



# Prüfung Aufbau Tourismusbank in der Schweiz nach österreichischem Vorbild

Bern, 27. Mai 2013



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO  
Direktion für Standortförderung (DS)  
Ressort Tourismus

# Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	I
Abbildungs- und Tabellenverzeichnis .....	V
<b>Teil I Einleitung .....</b>	<b>7</b>
<b>1 Ausgangslage .....</b>	<b>7</b>
<b>2 Ziel, Methodik und Gliederung des Berichts .....</b>	<b>8</b>
<b>Teil II Porträt der ÖHT.....</b>	<b>9</b>
<b>1 Die österreichische Tourismus- und Hotelförderung im Überblick.....</b>	<b>9</b>
1.1 Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) .....	10
1.2 Österreichische Hotel- und Tourismusbank (ÖHT) .....	11
1.3 Förderprogramme auf Landesebene.....	12
1.4 Tabellarischer Überblick über die einzelnen Förderstellen.....	13
<b>2 Die ÖHT im Gefüge der österreichischen Tourismusförderung .....</b>	<b>13</b>
2.1 Staatliche Tourismusförderung und Finanzierung.....	13
2.2 Zusammenspiel von ÖHT und privater Tourismusfinanzierung .....	15
<b>3 Organisation der ÖHT .....</b>	<b>16</b>
3.1 Rechtsform und Governance.....	16
3.2 Struktur und Verantwortlichkeiten.....	18
3.3 Kapitalgeber und Kapitalausstattung.....	19
3.4 Risikomanagement.....	20
<b>4 Förderbereich der ÖHT (Was) .....</b>	<b>21</b>
4.1 Auftrag der ÖHT .....	21
4.2 Fördersubjekte der ÖHT .....	21
4.3 Förderprojekte der ÖHT .....	22
4.4 Kriterien für die Vergabe der Förderung durch die ÖHT .....	22
<b>5 Förderprogramme und -instrumente (Wie) .....</b>	<b>24</b>
5.1 Top-Tourismus-Förderprogramm .....	25
5.2 Exportförderungskredit .....	26
5.3 Kredite aus dem ERP-Fonds.....	27
5.4 Haftung für Tourismusbetriebe .....	28
5.5 Schwerpunktaktionen im Tourismus.....	28
5.6 Bund-Länder-Innovationsmillion .....	29
5.7 Beratungsdienstleistungen .....	29

5.8	Tabellarischer Überblick über die Programme und ihre Instrumente .....	30
<b>6</b>	<b>Exkurs Auswirkungen der ÖHT-Förderung .....</b>	<b>30</b>
<b>7</b>	<b>Exkurs Auswirkungen der Governance der ÖHT .....</b>	<b>34</b>
<b>Teil III Porträt der SGH und weiterer Förderinstrumente in der Schweiz .....</b>		<b>36</b>
<b>1</b>	<b>Die schweizerische Tourismus- und Hotelförderung im Überblick.....</b>	<b>36</b>
1.1	Schweiz Tourismus .....	36
1.2	Innotour .....	36
1.3	Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit (SGH) .....	36
1.4	Bürgschaftsgenossenschaften .....	36
1.5	Neue Regionalpolitik (NRP).....	37
1.6	Kommission für Technologie und Innovation (KTI).....	37
1.7	Kantonale Tourismus- und Hotelförderung.....	37
1.8	Tabellarischer Überblick über die einzelnen Förderstellen.....	37
<b>2</b>	<b>Die SGH im Gefüge der Schweizer Tourismusförderung .....</b>	<b>38</b>
2.1	Staatliche Tourismusförderung und Finanzierung.....	38
2.2	Zusammenspiel von SGH und privater Tourismusfinanzierung .....	40
<b>3</b>	<b>Organisation der SGH.....</b>	<b>40</b>
3.1	Rechtsform und Governance.....	40
3.2	Struktur und Verantwortlichkeiten.....	43
3.3	Kapitalausstattung und Kapitalgeber .....	44
3.4	Risikomanagement.....	45
<b>4</b>	<b>Förderbereich der SGH (Was) .....</b>	<b>46</b>
4.1	Auftrag der SGH .....	46
4.2	Fördersubjekte der SGH.....	47
4.3	Förderprojekte der SGH .....	49
4.4	Kriterien zur Vergabe der Förderung durch die SGH .....	50
<b>5</b>	<b>Förderprogramme und -instrumente (Wie) .....</b>	<b>51</b>
5.1	Finanzierungsbezogene Förderung.....	51
5.2	Beratungsbezogene Förderung.....	52
5.3	Tabellarischer Überblick über die Programme und ihre Instrumente .....	53
<b>Teil IV Identifikation des notwendigen Anpassungsbedarfs zum Aufbau einer Tourismusbank in der Schweiz.....</b>		<b>55</b>
<b>1</b>	<b>Vergleich von SGH und ÖHT .....</b>	<b>55</b>
<b>2</b>	<b>Gesetzlicher Auftrag und Einbettung in die Tourismuspolitik.....</b>	<b>63</b>
2.1	Zusammenfassung der erforderlichen Erweiterungen.....	63

2.1.1	Geografische Erweiterung der Tätigkeit.....	64
2.1.2	Sachliche Erweiterung der Tätigkeit .....	64
2.2	Analyse der gesetzlichen Grundlagen bei einer möglichen Erweiterung der Tätigkeit der SGH.....	65
2.3	Veränderung des Auftrags der SGH.....	66
2.4	Untersuchung der Auswirkungen auf das Aussenverhältnis der SGH .....	66
<b>3</b>	<b>Art und Einsatz der Förderinstrumente.....</b>	<b>68</b>
3.1	Analyse der rechtlichen Grundlagen der derzeitigen SGH Instrumente.....	68
3.2	Anhebung der Belehnungshöhe .....	69
3.3	Zusammenfassung der Erweiterung und der rechtlichen Anpassungen .....	69
3.4	Evaluation der Förderwerber .....	70
<b>4</b>	<b>Governance.....</b>	<b>70</b>
4.1	Veränderung der Organisation der SGH .....	70
4.2	Veränderung der Gesellschafterstruktur der SGH.....	70
4.3	Auswirkungen auf den Bund und das SECO als Aufsichtsorgane der SGH .....	70
4.4	Relevanz finanzmarktrechtlicher Erlasse (insbesondere Bankenbewilligung) in Bezug auf eine angepasste SGH .....	71
4.5	Rechtlicher Anpassungsbedarf bei einer mögliche Erweiterung der Tätigkeit der SGH.....	72
4.6	Grobe Zeitplanung zur Umsetzung der Erweiterung der Tätigkeit der SGH .....	72
4.7	Untersuchung der Möglichkeit eines stufenweisen Aufbaus .....	73
4.8	Schlüsselerkenntnisse aus der Analyse .....	73
<b>5</b>	<b>Finanzierung .....</b>	<b>73</b>
<b>Teil V Fazit.....</b>		<b>75</b>
<b>ANHANG.....</b>		<b>77</b>
<b>1</b>	<b>Diskussion möglicher Rechtsformen für eine angepasste SGH .....</b>	<b>77</b>
1.1	Genossenschaft des öffentlichen Rechts .....	77
1.2	Spezialgesetzliche Aktiengesellschaft.....	78
1.3	Gemischtwirtschaftliche Unternehmen .....	79
1.4	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH).....	80
1.5	Privatrechtliche Stiftung.....	80
1.6	Verein .....	81
<b>2</b>	<b>Exkurs Bankenbewilligung.....</b>	<b>82</b>
<b>3</b>	<b>Exkurs: Anpassung der SGH oder Neugründung einer Tourismusbank? .....</b>	<b>83</b>
<b>4</b>	<b>Weiterführende Informationen .....</b>	<b>86</b>
4.1	Detaillierte Übersicht über die österreichischen Top-Tourismus-Programme (2011-2013) .....	86

4.2	Grobe Übersicht über die Bergbahnförderung der einzelnen Bundesländer in Österreich und Südtirol.....	89
	<b>Quellenverzeichnis .....</b>	<b>93</b>

# Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1: Förderpyramide der österreichischen Tourismusförderung.....	12
Abbildung 2: Grundsätze der Tourismusförderung in Österreich .....	14
Abbildung 3: Zusammenarbeit von Bund und ÖHT .....	15
Abbildung 4: Organigramm der ÖHT .....	19
Abbildung 5: Übernachtungen in Österreich nach Herkunft der Gäste.....	26
Abbildung 6: Vergleich der kumulierten Indikatoren der 2011 von der ÖHT unterstützten Investitionsvorhaben.....	32
Abbildung 7: Entwicklung des geförderten Investitionsvolumens der ÖHT in Mio. EUR .....	33
Abbildung 8: Organigramm der SGH.....	44
Abbildung 9: Bestand nach Betriebsgröße und Sterne-Kategorie.....	48
Abbildung 10: Darlehensanzahl und -volumen nach Regionen (2011) .....	48
Abbildung 11: Bewilligte Darlehensvolumen nach Regionen (2003–2011).....	49
Abbildung 12: Schwerpunkte der Investitionstätigkeit .....	49
Abbildung 13: Anzahl und Volumen der Kreditpositionen 2005–2011.....	50
Abbildung 14: Finanzierungslücke in der Schweizer Hotellerie .....	51
Abbildung 15: Beratungsmandate der SGH 2011 .....	53
Tabelle 1: KMU-Eignungskriterien.....	10
Tabelle 2: Stellen, die in Österreich den Tourismus fördern.....	13
Tabelle 3: Organe der ÖHT .....	17
Tabelle 4: Kapitalausstattung der ÖHT.....	19
Tabelle 5: Schwerpunkte der Investitionstätigkeit mit ÖHT-Mitteln 2006–2011 .....	22
Tabelle 6: Kriterien zur Bewertung der touristischen Relevanz .....	23
Tabelle 7: Vergabekriterien für eine touristische Förderung durch die ÖHT .....	24
Tabelle 8: Nationale Tourismusförderungsprogramme in Österreich .....	25
Tabelle 9: Ziele und Instrumente des TOP-Förderprogramms .....	26
Tabelle 10: Ziele und Instrumente des Exportförderungskredits .....	27
Tabelle 11: Ziele und Instrumente der ERP-Kredite .....	28
Tabelle 12: Ziele und Instrumente der Haftungen für Tourismusbetriebe .....	28
Tabelle 13: Ziele und Instrumente der Schwerpunktaktionen im Tourismus.....	29
Tabelle 14: Ziele und Instrumente der Bund-Länder-Innovationsmillion .....	29
Tabelle 15: Beratungsdienstleistungen der ÖHT.....	30
Tabelle 16: ÖHT-Programme und ihre Instrumente .....	30
Tabelle 17: Ziele und mögliche Indikatoren .....	31
Tabelle 18: Stellen, die in der Schweiz den Tourismus fördern.....	38
Tabelle 19: Finanzielle Unterstützung des Schweizer Tourismus durch den Bund in der Periode 2012-2015 und pro Jahr in Mio. CHF .....	39

Tabelle 20: Organe der SGH .....	43
Tabelle 21: Kapitalausstattung der SGH .....	45
Tabelle 22: Muss-Kriterium des gesetzlichen Auftrags der SGH.....	46
Tabelle 23: Kann-Kriterium des gesetzlichen Auftrags der SGH.....	47
Tabelle 24: Soll-Kriterium des gesetzlichen Auftrags der SGH .....	47
Tabelle 25: Finanzierungsinstrumente der SGH.....	52
Tabelle 26: Ziele und Instrumente der finanzierungsbezogenen Förderung durch die SGH..	52
Tabelle 27: Ziele und Instrumente der beratungsbezogenen Förderung durch die SGH .....	53
Tabelle 28: Dienstleistungen der SGH und ihre Instrumente .....	53
Tabelle 29: Anpassung der heutigen SGH an die ÖHT .....	56
Tabelle 30: Vergleich der Förderschwerpunkte ÖHT und SGH.....	63
Tabelle 31: Auswirkungen beim Aufbau einer Tourismusbank in der Schweiz auf die Förderstellen und deren Schwerpunkte.....	67
Tabelle 32: Vergleich der Förderschwerpunkte und Instrumente ÖHT und SGH.....	68
Tabelle 33: Zusammenfassung der rechtlichen Anpassungen zur Erweiterung der SGH.....	70
Tabelle 34: Schlüsselerkenntnisse aus der Analyse .....	73

# Teil I Einleitung

## 1 Ausgangslage

Die Schweizer Tourismuswirtschaft leidet seit 2009 an der anhaltenden Wirtschaftskrise in der Eurozone sowie dem seit 2011 im Vergleich zum Euro sehr starken Franken. Beide Faktoren wirken sich negativ auf die Schweizer Tourismuswirtschaft aus. Hohe Frankenpreise halten ausländische Touristen fern und führen gleichzeitig dazu, dass Schweizer Touristen ihre Ferien vermehrt im Ausland verbringen. Die Beherbergungsstatistiken des Bundes belegen diesen Rückgang der Logiernächte.<sup>1</sup>

Die Annahme der Volksinitiative «Schluss mit uferlosem Bau von Zweitwohnungen» am 11. März 2012 hat die Finanzierungsmöglichkeiten für die Tourismuswirtschaft in den Bergkantonen weiter verschlechtert. Die Querfinanzierung durch den Bau von Zweitwohnungen ist nicht mehr im gleichen Mass möglich, was alternative Finanzierungsmodelle erfordert. Auch der Bundesrat sieht in seiner Stellungnahme zum Postulat Baumann voraus, dass es «(...) in den betroffenen Tourismus- und Bergregionen zu einem beschleunigten Strukturwandel kommen wird.»<sup>2</sup>

Das Hauptförderinstrument des Bundes für die Beherbergungswirtschaft ist momentan die Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit (SGH). Um dem schwierigen Wirtschaftsumfeld mit besseren Fördermechanismen begegnen zu können, bat Postulant Baumann den Bundesrat «(...) dem Parlament bis Ende 2012 einen Bericht vorzulegen, in dem aufgezeigt wird, wie in der Schweiz eine Tourismusbank nach österreichischem Vorbild aufgebaut werden könnte.»<sup>3</sup>

Begründet wurde dieses Postulat damit, dass die Schweiz im Vergleich zu direkten Konkurrenten wie Österreich laufend an Wettbewerbskraft verliere. Ein Grund, der dafür genannt wurde ist, dass die «(...) österreichischen Tourismusinfrastrukturen dank gezielter Förderung auf modernstem Stand sind und damit den Kundenbedürfnissen entsprechen. Zentrales Förderinstrument ist dabei die österreichische Tourismusbank, an der auch die Grossbanken beteiligt sind.»<sup>2</sup>

In seiner Stellungnahme zum Postulat betonte der Bundesrat, dass er bereits wichtige Schritte unternommen hat, um die Auswirkungen der Frankenstärke auf den Tourismus abzufedern. Dazu gehört auch eine vorsorgliche und befristete Aufstockung des Bundesdarlehens an die SGH um CHF 100 Millionen. Der Bundesrat will erste Ergebnisse zu der Auswirkung der Zweitwohnungsinitiative abwarten, bevor der Aufbau einer Tourismusbank geprüft wird. Dazu verwies er auf die Verantwortung der Kantone, «(...) einen allfälligen beschleunigten Strukturwandel in den betroffenen Regionen zu begleiten und abzufedern.»<sup>4</sup>

Die vorliegende Studie wurde von PwC Schweiz im Auftrag des SECO verfasst und baut auf einer weiteren vom SECO veranlassten Studie auf. Die Studie «Einzelbetriebliche Hotelförderung in den Alpen»<sup>5</sup> erlaubt einen konzisen Überblick über die einzelnen Fördermecha-

---

<sup>1</sup> Vgl. BFS, Beherbergungsstatistik im Dezember und im Jahresverlauf 2012, Medienmitteilung Nr. 0350-1301-10 vom 26.02.2013

<sup>2</sup> Vgl. Stellungnahme des Bundesrates vom 29.08.2012 zum Postulat Baumann:  
<[http://www.parlament.ch/D/Suche/Seiten/geschaeft.aspx?gesch\\_id=20123495](http://www.parlament.ch/D/Suche/Seiten/geschaeft.aspx?gesch_id=20123495)> (besucht am 20.11.2012)

<sup>3</sup> Vgl. ebenda

<sup>4</sup> Vgl. ebenda

<sup>5</sup> Vgl. <<http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/27898.pdf>> (besucht am 20.11.2012)

nismen und -institutionen in der Schweiz und ihren Nachbarländern. Die Erkenntnisse dieser Studie fließen in der Form einer Zusammenfassung in den vorliegenden Bericht ein. Ergänzt wird dies durch eine Gegenüberstellung der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank (ÖHT) und der Schweizerischen Gesellschaft für Hotelkredit (SGH) sowie einer Identifikation des Anpassungsbedarfs und der Auswirkungen im Falle des Aufbaus einer Tourismusbank in der Schweiz.

## **2 Ziel, Methodik und Gliederung des Berichts**

Infolge des Postulats Baumann ermittelt der vorliegende Bericht die gesetzlichen Grundlagen und Massnahmen, die zum Aufbau einer Tourismusbank nach österreichischem Vorbild in der Schweiz notwendig sind. Aussagen über die Effizienz und/oder Sinnhaftigkeit des Instruments einer Tourismusbank sind nicht Teil der Untersuchung. Dies subsumiert folgende Konditionen für diesen Bericht:

- Die ÖHT ist Vergleichsmaßstab dieser Untersuchung. Bestehende und noch aufzubauende Instrumente der Schweizer Hotel- und Tourismusförderung werden mit den existierenden Instrumenten der ÖHT verglichen, unabhängig von deren Eignung für die Schweiz.
- Desweiteren folgt aus dieser Kondition, dass für die Schweiz ein adäquates Gefäss ermittelt werden soll, das in der Lage ist, diese Instrumente entsprechend bereitzustellen. Ob die Form einer voll ausgestatteten Bank analog der ÖHT für den Schweizer Kontext anwendbar ist, ist Teil der Prüfung, die durch diesen Bericht erfolgt.

Aus obig genannten Gründen wurde bei der Erstellung des Berichts einer wertneutralen Untersuchungsmethodik und Darlegung der Resultate besonderer Stellenwert beigemessen.

Der Bericht ist in fünf Kapitel unterteilt, die je einem Arbeitsschritt des Projekts entsprechen.

Nach der Einleitung, die das erste Kapitel ausmacht, wird im zweiten Kapitel die österreichische Tourismusförderung, die ÖHT und deren Fördermechanismen umrissen. Danach werden in gleicher Gliederung, aber vertiefter, die SGH und ihre Aktivitäten porträtiert. Darauf aufbauend werden die Fördermechanismen der beiden Länder verglichen, um Gemeinsamkeiten, Unterschiede und einen möglichen Anpassungsbedarf auf Schweizer Seite zu ermitteln. Dieser Vergleich bildet das Kernstück der Studie. Auf die Auswirkungen auf die kantonale Tourismusförderung und deren Strukturen wird in diesem Bericht nur am Rande eingegangen.

Der Bericht schliesst mit einem Fazit ab.

# Teil II Porträt der ÖHT

## 1 Die österreichische Tourismus- und Hotelförderung im Überblick

Nach dem zweiten Weltkrieg erhielt Österreich dank des Marshall-Plans Mittel, um den Wiederaufbau seiner kriegsversehrten Wirtschaft zu fördern. Mit der Unterzeichnung des Counterpart-Abkommens<sup>6</sup>, das 1961 zwischen den Vereinigten Staaten und der Republik Österreich unterzeichnet wurde, erhielt die Republik Österreich neben den Mitteln auch die Verfügungsgewalt über die Gelder. Die Legislative der Republik durfte somit selber bestimmen, wie und wo die umfangreichen Mittel des European Recovery Fonds (ERP) eingesetzt wurden. Das Fondsvermögen des ERP-Fonds bildet auch 50 Jahre später eine wichtige Grundlage der österreichischen Wirtschaftsförderung. 2011 betrug das Fondsvermögen EUR 2,8 Milliarden, von denen jährlich etwa EUR 525 Millionen mittels Krediten an Unternehmen vergeben wurden.<sup>7</sup>

### EU-Beihilfenrecht als zentrale Einschränkung

Dem nationalen österreichischen Recht ist das EU-Recht übergeordnet. Generell geht das EU-Recht von einem Beihilfenverbot aus. In den so genannten Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnungen<sup>8</sup> und/oder Gemeinschaftsrahmen/Leitlinien sind sämtliche massgeblichen Bestimmungen für die Gewährung von öffentlichen Förderungen festgehalten. KMU-Förderung wird dort als mit dem Binnenmarkt verträglich angesehen und somit ausdrücklich erlaubt, wo sie der EU als Mechanismus entsprechend bekannt ist. Für Förderbeiträge unter EUR 200'000 pro Förderobjekt gilt die sogenannte de-minimis-Grenze. Beträge bis zu dieser Höhe werden als zu gering erachtet, als dass sie durch die EU reguliert werden müssten. Die Mitgliedsstaaten können demnach bis zu diesem Schwellenwert Förderungen frei vergeben.

Tourismusunternehmen werden demzufolge nicht aufgrund ihrer Branche, sondern vielmehr aufgrund ihrer KMU-typischen Betriebsgrösse und -struktur sowie ihrer geografischen Ansiedlung unterstützt.

### KMU-Eigenschaft als Förderwert

Als KMU und somit förderberechtigt gelten jene Unternehmen, die weder die Schwellenwerte für die Mitarbeiterzahl noch jene für Umsatz oder Bilanzsumme überschreiten. Für die Berechnung der Schwellenwerte sind die Werte aus dem letzten Jahresabschluss ausschlaggebend. Verbundene Unternehmen (die Anteile von mehr als 50% halten) werden als eine Einheit betrachtet und Partnerunternehmen (die Anteile von 25%–50% halten) anteilig hinzurechnet. Die nachfolgende Tabelle fasst diese Schwellenwerte für Kleinunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen zusammen.<sup>9</sup>

---

<sup>6</sup> Vgl. <<http://www.state.gov/documents/organization/161690.pdf>> (besucht am 10.12.2012)

<sup>7</sup> Vgl. <[http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR\\_2011/PK0567/index.shtml](http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2011/PK0567/index.shtml)> (besucht am 10.12.2012)

<sup>8</sup> Vgl. Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), ABl. L 214 vom 9.8.2008

<sup>9</sup> Vgl. S. 32 ff. unter: <[http://www.land-oberoesterreich.gv.at/cps/rde/xbcr/ooe/Anlage-2-TIP\\_RL\\_2011-2013.pdf](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/cps/rde/xbcr/ooe/Anlage-2-TIP_RL_2011-2013.pdf)> (besucht am 10.12.2012)

Tabelle 1: KMU-Eignungskriterien

KMU Eignungskriterien und deren Schwellenwerte		
<b>Anzahl Beschäftigte</b>		
• Kleinstunternehmen	weniger als 10 Personen	
• Kleine Unternehmen	weniger als 50 Personen	
• Mittlere Unternehmen	weniger als 250 Personen	
<b>Umsatz und Jahresbilanzsumme</b>		
jeweils maximale Schwellenwerte		
• Kleinstunternehmen	EUR 2 Mio. Umsatz oder	EUR 2 Mio. Bilanzsumme
• Kleine Unternehmen	EUR 10 Mio. Umsatz oder	EUR 10 Mio. Bilanzsumme
• Mittlere Unternehmen	EUR 50 Mio. Umsatz oder	EUR 43 Mio. Bilanzsumme

### Kumulierungsbestimmungen

Das Beihilfenrecht sieht folgende Kumulierungsbestimmungen der Förderung vor: Falls ein Projekt auch von anderen Stellen (Bund, Länder) unterstützt wird, ist ein kumulierter Förderungsbarwert für das Projekt zu ermitteln (Subventionsäquivalent). Wichtig ist, dass der Barwert aller Förderungen im Voraus exakt ermittelt werden kann und die Einzelförderungen die auf Basis der Gruppenfreistellung vergeben werden, dürfen maximal 50% der Gesamtförderung betragen.<sup>10</sup> Die Beihilfeintensität für kleine und mittlere Unternehmen kann total folgende Werte erreichen:

- Kleine Unternehmen: maximal 20%
- Mittlere Unternehmen: maximal 10%

In speziell als strukturschwachen ausgewiesenen Gebieten kann dieser Höchstsatz noch einmal angehoben werden.<sup>11</sup>

## 1.1 Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws)

Die Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) ist die zentrale Vergabestelle für Fördermittel aus dem ERP-Fonds. Mit zinsgünstigen Krediten, Zuschüssen, Haftungen und Garantien unterstützt die aws mittelständische Unternehmen bei der Finanzierung und Förderung eigener Projekte. Zudem bietet die aws Informationen und Know-how, Beratung, Service und weitere Dienstleistungen an. Das Angebot erstreckt sich von der Phase der (Vor-)Gründung eines Unternehmens bis hin zu Internationalisierungsvorhaben von Mittelständlern sämtlicher Wirtschaftszweige.

Ihre Fördersubjekte teilt die aws in zwei grosse Blöcke auf. Industrie- und Gewerbe bilden den ersten Block, Tourismus, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Verkehr den zweiten. Für jeden der beiden Blöcke gibt es eine eigene Richtlinie, welche die Modalitäten der Förderung regelt.

Die allgemeinen Bestimmungen für die ERP-Programme der Sektoren Tourismus, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Verkehr<sup>12</sup> bilden die grundlegenden Richtlinien für die Förderung der Tourismuswirtschaft. Diese gelten sowohl für spezifische Tourismusförderungsprogram-

<sup>10</sup> Vgl. Art. 13 Abs. 1 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung

<sup>11</sup> Vgl. Art. 15 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung und das Verzeichnis der Gemeinden für Regionalförderungen in Österreich 2007-2013

<sup>12</sup> Vgl. <[http://www.awsg.at/Content.Node/richtlinie/AB-erp\\_nicht\\_Industrie.pdf](http://www.awsg.at/Content.Node/richtlinie/AB-erp_nicht_Industrie.pdf)> (besucht am 10.12.2012)

me als auch für branchenunabhängige Programme wie die Förderung von Jungunternehmen, um die sich Tourismusbetriebe ebenso bewerben können.

Unternehmen, die sich in einer Rettungs- und oder Restrukturierungsphase befinden, sind nach EU-Beihilfenrecht grundsätzlich von der ERP-Förderung ausgeschlossen.<sup>13</sup>

Die aws stützt sich auf ein Netz von privaten Geschäftsbanken, die im Sinne von Treuhandbanken agieren. Sie fungieren als Aussenstellen der aws, bei denen Anträge eingereicht werden können.<sup>14</sup> Wurde das Darlehen einmal gesprochen, übernehmen die Treuhandbanken auch die transaktionale Abwicklung der Darlehen.

## 1.2 Österreichische Hotel- und Tourismusbank (ÖHT)

Aufgrund der Bedeutung des Tourismussektors für Österreich erhielt die Hotel- und Tourismuswirtschaft als einziger Wirtschaftszweig eine eigene Bank für seine Förderanliegen. Die ÖHT wurde 1947 gegründet und hat als gewichtiger Akteur die Entwicklung der österreichischen Freizeitwirtschaft nach dem Krieg als Finanzierungs- und Förderungsinstitut mit Hilfe der Mittel aus dem ERP-Fonds wesentlich mitgestaltet.

Als Hauptinstrument der österreichischen Tourismusförderung hat die ÖHT die Funktion eines Mittlers der Gelder aus dem ERP-Fonds inne. Neben den ERP-Krediten, verfügt die ÖHT auch über Mittel aus dem Europäischen Fonds für Regionalentwicklung (EFRE) sowie über eigene Einlagen, die sie aufgrund ihrer Banktätigkeit vergeben kann.

Projekte mit bis zu EUR 100'000 Förderungsbedarf werden ausschliesslich vom jeweiligen Bundesland unterstützt. Darüber und bis zu einem Kredit von EUR 3 Millionen wird die Förderung vom Bund, respektive durch die ÖHT finanziert. Bei Beträgen zwischen EUR 3 Millionen und EUR 5 Millionen agieren der Bund (die ÖHT) und die Länder partnerschaftlich.

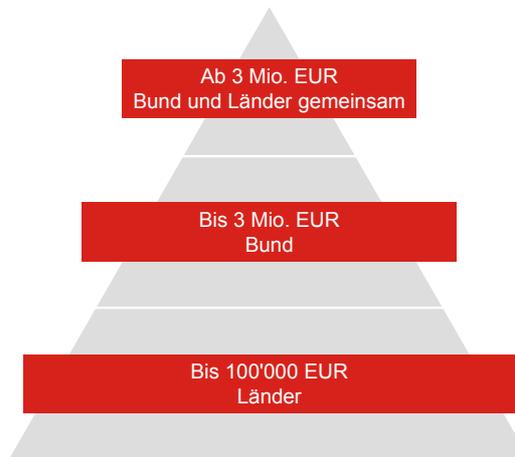
Die nachfolgende Förderpyramide zeigt dies grafisch. Nicht in der Pyramide enthalten sind die Jungunternehmerförderung für Tourismus- und Freizeitunternehmen sowie Schwerpunktaktionen für die Tourismuswirtschaft. Diese werden ausschliesslich von der ÖHT getragen und durchgeführt.

---

<sup>13</sup> Vgl. Mitteilung der Kommission, Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten, ABI. C 244/2 vom 1.10.2004

<sup>14</sup> Vgl. <<http://www.awsg.at/Content.Node/files/ergaenzendeinfos/erp-Treuhandbanken.pdf>> (besucht am 10.12.2012)

Abbildung 1: Förderpyramide der österreichischen Tourismusförderung



Quelle 1: Neue Wege im Tourismus, die österreichische Tourismusstrategie, BMWFJ 2010

### 1.3 Förderprogramme auf Landesebene

Neben der gewichtigen Bundesförderung gibt es auch auf Landesebene verschiedene Förder- und Impulsprogramme. Im direkten Vergleich mit den Bundesfördermitteln haben diese aber einen ergänzenden Charakter und dienen den einzelnen Ländern als regionalpolitische Instrumente.

Der Aufbau der Landestourismusförderung soll am Beispiel des Bundeslandes Tirol kurz umrissen werden. Auf das Land Tirol entfielen 2011 rund ein Drittel (34%)<sup>15</sup> aller Übernachtungen in- und ausländischer Gäste in Österreich. Die Tourismuswirtschaft hat für das Land Tirol wie für die Republik Österreich als Ganzes einen hohen Stellenwert.

Zuständig für die Tourismusförderung in Tirol ist der Tiroler Wirtschaftsförderungsfonds (TWF). Neben der anhand von Richtlinien klar strukturierten Förderung durch den TWF werden aber auch wesentliche Fördermittel mit touristischer Relevanz durch Bedarfszuweisungen oder sonstige Direktförderungen der verschiedenen Landesstellen vorgenommen. So unterstehen Bergbahnunternehmen auf nationaler Ebene dem Verkehrsministerium und werden analog dazu von dem Äquivalent auf Landesebene unterstützt. Tourismusrelevante Förderaktivitäten anderer Gesellschaften und Institutionen des Landes agieren darum nicht immer im Einklang mit den strategischen Zielen der Tourismusentwicklung<sup>16</sup> auf Bundes- und Landesebene. Die Zuteilung der Kompetenzen über die Förderobjekte anhand der Förderpyramide hat darum den Charakter eines Grundsatzes, für den aber auch bewusste Ausnahmen bestehen.

In den meisten Bundesländern existieren vergleichbare Strukturen und Programme analog der Bundesförderung. Auf eine vollständige Darstellung der verschiedenen Instrumente und Institutionen wurde in dieser Studie verzichtet, da dies ihren Rahmen deutlich sprengen wür-

---

<sup>15</sup> Vgl. S. 2, Tourismus in Österreich 2011, Ein Überblick in Zahlen, <[http://www.bmwfj.gv.at/Tourismus/TourismusInOesterreich/Documents/Tourismus%20in%20O%CC%88sterreich%202011\\_HP.pdf](http://www.bmwfj.gv.at/Tourismus/TourismusInOesterreich/Documents/Tourismus%20in%20O%CC%88sterreich%202011_HP.pdf)> (besucht am 12.12.2012)

<sup>16</sup> Vgl. S 438 ff., Weissbuch Tourismus Kärnten, Entwicklungsplan für Tourismus und Freizeit 2005-2015, <[http://preserve.aer.eu/fileadmin/user\\_upload/SitePreserve/News\\_and\\_events/Peer\\_review\\_-\\_carinthia/weissbuch.pdf](http://preserve.aer.eu/fileadmin/user_upload/SitePreserve/News_and_events/Peer_review_-_carinthia/weissbuch.pdf)> (besucht am 12.12.2012)

de. An dieser Stelle sei auf die Studie «Einzelbetriebliche Hotelförderung in den Alpen» verwiesen, welche diese detailliert auflistet.

## 1.4 Tabellarischer Überblick über die einzelnen Förderstellen

Die folgende Tabelle fasst die wichtigsten Förderstellen und ihre Aufgaben zusammen.

Tabelle 2: Stellen, die in Österreich den Tourismus fördern

Förderstellen und deren Schwerpunkte	
Förderstelle	Beschreibung
aws – Austria Wirtschaftsservice GmbH 	Zentrale Vergabestelle für ERP-Kredite. Widmet sich hauptsächlich Industrie, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Verkehr. Tourismusunternehmen können eine Förderung durch branchenunabhängige Programme wie bspw. Gelder aus KMU-Programmen oder aus Förderprogrammen für strukturschwache Regionen beantragen.
ÖHT – Österreichische Hotel- und Tourismusbank 	Nationaler Ansprechpartner für Förderanliegen der Hotel- und Tourismuswirtschaft ab Beträgen von EUR 100'000 bis zu EUR 3 Millionen. Unterstützt Unternehmen bei der Beantragung von ERP-Krediten und vergibt eigene Mittel.
Wirtschaftsförderungsfonds der Länder (Bsp. Tirol) 	Fördervehikel der Länder, mit denen regionalpolitische Schwerpunkte umgesetzt werden. Sie haben aufgrund der Tourismusstrategie in der Regel eine Förderplafonierung von EUR 100 000. Für Projekte, die die EUR 3 Millionen-Grenze überschreiten, arbeiten die Fonds in einer Partnerschaft mit der ÖHT. Ihre Förderung ergänzt die der ÖHT.

## 2 Die ÖHT im Gefüge der österreichischen Tourismusförderung

### 2.1 Staatliche Tourismusförderung und Finanzierung

Die aktuelle österreichische Tourismusstrategie, die am 26. Februar 2010 in Innsbruck durch den Bundesminister Dr. Reinhold Mitterlehner präsentiert wurde, hat indirekt die wichtige Stellung der ÖHT bestätigt. Basierend auf einer Studie<sup>17</sup> und verschiedenen Workshops<sup>18</sup> mit Teilnehmern aller Anspruchsgruppen wurde die gesamte österreichische Tourismusförderung neu ausgerichtet.

Ziel war es, eine bessere Abstimmung zwischen Bund und Ländern sowie klare Schnittstellen und Verantwortlichkeiten der Hotel- und Tourismusförderung zu schaffen. Vier einfache Grundsätze dienen als Leitmotiv der Zusammenarbeit von Bund (vertreten durch die ÖHT) und Bundesländern.

<sup>17</sup> Vgl. Tourismusförderung des Bundes in Österreich - Status Quo und mögliche zukünftige Ausrichtung, Peter Voithofer, KMU Forschung Austria (nicht öffentlich zugänglich)

<sup>18</sup> Vgl. <<http://www.bmwfj.gv.at/Tourismus/TourismuspolitischeAktivitaeten/Documents/Brosch%C3%BCre%20T-tourismusstrategie.pdf>> (besucht am 13.12.2012)

Diese Grundsätze wurden in nationalen Förderrichtlinien<sup>19</sup> festgehalten und in der österreichischen Tourismus- und Hotelförderung konsequent umgesetzt. Die nachfolgende Tabelle listet die vier Grundsätze auf.

Abbildung 2: Grundsätze der Tourismusförderung in Österreich

#### Grundsätze der Tourismusförderung

1. Thematische Förderschwerpunkte
2. Stärkung des Kompetenzzentrums ÖHT als One-Stop-Shop
3. Klare Zuständigkeiten von Bund und Bundesländern in der Förderpyramide
4. Mehr Kundenfreundlichkeit bei den Förderrichtlinien

#### ÖHT als One-Stop-Shop

Die ÖHT ist somit als einzige Institution für die Tourismus- und Hotelwirtschaft auf nationaler Ebene zuständig. Sie bietet Unternehmen, die Förderung ersuchen, einen zentralen Ansprechpartner und koordiniert sämtliche Anfragen im Bereich der Finanzierung. Sollte ein eingereichtes Projekt den Schwellenwert von EUR 100'000 unterschreiten oder eher auf ein Landesförderungsprogramm passen, so koordiniert die ÖHT auch diesen Prozess und stellt den Kontakt zu den entsprechenden Stellen her.

Sämtliche Anträge der Förderwerber werden von der ÖHT erfasst und aufbereitet. Für Beträge, die einen Schwellenwert von EUR 1 Million überschreiten, müssen die Anträge von einer Bundes-Fachkommission beurteilt werden. Nur die Fachkommissionen können entscheiden, ob die beantragten Kredite auch bewilligt werden.<sup>20</sup>

Die wichtigste dieser Kommissionen für die ÖHT ist die ERP-Kreditkommission.<sup>21</sup> Sie besteht aus zwölf von der Bundesregierung bestellten Mitgliedern, die jeweils für die Dauer einer Gesetzgebungsperiode des Nationalrats amten. Die Bestellung erfolgt gemäss dem politischen Proporz der im Parlament vertretenen Parteien. In die Kommission dürfen nur Personen ernannt werden, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen (Fach-)Kenntnisse als geeignet erachtet werden. Mindestens zwei der Mitglieder der Kommission sollten mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Bundesländer besonders vertraut sein.

Haftungsübernahmen (Bürgschaften) werden durch eine gesonderte Fachkommission des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend (BMWFJ) beurteilt.

Sobald die Anträge von der entsprechenden Kommission gutgeheissen wurden, übernimmt die ÖHT die Regelung des Vertrages, die Auszahlung der Förderung und das regelmässige Monitoring der einzelnen Projekte. Das untenstehende Schema erläutert die Zusammenarbeit der ÖHT und des Bundes in den verschiedenen Phasen des Prozesses.

---

<sup>19</sup> Vgl. Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend für die Top-Tourismusförderung 2011-2013 vom 19.1.2011

<sup>20</sup> Vgl. S. 39, Einzelbetriebliche Hotelförderung in den Alpen, <<http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/27898.pdf>> (besucht am 14.12.2012)

<sup>21</sup> Vgl. § 7 ff. Bundesgesetz vom 13. Juni 1962 über die Verwaltung der ERP-Counterpart-Mittel (ERP-Fonds-Gesetz), StF: BGBl. Nr. 207/1962

Abbildung 3: Zusammenarbeit von Bund und ÖHT



Quelle 2: Eigene Darstellung in Anlehnung an ÖHT

## 2.2 Zusammenspiel von ÖHT und privater Tourismusfinanzierung

Der österreichische Bankensektor zeichnet sich durch eine grosse Vielfalt an Banken und eine im europäischen Vergleich hohe Filialdichte aus. Dies erlaubt einen guten Marktzugang zu Finanzdienstleistungen und aufgrund des bestehenden Wettbewerbs eine im Prinzip befriedigende Kapitalversorgung der Hotel- und Tourismusbetriebe. Lange prägte diese kleinteilige und lokale Struktur den österreichischen Bankensektor.

Ab den 1990-Jahren entstanden vermehrt nationale Bankengruppen, die sich entlang der verschiedenen Sektoren und Fachverbände konsolidierten. In Österreich werden Banken nach Sektoren sowie nach ihrer Rechtsform und nach ihrer Zugehörigkeit zum jeweiligen Fachverband klassifiziert. Zu den einstufigen Sektorbanken zählen Aktienbanken, Landes-Hypothekenbanken, Bausparkassen und Sonderbanken, zu den zweistufigen Sektorbanken zählen Sparkassen und Volksbanken, zu den dreistufigen Sektorbanken zählen Raiffeisenbanken.

Mit ein- oder mehrstufig wird im österreichischen Bankenwesen die organisatorische und rechtliche Integrationstiefe der jeweiligen Banken bezeichnet. Eine einstufige Bank ist rechtlich und organisatorisch unabhängig, eine mehrstufige Bank entspricht einem Verbund eigenständiger Banken mit jeweils einem Zentralinstitut (Spitzeninstitut) und entsprechenden Servicegesellschaften.

### Schwieriger lokaler Kapitalmarkt

Trotz der Konsolidierung haben besonders die mehrstufigen Banken ihren regionalen Charakter beibehalten. Gerade in Phasen des wirtschaftlichen Abschwungs verbunden mit konjunkturell bedingten Tiefzinsen kann sich darum die Kapitalsuche für Tourismusunternehmen auf dem lokalen Markt schwierig gestalten.

Mit den steigenden Eigenkapital-Anforderungen (wie sie sich bspw. in den Basel-II-Richtlinien äusserten) haben Banken begonnen, Risiken, Sicherheiten und die Eigenkapital-

unterlegung genauer zu kalkulieren und in die Zinskonditionen einzupreisen. Dies schlägt sich heute, je nach Bonitäts- und Risikoklasse, in deutlichen Aufschlägen auf die jeweiligen Zinsparameter und somit höheren Kapitalkosten nieder.

Hinzu kommt die unsichere Konjunkturlage im Euroraum. Trotz langanhaltend tiefer Leitzinsen zur Konjunkturankurbelung bleiben Kreditinstitute zurückhaltend bei der Gewährung von Krediten.

ÖHT als Mittel gegen eine Kreditklemme

Um einer möglichen Kreditklemme entgegenzuwirken, bietet die ÖHT neben eigenem Kapital auch die Möglichkeit einer Teilfinanzierung zusammen mit lokalen Bankpartnern. Sie ermöglicht einen Risikoausgleich oder gar eine Risikoübernahme mittels einer Haftungsübernahme (Bürgschaft). Gerade für mittelgrosse Unternehmen haben sich diese Hybridmodelle als sehr erfolgreich erwiesen.

Den Markt der grossen und kapitalintensiven Projekte teilen sich in der Regel die einstufigen Banken oder die Spitzeninstitute der mehrstufigen Banken als Finanzierungspartner. Die ÖHT entfällt als Partner aufgrund der Regelungen der KMU-Richtlinie ganz.

### 3 Organisation der ÖHT

#### 3.1 Rechtsform und Governance

Als Spezialbank zur Finanzierung und Förderung von Investitionen im Tourismus ist die ÖHT in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ausgestaltet. Sie ist somit ein privatrechtlich geregeltes Kreditinstitut mit Bankkonzession und untersteht dem österreichischen Bankwesengesetz (BWG)<sup>22</sup>. Die ÖHT muss darum sämtliche damit verbundenen Offenlegungspflichten<sup>23</sup> erfüllen. Als Bank untersteht die ÖHT auch der Aufsicht der Finanzmarktaufsicht (FMA) und der Österreichischen Nationalbank (ÖNB).

Die folgenden ausgewählten Rechtsquellen bilden die wichtigsten Grundlagen der ÖHT und regeln die Mittel, den Anwendungsbereich und die Vergabe der Förderung.<sup>24</sup> Es sind dies

- das ERP-Fonds-Gesetz<sup>25</sup>, das die Verwendung der ERP-Mittel für die Tourismusförderung ermöglicht,
- das Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz)<sup>26</sup>, das die Organisation und die Zuständigkeiten der ÖHT regelt,
- die Richtlinien des Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend zur TOP-Tourismusförderungen 2011–2013<sup>27</sup>, die den Anwendungsbereich und die Auflagen zur Vergabe der Förderung beinhalten.

---

<sup>22</sup> Vgl. Bundesgesetz vom 30. Juli 1993 über das Bankwesen (BWG), StF: BGBl. Nr. 532/1993

<sup>23</sup> Vgl. § 26 BWG

<sup>24</sup> Dies ist keine abschliessende Aufzählung. Der Relevanz halber wurden nur die wichtigsten aufgeführt.

<sup>25</sup> Vgl. Bundesgesetz vom 13. Juni 1962 über die Verwaltung der ERP-Counterpart-Mittel (ERP-Fonds-Gesetz), StF: BGBl. Nr. 207/1962

<sup>26</sup> Vgl. Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz), StF: BGBl. Nr. 432/1996

<sup>27</sup> Vgl. Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend für die Top-Tourismusförderung 2011-2013 vom 19.1.2011

Sekundär sind folgende Richtlinien, aufgrund der die ÖHT ihre Spezialprogramme durchführt.

- die Richtlinien des Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend zur Jungunternehmerförderung in der Tourismus- und Freizeitwirtschaft 2007–2013, das die ÖHT zur Unterstützung von Firmengründungen befähigt, sowie
- die Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend für Schwerpunktaktionen im Tourismus.

### Eigenschaft einer ÖPP

Die ÖHT hat aufgrund ihrer rechtlichen Konstituierung die Eigenschaften einer Öffentlich-Privaten Partnerschaft (ÖPP). Die hoheitliche Erfüllungsverantwortung der Tourismusförderung ist in der Kompetenz des Bundes und der Länder, jedoch erfüllt eine privat-rechtliche Gesellschaft eine im Kern staatliche Aufgabe.

### Governance der ÖHT

Als GmbH nach österreichischem Recht ist die ÖHT eine juristische Person mit eigener Rechtspersönlichkeit und verfügt über folgende Organe:

- die Generalversammlung, die sich aus allen Gesellschaftern und sowie der Geschäftsführung zusammensetzt,
- die Geschäftsführung bestehend aus zwei Direktoren die jeweils für die Kreditvergabe und die Kreditbewirtschaftung zuständig sind, und dem
- Aufsichtsrat, der sich aus Repräsentanten der drei Banken, des Bundes und einem Vertreter der Hotelwirtschaft zusammensetzt.

Die Struktur der Öffentlich-Privaten Partnerschaft hat zur Folge, dass die ÖHT der Kontrolle des Bundesrechnungshofs<sup>28</sup> unterliegt und ihm in finanziellen Belangen Rechenschaft schuldig ist.

Gemäss dem Jahresbericht 2011 fungierten folgende Personen als Organe der ÖHT. Die Tabellen enthalten Namen und die Angabe, ob eine Person als Bundes-, Banken- oder Branchenvertreter in das Organ berufen wurde.

Tabelle 3: Organe der ÖHT

Aufsichtsrat der ÖHT gemäss Jahresbericht 2011	
Dr. Martin Frank	Bankenvertreter
Mag. Gerhard Habtmann	Bankenvertreter
KommR. Johan Schenner	Bundesvertreter
Dr. Helmut Breit	Bankenvertreter
Dr. Johan Breit	Bankenvertreter
Mag. Peter Frank	Bankenvertreter
Mag. Johan Moser	Bundesvertreter
Mag. Rainer Ribing	Bundesvertreter
Josef Schellhorn	Branchenvertreter
Mag. Martina Titlbach-Supper	Bundesvertreterin

<sup>28</sup> Vgl. § 3 Abs. 4 KMU-Förderungsgesetz

#### Staatskommissäre des Bundesrechnungshofs

MinR Dr. Monika Hutter	Bundesministerium für Finanzen
Mag. Bernhard Schatz	Staatskomm.-Stv. (ab 1.2.2011) – Bundesministerium für Finanzen

#### Geschäftsleitung der ÖHT

Mag. Dr. Franz Hartl	Verantwortlicher Direktor für Förderungen und Markt (Kreditvergabe)
Mag. Wolfgang Kleemann	Verantwortlicher für Marktfolge (Kreditbewirtschaftung)

Die ÖHT verfügt über eine eigene Geschäftsstelle in Wien. Sie ist am Parkring 12a im ersten Bezirk angesiedelt.

### 3.2 Struktur und Verantwortlichkeiten

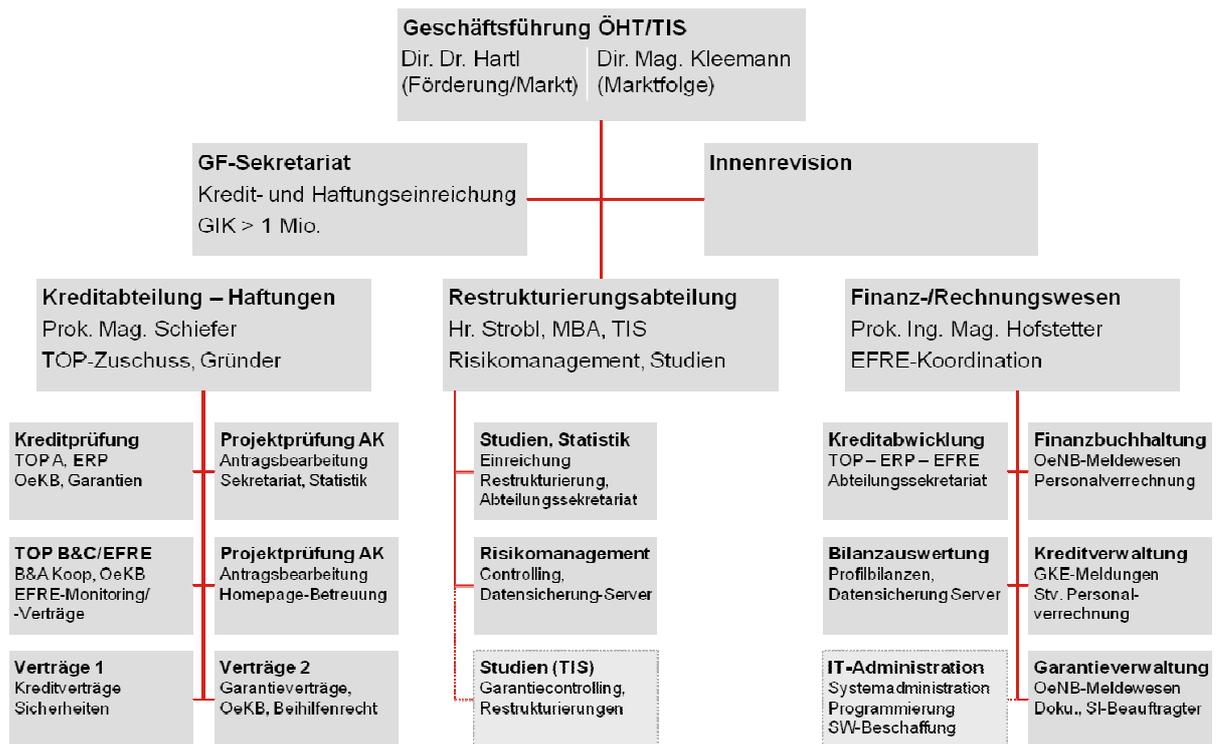
Im Innenverhältnis ist die ÖHT in drei Abteilungen gegliedert. Als erstes die Abteilung für Kredite und Haftungen. Diese Abteilung bereitet die Dossiers für die Vergabe der Kredite aus dem TOP-Tourismus-Programm, dem ERP-Fonds und dem Fonds für Regionalentwicklung (EFRE) sowie eine mögliche Garantieübernahme vor. Sofern der Entscheid positiv ist, bereitet diese Abteilung auch die entsprechenden Verträge mit den Förderwerbern vor. Die zweite Abteilung ist die Restrukturierungsabteilung. Sie befasst sich neben dem Risikomanagement und Risikocontrolling auch mit Studien und statistischen Auswertungen. Zusammen bilden diese zwei Abteilungen den Marktbereich der ÖHT.

Die dritte Abteilung ist das Finanz- und Rechnungswesen. Ihm unterstehen die Kreditabwicklung aus dem TOP-Tourismus-Programm, dem ERP-Fonds und dem Fonds für Regionalentwicklung. Bilanzauswertung der Schuldner und die Bewirtschaftung des Kreditportefeuilles sind weitere wichtige Aufgaben dieser Abteilung.

Die Unterabteilungen der Finanzbuchhaltung, der Kredit- und Garantieverwaltung sind auch die drei Stellen, die die Grundlagen für die rechtlich vorgeschriebenen Meldungen an die Österreichische Nationalbank erarbeiten. Die Aufgaben der ganzen Abteilung werden unter dem Begriff der Marktfolge zusammengefasst. Das folgende Organigramm gibt einen Überblick.

Am Bilanzstichtag des Geschäftsberichts 2011 wies die die ÖHT total 29 Vollzeitstellen verteilt auf 33 Mitarbeiter aus.

Abbildung 4: Organigramm der ÖHT



Quelle 3: Basel-II – Säule 3 Offenlegung im Internet gem. Art. 26 BWG, ÖHT

### 3.3 Kapitalgeber und Kapitalausstattung

Eigentümer der ÖHT sind die drei grössten Bankinstitute Österreichs. Sie stellen auch das Stammkapital der ÖHT. Es sind dies:

- die UniCredit Bank Austria AG mit 50%
- die Raiffeisen ÖHT Beteiligungs-GmbH mit 31,25% und
- die Erste Bank der Österreichischen Sparkassen AG mit 18,75% der Anteile<sup>29</sup>

Tabelle 4: Kapitalausstattung der ÖHT

Kapitalausstattung der ÖHT Ende Finanzjahr 2011	
Bilanzsumme	1'078'582'164.14 EUR
Einbezahltes Stammkapital	11'627'653.47 EUR
Eigenmittelquote gemäss Bankbuch	10,57%

#### Haftung

Aufgrund des KMU-Förderungsgesetzes verfügt die ÖHT über eine von Bund übernommene Schadloshaltungsverpflichtung von gesamthaft EUR 500 Millionen<sup>30</sup>. Im Einzelfall darf diese

<sup>29</sup> Vgl. <<http://www.oeht.at/impressum/>> (besucht am 21.11.2012)

<sup>30</sup> Vgl. § 7 Abs. 2 KMU-Förderungsgesetz

Haftung die Summe von maximal EUR 4 Millionen zuzüglich Zinsen und Kosten über 20 Jahre nicht übersteigen.<sup>31</sup>

Zusätzlich bekommt die ÖHT von der Bundesregierung eine jährliche Auszahlung um ihre Förderprogramme zu unterstützen. Im Jahr 2012 betrug diese Auszahlung EUR 24 Millionen.<sup>32</sup>

### 3.4 Risikomanagement

Aufgrund der Bankkonzession ist die ÖHT gemäss BWG verpflichtet, ein Risikomanagement-System zu betreiben, das alle geschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken abdeckt<sup>33</sup>.

Die konsequente Trennung von Kreditvergabe und Kreditbewirtschaftung zeigt sich einerseits im Vergabeprozess sowie in der Organisationsstruktur der ÖHT. Im Vergabeprozess ist die Kreditentscheidung für grosse Summen an eine staatliche Kommission ausgelagert, so dass zwischen der ÖHT, die die Anträge bearbeitet, und den Entscheidern Gewaltentrennung besteht. Als zweites spiegelt die Organisationsstruktur innerhalb der ÖHT die Trennung. Jede Abteilung hat jeweils in sich geschlossene und eindeutig definierte Verantwortlichkeiten und Kompetenzen, die auch im Innern der ÖHT die Trennung von Markt und Marktfolge widerspiegeln.

#### Risikosteuerung

Die Risikosteuerung ist in die übergreifenden Prozesse der Gesamtbanksteuerung integriert und in einem Risikohandbuch erfasst, in dem die verschiedenen Risikoarten (Markt- und operationelle Risiken) berücksichtigt werden. Die Steuerung der Risiken der Tourismusbank ist verhältnismässig überschaubar, da die Anzahl, Wahrscheinlichkeit und Bedeutung der Risiken aufgrund der konservativen Risikoneigung gering ist.<sup>34</sup>

#### Kreditrisiko

Das eigentliche Kreditrisiko wird mittels der Sicherheiten reduziert, die jeder Förderwerber bereitstellen muss. Entsprechend der restriktiven Risikopolitik der ÖHT wird nur eine beschränkte Anzahl von Sicherheiten akzeptiert.<sup>35</sup> Es sind dies im Wesentlichen:

- Grundbuchliche Sicherstellung im 1. Rang,
- Bankhaftung Österreichischer Kreditinstitute, Bürge- und Zahlerhaftung,
- Bund-, Länder- oder Gemeindehaftung, Bürge- und Zahlerhaftung,
- Haftung der Austria Wirtschaftservice GmbH, aws,
- Garantie der ÖHT, Ausfallhaftung mit Rückhaftung des Bundes.<sup>36</sup>

---

<sup>31</sup> Vgl. § 7 Abs. 3a KMU-Förderungsgesetz

<sup>32</sup> Vgl. ÖHT < [http://www.oehrt.at/fileadmin/user\\_upload/Dokumente/Home/OEHT-Taetigkeitsberich\\_2012.pdf](http://www.oehrt.at/fileadmin/user_upload/Dokumente/Home/OEHT-Taetigkeitsberich_2012.pdf) > (besucht am 08.05.2013)

<sup>33</sup> Vgl. § 39 BWG

<sup>34</sup> Vgl. S. 4, Basel II – Säule 3, Offenlegung im Internet gem. § 26 BWG vom 31.12.2011, <[http://www.oehrt.at/fileadmin/user\\_upload/Dokumente/Impressum/Offenlegung.pdf](http://www.oehrt.at/fileadmin/user_upload/Dokumente/Impressum/Offenlegung.pdf)> (besucht am 13.12.2012)

<sup>35</sup> Vgl. S. 6 ebenda

<sup>36</sup> Vgl. Handlungsbedarf bei der Rechtsform ausgelagerter Organisationen der Standortförderung, Studie im Auftrag des SECO, Schlussbericht vom 7.5.2012

## 4 Förderbereich der ÖHT (Was)

### 4.1 Auftrag der ÖHT

Der Auftrag der ÖHT lässt sich aus dem KMU-Gesetz ableiten. Darin wird die Aufgabe des Bundes (mittels der ÖHT) wie folgt beschrieben «(...) durch eine verstärkte Förderung der KMU das Beschäftigungsvolumen, die Innovationskraft und die Dynamik der Wirtschaft zu erhöhen – der Sicherung oder Hebung der Ertragsfähigkeit (Strukturverbesserung) von bestehenden KMU durch Erleichterung von Marktanpassungsmassnahmen und von Massnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit sowie der Gründung von Wettbewerbsfähigen KMU zu dienen.»<sup>37</sup> In den Richtlinien zur Top-Tourismus-Förderung wurde dieser Auftrag entlang von vier Teilen in konkrete Zielsetzungen herunter gebrochen. Teil A soll Investitionen fördern, Teil B Jungunternehmer unterstützen, Teil C die Kooperation ermöglichen und Teil D die Restrukturierung der KMUs erlauben. Im Kapitel 5.1 wird genauer auf die einzelnen Teile des Top-Tourismus-Programms eingegangen.

### 4.2 Fördersubjekte der ÖHT

Die ÖHT fördert generell Unternehmen der Tourismus- und Hotelwirtschaft in Österreich, welche die KMU-Eigenschaft erfüllen und/oder in einer strukturschwachen Region angesiedelt sind. Der Begriff der Hotel- und Tourismuswirtschaft wird sehr breit gefasst und ausgelegt. Entscheidend für die Unterstützung durch die ÖHT ist, dass das Unternehmen aufgrund der Gewerbeordnung (GewO)<sup>38</sup> als Tourismusbetrieb anerkannt und Mitglied der Wirtschaftskammer Österreich (WKO) der Bundessparte Tourismus und Freizeitwirtschaft ist.

#### Geschäftszweck und Grösse der geförderten Betriebe

Bei den 2011 unterstützten Unternehmen waren etwas mehr als die Hälfte (53%) Beherbergungsunternehmen, gefolgt von Gastronomieunternehmen mit 40%. Die restlichen Fördergelder gingen an Freizeitbetriebe, Reisebüros oder infrastrukturelle Anlagen wie Golf- oder Beschneiungsanlagen.<sup>39</sup>

Etwas mehr als 96% der Förderungsnehmer im Jahr 2011 waren kleine Unternehmen, etwa 3% waren mittlere Unternehmen und in 0,1% der Fälle waren es Grossunternehmen.<sup>40</sup>

Die Werte nach Branche und Grösse sind stabil und haben sich über die Jahre nicht signifikant verändert.

#### Bergbahnförderung

Das Kerngeschäft der Bergbahnen kann nicht durch die ÖHT gefördert werden, da Bergbahnen in Österreich dem Verkehrsministerium unterstehen. Hingegen können deren ergänzende wirtschaftliche Aktivitäten wie Hotels, Restaurants oder Beschneiungsanlagen von der ÖHT unterstützt werden. Auch für Bergbahnen ist die KMU-Richtlinie anzuwenden. Da in Österreich häufig eine oder mehrere Gemeinden an Bergbahnen beteiligt sind, erfüllen diese Bergbahnen die KMU-Eigenschaft nicht mehr und sind darum von der Förderung der ÖHT ausgeschlossen. Eine umfassendere Übersicht über die Förderungen der einzelnen Bundesländer findet sich im Anhang 4.2.

---

<sup>37</sup> Vgl. § 1. Ziff. 2 KMU-Förderungsgesetz

<sup>38</sup> Vgl. § 2 Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, StF: BGBl. Nr. 194/1994 (WV)

<sup>39</sup> Vgl. S. 8, Tätigkeitsbericht 2011 Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft, <[http://www.oehrt.at/fileadmin/user\\_upload/Dokumente/Home/Taetigkeitsbericht2011.pdf](http://www.oehrt.at/fileadmin/user_upload/Dokumente/Home/Taetigkeitsbericht2011.pdf)> (besucht am 14.12.2012)

<sup>40</sup> Vgl. ebenda

### 4.3 Förderprojekte der ÖHT

Ein Blick auf die Verwendung und das Volumen der geförderten Projekte, die den Betrag von EUR 1 Million übersteigen, zeigt hingegen ein deutlich akzentuiertes Bild zugunsten der Hotellerie. Im Jahr 2011 gewährte die ÖHT Darlehen in einer Höhe von EUR 212 Millionen, wovon 85% in der Hotellerie, 7% in Restaurants und 8% in Infrastrukturvorhaben ausgelöst wurden. Für die Hotellerie sind die Ziele der Betriebsgrössenoptimierung, gefolgt von der Qualitätsverbesserung und die Schaffung von Wellness-Einrichtungen prioritär. Das gesamte von der ÖHT geförderte Investitionsvolumen der ÖHT betrug rund EUR 880 Millionen in 2011.

Für Restaurants hielten sich die Finanzierung zur Verbesserung bestehender Betriebe und die Finanzierung von Neubauten mit jeweils 3% und 4% die Waage. Bei den Infrastrukturvorhaben wurden die Mittel hauptsächlich für die Schaffung von Beschneiungsanlagen verwendet (7%).

Tabelle 5: Schwerpunkte der Investitionstätigkeit mit ÖHT-Mitteln 2006–2011

<b>Schwerpunkte der kreditfinanzierten Investitionen (Investitionen, die EUR 1 Million überschreiten)<sup>41</sup></b>						
<b>Jahr</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>
Betriebsgrössenoptimierung	28%	25%	38%	29%	27%	29%
Qualitätsverbesserung Hotellerie	25%	14%	16%	20%	25%	23%
Wellness	16%	15%	14%	10%	14%	15%
Hotelneubau	10%	11%	1%	13%	13%	7%
Seminar-, Fitness-, Kinderspielräume	3%	6%	5%	6%	4%	4%
Personalzimmer	2%	5%	5%	4%	5%	6%
Garagen	-	3%	2%	1%	1%	1%
<b>Hotellerie total</b>	<b>84%</b>	<b>79%</b>	<b>81%</b>	<b>83%</b>	<b>89%</b>	<b>85%</b>
Restaurantneubau	1%	2%	3%	2%	3%	3%
Restaurantverbesserungen	1%	2%	4%	2%	1%	4%
<b>Restaurants total</b>	<b>2%</b>	<b>4%</b>	<b>7%</b>	<b>4%</b>	<b>4%</b>	<b>7%</b>
Beschneiungsanlagen	5%	16%	10%	7%	4%	7%
Infrastruktur (Golfplätze)	2%	-	1%	1%	2%	1%
Thermen	7%	-	-	3%	-	-
Freizeitparks	1%	1%	1%	2%	1%	-
<b>Infrastruktur total</b>	<b>15%</b>	<b>17%</b>	<b>12%</b>	<b>13%</b>	<b>7%</b>	<b>8%</b>

Quelle 4: Tätigkeitsberichte 2007–2011 Österreichische Hotel- und Tourismusbank GmbH

Für Investitionsvorhaben, die den Umfang von EUR 1 Million unterschreiten, werden tendenziell eher Kleinkredite aus dem ERP-Fonds gesprochen. Da diese nicht an den Tourismussektor gebunden sind, werden sie auch nicht von der ÖHT gesondert erfasst und als eigene Leistung ausgewiesen. In Kapitel 5.3 dieses Berichtes wird dieses Instrument vertieft erläutert.

### 4.4 Kriterien für die Vergabe der Förderung durch die ÖHT

Die Förderanträge werden aufgrund ihrer touristischen Relevanz ausgewählt. Die touristische Relevanz leitet sich aus der Kongruenz zu den Zielen der Tourismusstrategie sowie den Zielen des ERP-Fonds ab. Die höchste Förderwürdigkeit eines Projekts kommt einem

<sup>41</sup> Vgl. S. 11 ebenda

Zusammentreffen hoher Impulse für nachhaltiges Unternehmenswachstum und Beschäftigung sowie Qualitäts- und Strukturverbesserung bzw. strategischer Bedeutung zu.<sup>42</sup>

Anhand von sechs Themenkreisen wird ermittelt, ob ein Projekt touristisch relevant ist.<sup>43</sup> Jeder Themenkreis wird mit Punkten bewertet. Je mehr ein Themenkreis durch den Antrag abgedeckt wird, desto mehr Punkte werden zugesprochen. Das detaillierte Bewertungsschema ist der Öffentlichkeit nicht zugänglich. Als touristisch relevant und somit förderwürdig gilt ein Betrieb, wenn er folgende Themenkreise beantwortet.

Tabelle 6: Kriterien zur Bewertung der touristischen Relevanz

Themenkreise	
<b>Nutzung durch den ortsfremden Gast</b>	Wird ein überwiegender Umsatzanteil durch ortsfremde Gäste, sprich Touristen erzielt? Oder werden Zimmer z.B. nur an Arbeiter von in der Nähe befindlichen Baustellen vermietet? Wir ein gehobenes Restaurant für die Öffentlichkeit oder als Kantine betrieben, die vorwiegend Mittagsmenüs für Mitarbeiter der umliegenden Betriebe kocht?
<b>Touristische Gemeinde</b>	Gibt es genügend ähnliche Betriebe in der Gemeinde oder wird eine Marktlücke geschlossen? Gibt es viele (ausgelastete) Beherbergungsbetriebe, die auf Tourismus hindeuten?
<b>Angebotsgruppen (Indiz für Hochwertigkeit und Umfang des Angebots)</b>	Ist der Betrieb Mitglied bei Vereinigungen wie Niederösterreichische Wirtshauskultur, Kärntner Spargelwirte, ÖHF, Beste Österreichische Gastlichkeit, Round Table Konferenzhotels o.ä., was auf ein hochwertiges und umfangreiches Angebot schliessen lässt?
<b>Innovationscharakter</b>	Wie innovativ, modern, kreativ ist der Betrieb? Handelt es sich um einen Blickfang, der Touristen anzieht oder um einen unscheinbaren Betrieb?
<b>Vorhandensein von Ausflugszielen in der Umgebung</b>	Gibt es wesentliche Ausflugsziele in der Umgebung, die als Anziehungskraft in die entsprechende Region wirken können?
<b>Speisenangebot</b>	Wird an 6 Tagen pro Woche ganztags eine umfangreiche Speisekarte geboten (Restaurant) oder werden nur kleine Snacks angeboten (Bistro/Beisel-Charakter)? Ist die Versorgungsfunktion für die ganze Region gegeben oder ist es ein lokales Angebot?

Neben der Kongruenz mit den Themenkreisen spielt auch die Summe des Förderantrags eine Rolle. Da die ÖHT für Anträge, die kleiner als eine Million sind, selber entscheiden kann erfolgt auch die Vergabe einfacher. Die Vergabe der Zuschüsse, einer Haftung oder eines Förderkredits erfolgt unter Berücksichtigung folgender Prinzipien:

- Für Haftungen spielt die touristische Relevanz bei der Beurteilung keine Rolle. Nur die finanzielle Projektbeurteilung ist ausschlaggebend.
- Zuschüsse oder geförderte Kredite für **allgemeine Investitionsvorhaben** werden nur gewährt, wenn sie als touristisch relevant erachtet werden. Kredite zu normalen Bedingungen können jederzeit gewährt werden.

<sup>42</sup> Vgl. erp-Richtlinie vom 1. Januar 2008, Allgemeine Bestimmungen für die erp-Programme der Sektoren Tourismus, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Verkehr  
<[http://www.awsg.at/Content.Node/media/richtlinien/ab\\_2008\\_01\\_erp-Nichtindustrie\\_Richtlinie.pdf](http://www.awsg.at/Content.Node/media/richtlinien/ab_2008_01_erp-Nichtindustrie_Richtlinie.pdf)> (besucht am 13.12.2012)

<sup>43</sup> Vgl. <<http://www.oeht.at/finanzierung/das-oeht-finanzierungsprogramm-im-ueberblick>> (besucht am 13.12.2012)

- **Jungunternehmer** werden von der ÖHT grundsätzlich unterstützt, auch ohne dass ihr Projekt als touristisch relevant angesehen wird.
- **Kooperationen** werden nur dann in ihrer Gründung oder in ihren Investitionsvorhaben unterstützt, wenn sie als touristisch relevant beurteilt wurden.
- **Restrukturierungen** werden nur bei touristisch relevanten Betrieben unterstützt. Sollten die Betriebe die Kriterien nicht erfüllen, müssen sie sich privatwirtschaftliche Unterstützung suchen.

Die folgende Abbildung veranschaulicht die Vergabegrundsätze grafisch.

Tabelle 7: Vergabekriterien für eine touristische Förderung durch die ÖHT

	Förderbare Projektkosten <EUR 1 Mio.			Förderbare Projektkosten >EUR 1 Mio.		
	Zuschuss		Haftung	Geförd. Kredit		Haftung
<b>TOP-A-Investition</b>						
Beherbergung <b>mit</b> tour. Relevanz	✓	oder	✓	✓	und	✓
Beherbergung <b>ohne</b> tour. Relevanz			✓			✓
Gastronomie <b>mit</b> tour. Relevanz	✓	oder	✓	✓	und	✓
Gastronomie <b>ohne</b> tour. Relevanz			✓			✓
Freizeitbetrieb <b>mit</b> tour. Relevanz	✓	oder	✓	✓	und	✓
Freizeitbetrieb <b>ohne</b> tour. Relevanz			✓			✓
Kino <b>mit</b> tour. Relevanz	✓	oder	✓	✓	und	✓
Kino <b>ohne</b> tour. Relevanz			✓			✓
<b>TOP-B-Jungunternehmer</b>						
Beherbergung <b>mit</b> tour. Relevanz	✓	und	✓	✓	und	✓
Beherbergung <b>ohne</b> tour. Relevanz	✓	und	✓	✓	und	✓
Gastronomie <b>mit</b> tour. Relevanz	✓	und	✓	✓	und	✓
Gastronomie <b>ohne</b> tour. Relevanz	✓	und	✓	✓	und	✓
Freizeitbetrieb <b>mit</b> tour. Relevanz	✓	und	✓	✓	und	✓
Freizeitbetrieb <b>ohne</b> tour. Relevanz	✓	und	✓	✓	und	✓
<b>TOP-C-Kooperation</b>						
Gründung/Entwicklung <b>mit</b> tour. Relevanz	✓			✓		
Gründung/Entwicklung <b>ohne</b> tour. Relevanz						
Investive Massnahmen <b>mit</b> tour. Relevanz	✓	und	✓	✓	und	✓
Investive Massnahmen <b>ohne</b> tour. Relevanz						
<b>TOP-D-Restrukturierung</b>						
Beherbergung <b>mit</b> tour. Relevanz	✓	und	✓	✓	und	✓
Beherbergung <b>ohne</b> tour. Relevanz						
Gastronomie <b>mit</b> tour. Relevanz	✓	und	✓	✓	und	✓
Gastronomie <b>ohne</b> tour. Relevanz						

Quelle 5: Webseite der ÖHT

## 5 Förderprogramme und -instrumente (Wie)

Grundsätzlich unterstützt die ÖHT ausschliesslich Investitionen in aufzubauende oder bestehende Unternehmen der Hotel- und Tourismuswirtschaft. Dies kann durch Kredite aber auch durch die Übernahme von ausgewählten Kosten wie Kapitalkosten oder gewisse Honorare

erfolgen. Die ÖHT darf derzeit bis zu 70% eines Projekts finanzieren. Für Neubauten besteht eine Grenze von 50%. In der Praxis wird aber die Grenze von 60% nicht überschritten.<sup>44</sup> Auch Pächter eines Betriebs können Anträge stellen, sofern ein Betriebsführungsvertrag zwischen dem Pächter und dem Eigentümer besteht.

Neben finanzieller Unterstützung bietet die ÖHT auch ausgewählte Beratungsleistungen an. Die Einreichung des Förderantrags muss vor Durchführungsbeginn des Projekts erfolgen.<sup>45</sup>

Die Leistungen wurden in verschiedenen Programmen gebündelt, wovon jedes ein spezielles Ziel verfolgt. Die wichtigsten Programme wurden nach ihrem Ursprung geordnet und zusammengefasst.

Tabelle 8: Nationale Tourismusförderungsprogramme in Österreich

Ursprung und Programme der Tourismusförderung in Österreich	
Ursprung	Name des Programms
BMWFJ	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Top -Tourismus-Programm 2011–2013</li> <li>• Jungunternehmerförderung in der Tourismus- und Freizeitwirtschaft 2007–2013</li> <li>• Schwerpunktaktionen im Tourismus</li> <li>• Haftungen für Tourismusbetriebe</li> <li>• Exportförderungskredit</li> <li>• Leuchtturmprojekte Bund-Länder-Innovationsmillion</li> </ul>
ERP-Fonds	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ERP-Tourismusprogramm</li> <li>• ERP-Regionalprogramm</li> <li>• ERP-Kleinkredite</li> </ul>

Die Förderung durch die einzelnen Programme schliesst sich nicht gegenseitig aus, jedoch wird bei der Vergabe der Förderung jeweils das Gesamtbild in Erwägung gezogen sowie die geltenden Höchstgrenzen aus dem EU-Beihilfenrecht (nicht mehr als total 20% für kleine sowie total 10% für mittlere Unternehmen).

Die folgenden Abschnitte gehen genauer auf die einzelnen Programme, ihre Ziele und die dazu verwendeten Mittel ein.

## 5.1 Top-Tourismus-Förderprogramm

Der Hauptteil der Förderung der ÖHT erfolgt durch das Top-Tourismus-Förderprogramm. Die vier Schwerpunkte des Top-Tourismus-Programms wurden direkt aus der nationalen Tourismusstrategie abgeleitet. Die Top-Förderung wird oft in Form einer Misch-Finanzierung gewährt, das heisst die ÖHT kann aufgrund ihres Kerngeschäfts Kredite sprechen und diese mit einer Förderungsmassnahme wie einem Einmalzuschuss kombinieren.

Die folgende Tabelle zeigt die Schwerpunkte A bis D der Förderung, ihre Ziele und welche Instrumente dazu angewendet werden. Sie stellt eine grobe Zusammenfassung dar. Eine umfangreiche Darstellung des Programms, der Bedingungen zum Antrag der Förderung und der verwendeten Instrumente sowie der Unter- und Obergrenzen der Förderung findet sich im Anhang.

<sup>44</sup> Vgl. Interview mit Mag. Dr. Franz Hartl, Geschäftsführer ÖHT, vom 7.12.2012

<sup>45</sup> Vgl. S. 4 f., erp-Richtlinie vom 1. Januar 2008, Allgemeine Bestimmungen für die erp-Programme der Sektoren Tourismus, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Verkehr.

Tabelle 9: Ziele und Instrumente des TOP-Förderprogramms

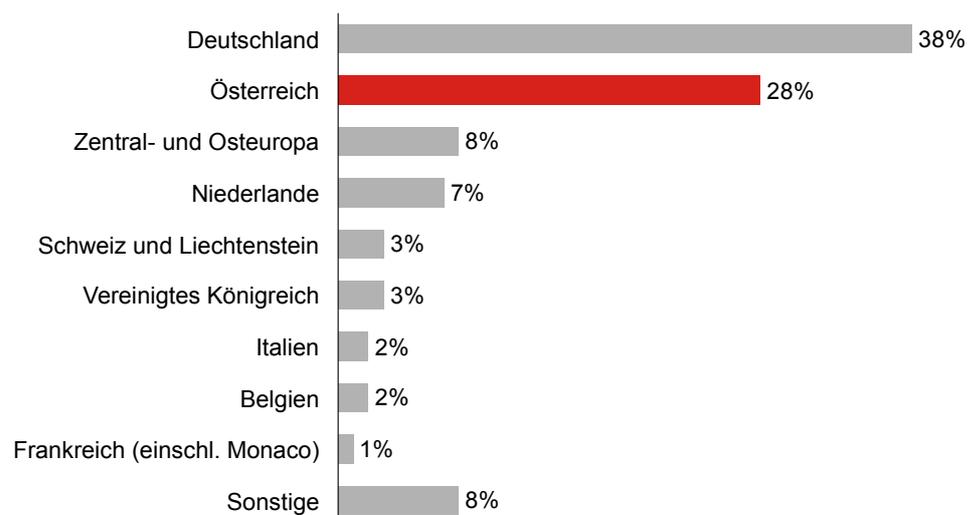
<b>Top A Investition: Investitionsförderung für KMUs</b>	
Ziel	Verbesserung des touristischen Angebots, Saisonverlängerung, Betriebsgrössenoptimierung
Instrumente	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bis 70% Kreditfinanzierung (50% Neubauten) durch die ÖHT</li> <li>• Einmalzuschüsse von max. 5% der Investitionskosten für Projekte &gt;1 Million</li> <li>• Zinszuschüsse</li> </ul>
<b>Top B Jungunternehmer: Unterstützung zur Gründung und Übernahme von KMUs</b>	
Ziel	Unterstützung der Strukturerneuerung der Tourismuswirtschaft
Instrumente	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bis 70% Kreditfinanzierung (50% Neubauten) durch die ÖHT</li> <li>• Einmalzuschüsse zu Gründungs- und Startkosten</li> <li>• Haftungsübernahmen</li> </ul>
<b>Top C Kooperation: Förderung von vertikalen oder horizontalen Kooperationen zwischen KMUs</b>	
Ziel	Ausgleich des Betriebsgrössennachteils, Schaffung von Angebotsbündeln entlang der touristischen Wertschöpfungskette
Instrumente	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einmalzuschuss von max. 50% der Kosten zum Aufbau der Kooperation</li> </ul>
<b>Top D Restrukturierung: Unterstützung von KMUs in Schwierigkeiten durch ideelle und finanzielle Massnahmen</b>	
Ziel	Wiederherstellung der Rentabilität sowie Verbesserung der Finanzstruktur wesentlicher Angebotsträger
Instrumente	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Haftungsübernahme</li> <li>• Zinszuschüsse von max. 2% des Fremdkapitals</li> <li>• Übernahme der Kosten für ein Sanierungskonzept oder von Coaching-Leistungen</li> </ul>

## 5.2 Exportförderungskredit

2011 stammten 72% der übernachtenden Gäste aus dem Ausland. Obwohl derzeit Gäste aus dem Euroraum den überwiegenden Teil ausmachen, nimmt der Anteil der Besucher aus Ost- und Zentraleuropa stetig zu. Auch der Anteil an asiatischen Gästen (unter sonstige zusammengefasst) bildet ein Wachstumssegment.

Abbildung 5: Übernachtungen in Österreich nach Herkunft der Gäste

Übernachtungen insgesamt: 126 Mio.



Quelle 6: Tourismus in Österreich – Ein Überblick in Zahlen

Um diese Segmente zu stützen, wurde das Instrument des Exportförderungskredits geschaffen. Der Kredit wird zusammen mit der Österreichische Kontrollbank AG (OeKB) vergeben. Die OeKB ist eine teilstaatliche Spezialbank ähnlich der ÖHT und bietet Exportfinanzierungsverfahren wie Bürgschaften oder Kredite an, um die Refinanzierung von Exporten zu erleichtern. Tourismusbetriebe und Reisebüros können diese Dienstleistung in Anspruch nehmen.

#### Voraussetzung für Exportförderungskredite

Voraussetzung zur Beantragung eines solchen Kredits ist das Vorliegen von Exportforderungen. Dies sind Forderungen, die ein Hotel- oder Tourismusbetrieb aufgrund seines Geschäftes mit ausländischen Gästen offen hat. Das können bspw. Übernachtungen von Reisegruppen oder auch die Leistungen als Tour Operator sein. Für die Hotels ist die Anzahl der Ausländernächtigungen entscheidend, für die Reisebüros der Anteil des Incoming-Umsatzes am Gesamtumsatz. Hotels können so bis zu 5,75% des Auslandsumsatzes, Reisebüros bis zu 10% des Incoming-Umsatzes refinanzieren

Tabelle 10: Ziele und Instrumente des Exportförderungskredits

Refinanzierung von Exportforderungen für Tourismusbetriebe	
<b>Ziel</b>	Sicherstellung der Liquidität von Hotelbetrieben und Förderung des Auslandsgeschäfts
<b>Instrumente</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zinsgünstige Kredite zur Refinanzierung von maximal 5,75% der Forderungen an ausländische Gäste</li> </ul>
Refinanzierung von Exportforderungen für Reisebüros	
<b>Ziel</b>	Sicherstellung der Liquidität von Hotelbetrieben und Förderung des Auslandsgeschäfts
<b>Instrumente</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zinsgünstige Kredite zur Refinanzierung von 10% der Forderungen an ausländische Gäste</li> </ul>

### 5.3 Kredite aus dem ERP-Fonds

Der ERP-Kleinkredit soll die Finanzierungsstruktur von kleinen bis mittleren Unternehmen verbessern, sie unterstützen, indem er Investitionen planbarer macht, und deren Umsetzung beschleunigen. Diese Kredite haben einen Wert von maximal EUR 110'000 und werden nur an nach der KMU-Definition Kleinst- oder kleine Unternehmen vergeben. Dies ist ein KMU-Förderungsinstrument und nicht an die Tourismusbranche gebunden.

#### ERP-Tourismusprogramm

Das ERP-Tourismusprogramm richtet sich ausdrücklich an die Tourismuswirtschaft. Aus diesem Programm können Kredite von EUR 350'000 bis zu EUR 4 Millionen gesprochen werden. Damit sollen die Schaffung von Betrieben und Anlagen für den Aktiv- und Erlebnisurlaub, die Rationalisierung und Modernisierung von Beherbergungs- und Verpflegungsbetrieben zur Erreichung von mindestens 3-Sterne-Standard und der Neu- oder Ausbau von Kurhotels und Kurmittelhäusern gehobenen Standards unterstützt werden.

Förderbar sind der Auf- und Umbau von bestehenden Betrieben mit mindestens 15 Zimmern, der Neubau von mindestens 30 Zimmern, Bergunterkünfte mit Hotelcharakter, touristische Verpflegungsbetriebe und Kurhotels und -häuser.

Voraussetzung ist, dass ökologische Gesichtspunkte in den Projekten berücksichtigt werden und die Personalunterkünfte auf zeitgemässen Stand sind bzw. gebracht werden. Ferner ist ein Eigenmittelanteil von mindestens 50% (25% echte Eigenmittel) bei Gastro- und Hotelneubauten und von 30% (mindestens 10% echte Eigenmittel) bei anderen Projekten erforderlich.

Beide ERP-Kredite werden in Zusammenarbeit mit dem aws vergeben.

Tabelle 11: Ziele und Instrumente der ERP-Kredite

ERP-Kleinkredit	
Ziel	Unterstützung der Modernisierung und Erweiterung der Dienstleistung und Aufbau und Erweiterung von Geschäftsfeldern jeglicher KMUs
Instrumente	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zinsgünstige Kredite</li> </ul>
Kredit aus dem ERP-Tourismusprogramm	
Ziel	Steigerung der Qualität und der Vielfalt des österreichischen Tourismusangebots mittels Investitionen in die Infrastruktur
Instrumente	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zinsgünstige Kredite</li> </ul>

## 5.4 Haftung für Tourismusbetriebe

Neben Kapital kann die ÖHT Tourismusbetrieben auch eine Haftung als Sicherheit gegenüber Dritten bspw. privaten Fremdkapitalgebern anbieten. Gerade Kleinstunternehmen oder solche, die sich in Gründung befinden, haben oft Mühe entsprechende Sicherheiten bereitzustellen. Bei Jungunternehmern wird das eigene Kapital für Gründung und Aufbau des Geschäfts verwendet, Kleinstunternehmen haben im Vergleich zum Umsatz oft hohe Sachinvestitionen zu tätigen. Im Sanierungsfall kann, dank einer Haftung der ÖHT, das eigene Kapital vollumfänglich zur Sanierung des Unternehmens eingesetzt werden. Dieses Instrument wird oft in Kombination mit anderen Fördermitteln wie einem ERP-Kleinkredit oder einer Restrukturierung (Top-Tourismusprogramm D) angewendet.

Die Haftung für Fremdkapital kann für maximal 20 Jahre übernommen werden. Die Haftungssumme darf EUR 4 Millionen nicht überschreiten.

Die Haftungsquote beträgt maximal 80% für ÖHT- oder ERP-Kredite und 70% für Fremdkapital von sonstigen Kapitalgebern.

Tabelle 12: Ziele und Instrumente der Haftungen für Tourismusbetriebe

Haftungen für Tourismusbetriebe	
Ziel	Unterstützung von bestehenden KMUs bei Investitionen, Neugründungen oder Übernahmen durch Jungunternehmer und Hilfe in finanziellen Restrukturierungsfällen
Instrumente	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Übernahme einer Haftung für Fremdkapital von Kapitalgebern(erp, ÖHT und sonstige)</li> </ul>

## 5.5 Schwerpunktaktionen im Tourismus

Durch zeitlich befristete Schwerpunktaktionen schafft das BMWFJ Anreize, damit KMUs Entwicklungspotenziale nutzen und ihre Wettbewerbsfähigkeit verbessern. Dieses Ziel soll durch den Aufbau neuer Spezialisierungen bzw. durch Qualitätsverbesserungen im Zusammenhang mit bestehenden Spezialisierungen erreicht werden.<sup>46</sup>

Nach den Schwerpunktaktionen «Radfahren» und «Internet» wurde im Jahr 2011 die Schwerpunktaktion «Familienfreundliche Tourismusbetriebe» lanciert. Mit der Aktion wurde die Einrichtung und Ausstattung von Familien-Spielzimmern speziell unterstützt, womit sich

<sup>46</sup> Vgl. Art. 1 Richtlinie des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend für Schwerpunktaktionen im Tourismus vom 19.1.2011

vor allem kleinere Hotel- und Gastronomiebetriebe im erfolgreichen Segment des Familientourismus positionieren könnten.<sup>47</sup>

Förderbare Kosten sind Investitionskosten und/oder externe Beratungs- und Ausbildungsleistungen von mindestens EUR 2'000 bis maximal EUR 20'000. Die Förderung besteht in einem Einmalzuschuss von bis zu 50% der förderbaren Kosten.<sup>48</sup> Die Gesamtsumme der Förderung, die einem Unternehmen gewährt wird, darf aufgrund der «de-minimis»-Regel über einen Zeitraum von drei Steuerjahren EUR 200'000 nicht übersteigen.

Tabelle 13: Ziele und Instrumente der Schwerpunktaktionen im Tourismus

Schwerpunktaktionen im Tourismus	
<b>Ziel</b>	Aufbau neuer oder Verbesserung bestehender Spezialisierungen der Tourismusbetriebe
<b>Instrumente</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zuschüsse zu thematisch passenden Beratungs- oder Ausbildungskosten</li> <li>• Zuschüsse zu Investitionen in den Aufbau oder die Erweiterung der Infrastruktur gemäss dem definierten Schwerpunkt</li> </ul>

## 5.6 Bund-Länder-Innovationsmillion

Um gezielt neue Ideen im Tourismus zu fördern, haben BMWFJ und die Länder die Bund-Länder-Innovationsmillion geschaffen. Alle Länder ausser dem Land Wien beteiligen sich an diesem Programm. Es unterstützt bis zu zehn innovative Projektvorhaben pro Jahr. Das BMWFJ stellt in der Periode 20011 bis 2013 EUR 0,5 Millionen pro Jahr aus dem Budget der ÖHT zur Verfügung. Die Länder ergänzen diesem Beitrag in dem sie 50% eines Projekts in ihrem Land kofinanzieren. Zusammen sollen diese Beträge EUR 1 Million pro Jahr ergeben.

Unterstützt werden kreative Projekte überbetrieblicher Kooperationen zur Konzeption, Entwicklung und Umsetzung touristischer Angebote entlang der Wertschöpfungskette. Die Förderungsquote beträgt 50% der förderbaren Kosten. Diese Leuchtturmprojekte sollen Vorbildcharakter für die heimische Tourismuswirtschaft haben.

Beurteilt werden die via ÖHT eingereichten Projekte von einer Jury, die sich aus Ländern und Bund zusammensetzt. Abgewickelt wird die Förderung durch die ÖHT.

Tabelle 14: Ziele und Instrumente der Bund-Länder-Innovationsmillion

Bund-Länder-Innovationsmillion	
<b>Ziel</b>	Schaffung von Vorbildern für überbetriebliche Kooperationen touristischer Angebote entlang der Wertschöpfungskette
<b>Instrumente</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einmalzuschüsse von bis zu 50% der Kosten</li> </ul>

## 5.7 Beratungsdienstleistungen

Die Beratungsleistungen fallen hauptsächlich zugunsten von Unternehmen an, die sich in Gründungs- und Restrukturierungssituationen befinden. Mit 21 Fällen in 2011 und einem Förderbarwert von ca. EUR 1 Million ist dieses Angebot zugunsten der österreichischen Hotellerie zu vernachlässigen.<sup>49</sup> Die ÖHT hält sich auch bewusst zurück, um eine Wettbewerbs-

<sup>47</sup> Vgl. S. 4, Tätigkeitsbericht 2011 Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft, <[http://www.oehrt.at/fileadmin/user\\_upload/Dokumente/Home/Taetigkeitsbericht2011.pdf](http://www.oehrt.at/fileadmin/user_upload/Dokumente/Home/Taetigkeitsbericht2011.pdf)> (besucht am 14.12.2012)

<sup>48</sup> Vgl. Art. 6 Richtlinie des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend für Schwerpunktaktionen im Tourismus vom 19.1.2011

verzerrung gegenüber privaten Anbietern zu vermeiden. Ein regelmässig eingesetztes Instrument hingegen ist die Teilfinanzierung von Beratungsleistungen.

Tabelle 15: Beratungsdienstleistungen der ÖHT

Beratungsdienstleistungen	
<b>Ziel</b>	Ergänzende Leistungen zu der von der ÖHT zur Verfügung gestellten Förderung und Finanzierung
<b>Instrumente</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Teilübernahme von Beratungskosten</li> <li>• Coaching von Jungunternehmen und Sanierungsfällen</li> </ul>

## 5.8 Tabellarischer Überblick über die Programme und ihre Instrumente

Die nachfolgende Tabelle fasst die einzelnen nationalen Programme und ihre Instrumente zusammen. Die Programme der Landes-Wirtschaftsförderungsfonds und ihre Instrumente sind in der Zusammenfassung nicht enthalten.

Tabelle 16: ÖHT-Programme und ihre Instrumente

ÖHT-Programme und Instrumente						
Programm	Vergünstigte Darlehen	Darlehen	Zinskosten-zuschüsse	Einmalzu-schüsse	Bürgschaft	Beratung
Top-Tourismus A: Investitionen	X	X		X		
Top-Tourismus B: Jungunternehmer	X				X	X
Top-Tourismus C: Kooperation				X		X
Top-Tourismus D: Restrukturierung					X	X
Exportförderungskredite	X					
ERP-Kredite	X					
ÖHT-Haftungsübernahme					X	
Schwerpunktaktionen				X		X
Bund-Länder-Innovationsmillion				X		X

Quelle 7: Eigene Darstellung in Anlehnung an Bericht BHP Hanser

## 6 Exkurs Auswirkungen der ÖHT-Förderung

Über die Förderung der ÖHT liegen derzeit keine bekannten Analysen vor, die mittels der Erhebung von statistisch relevanten Primärdaten einen Schluss auf die Wirkung der Massnahmen der ÖHT zulassen.<sup>50</sup> Eine derartige Untersuchung würde den Rahmen dieser Unter-

<sup>49</sup> Vgl. S. 37, Einzelbetriebliche Hotelförderung in den Alpen, <<http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/27898.pdf>> (besucht am 14.12.2012)

<sup>50</sup> Vgl. Interview mit Mag. Dr. Franz Hartl, Geschäftsführer ÖHT, vom 7.12.2012

suchung deutlich überschreiten. Es besteht trotz vertieften Recherchen keine Klarheit darüber, in welchem Umfang die Hotellerie in Österreich effektiv gefördert wird. Das liegt in erster Linie an der mangelnden Transparenz in Bezug auf die Fördertätigkeit der ÖHT. Der folgende Exkurs stützt sich darum auf sekundäre Indikatoren und Berichte und erlaubt Schlüsse im Sinne von Hypothesen, deren Kausalzusammenhänge aber wissenschaftlich noch zu validieren sind.

### Betrachtung der Zielerreichung

Ein Schluss auf die Zielerreichung des im KMU-Gesetz und in den TOP-Tourismus-Richtlinien festgehaltenen Hauptziels der Strukturverbesserung und -veränderung mittels der verschiedenen Unterziele lässt sich bei der Betrachtung verschiedener Kennzahlen und Grössen nur ansatzweise ziehen. Eventuell sich verstärkende Effekte, die aufgrund der Kombination verschiedener Programme entstehen, wurden nicht beachtet.

Unumstritten ist die Sinnhaftigkeit der Unterstützung von Jungunternehmen. Auf eine genauere Untersuchung der Frage, wie viele der 257 im Jahr 2011 unterstützten Unternehmen auch ohne Förderung durch die ÖHT gegründet worden wären, wurde darum verzichtet.

Für die Unterziele Innovationssteigerung und Spezialisierung müssten eigene Indizes entwickelt und erhoben werden. Auch hierauf wurde aufgrund des Zeitrahmens und Budgets verzichtet. Die folgende Tabelle ordnet, wo möglich, vorhandene Indikatoren der ÖHT einzelnen Zielen zu.

Tabelle 17: Ziele und mögliche Indikatoren

Hauptziel: Strukturverbesserung und -veränderung im Tourismus	
Unterziel	Mögliche Indikatoren
Förderung der Saisonverlängerung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Art der unterstützten Investitionsvorhaben</li> </ul>
Betriebsgrössenoptimierung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Umsatzzunahme aufgrund der Investitionen</li> <li>• Bettenzunahme aufgrund der Investitionen</li> <li>• Erhöhung des Beschäftigungsvolumens</li> <li>• Anzahl der Kooperationen, die unterstützt wurden</li> </ul>

### Ziel der Saisonverlängerung

Das Ziel der Saisonverlängerung kann mit insgesamt 27% der geförderten Investitionskosten 2011 als erfüllt betrachtet werden. Die in Abschnitt 4.3 ausgewiesenen Investitionsvorhaben – wie die Schaffung von Infrastruktur und Wellness- und Seminareinrichtungen – haben positive Auswirkungen auf die Offenhaltungszeit und die Beschäftigungsdauer. Bei den ÖHT-finanzierten Unternehmen erfolgte sowohl im Bereich der 3-Sterne- als auch der 4/5-Sterne-Hotellerie eine Steigerung von durchschnittlich 280 Offenhaltungstagen im Jahre 2000 auf mittlerweile 300 Tage.<sup>51</sup>

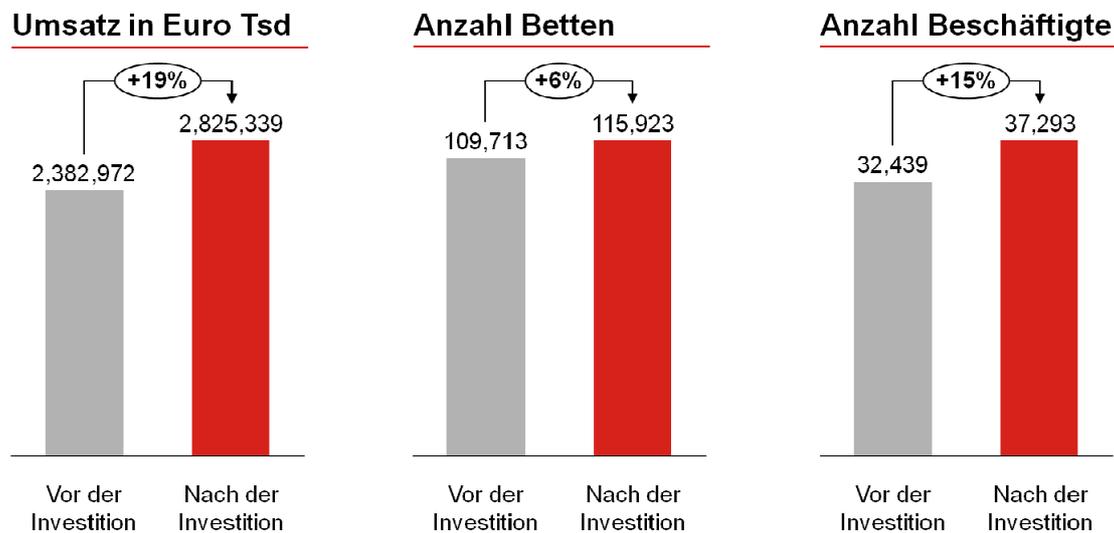
### Ziel der Betriebsgrössenoptimierung

Im Rahmen der von der ÖHT unterstützten Vorhaben wurden hauptsächlich die Schaffung von Infrastruktur und Qualitätsverbesserungen unterstützt, was sich nicht unmittelbar in der Schaffung von Arbeitsplätzen niederschlägt. Allerdings werden die Arbeitsplätze der Mitarbeiter modernisiert (so ist bspw. für einen ERP-Kredit die Renovierung der Personalzimmer Voraussetzung) und damit deren Erhalt langfristig gesichert. Da die Produktion touristischer

<sup>51</sup> Vgl. S. 11, Tätigkeitsbericht 2011 Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft, <[http://www.oeht.at/fileadmin/user\\_upload/Dokumente/Home/Taetigkeitsbericht2011.pdf](http://www.oeht.at/fileadmin/user_upload/Dokumente/Home/Taetigkeitsbericht2011.pdf)> (besucht am 14.12.2012)

Dienstleistungen ausschliesslich im Inland stattfinden kann, besteht bei touristischen Arbeitsplätzen keine Gefahr der Produktionsverlagerung. Somit handelt es sich um Arbeitsplätze mit Standortgarantie. Dieser Indikator ist zumindest ein positives Zeichen im Sinne einer Bestandssicherung. Ein Umsatzwachstum (für alle Tourismusbetriebe) sowie eine Steigerung der Bettenanzahl (für Hotelbetriebe) lassen sich hingegen direkt auf eine Vergrösserung des Einzelbetriebs umschlagen. Im Anhang finden sich detaillierte Angaben, heruntergebrochen auf die einzelnen Programme.

Abbildung 6: Vergleich der kumulierten Indikatoren der 2011 von der ÖHT unterstützten Investitionsvorhaben



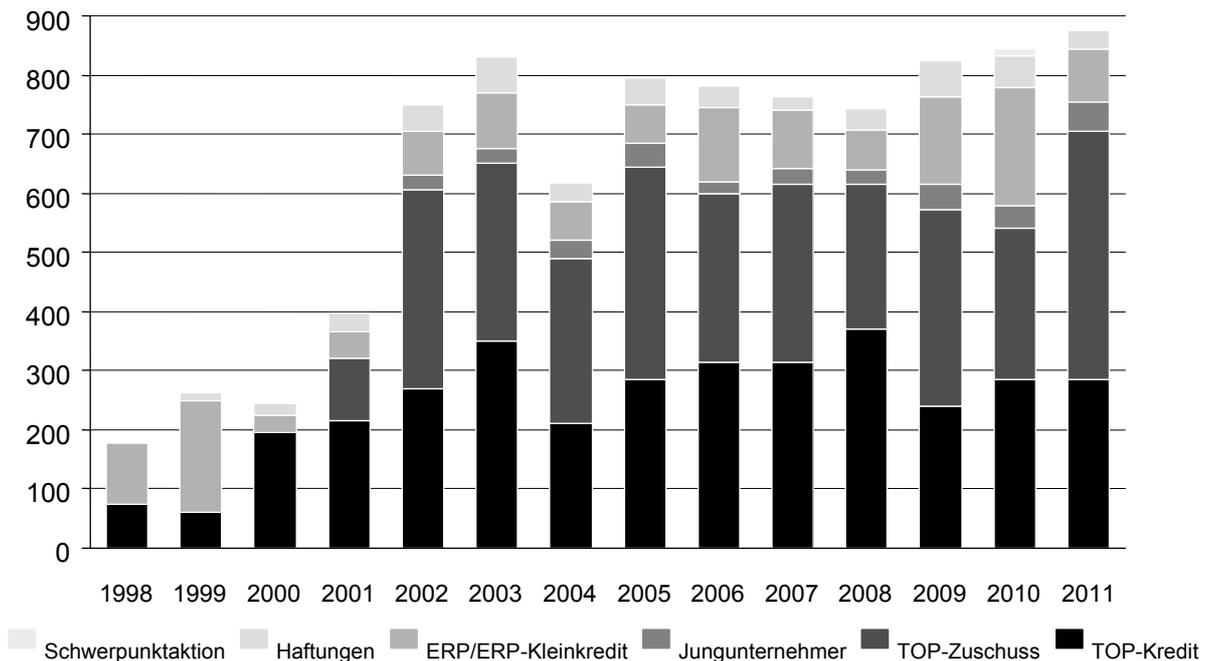
#### Qualitative Betrachtung der Hypothese zur Prozyklizität der Förderung der ÖHT

Die Untersuchung einer möglichen konjunktur-/trendverstärkenden Wirkung der Förderung der ÖHT auf die Tourismus- und Hotelbranche erfordert analog der eingangs dieses Exkurses erwähnten Punkte eine quantitative Analyse, um diese Fragestellung abschliessend zu beantworten. Im Sinne einer qualitativen Betrachtung kann diese Hypothese zumindest infrage gestellt werden.

Eine einfache quantitative Betrachtung der gesamten Zuwendungen der ÖHT an die Hotel- und Tourismuswirtschaft über die letzten 14 Jahre zeigt auf die einzelnen Programme heruntergebrochen folgendes Bild:

- Die Mittel, die aufgrund der Top-Programme als Zuschüsse oder Kredite gesprochen wurden, machen seit den 2000er Jahren die grosse Masse der Fördermittel aus.
- Die Summen der Top-Zuschüsse und der Top-Kredite sind in etwa ausgeglichen, wobei die Einmalzuschüsse im Einzelnen kleine Beträge sind (Bsp. maximal 5% der Investitionskosten für Projekte >EUR 1 Million), die Kredite in ihrer Summe hingegen hohe Beträge, die sich aber aus einer kleinen Anzahl zusammensetzen.
- In konjunkturellen Tiefphasen wurden mehr ERP-Kredite gesprochen.
- Haftungen und Jungunternehmerbeiträge wurden während und auch nach Tiefphasen leicht vermehrt nachgefragt.

Abbildung 7: Entwicklung des geförderten Investitionsvolumens der ÖHT in Mio. EUR



Quelle 8: Tätigkeitsbericht 2011 Österreichische Hotel- und Tourismusbank, GmbH; 2011

Die Betrachtung könnte folgende zwei interpretative Schlussfolgerungen erlauben, die für eine konjunkturausgleichende Wirkung der ÖHT sprechen.

- 1. In schwierigen Zeiten haben vor allem Kleinstunternehmen und kleine Unternehmen von der Unterstützung der ÖHT profitiert.**  
 Dies macht insofern Sinn, als die ÖHT Projekte bis zu EUR 1 Million selber bearbeiten und bewilligen kann und diese darum einfacher vergibt. Für Projekte, die eine Million Investitionsbedarf überschreiten und darum von der Fachkommission beurteilt werden, ist dies genauer zu prüfen.
- 2. In der Krise nahm die Anzahl der Sanierungsfälle wie die der Jungunternehmer im Portfolio der ÖHT zu.**  
 Die Haftungen werden als Sanierungs- und Jungunternehmerinstrument eingesetzt. Dies könnte auf Sanierungen, aber auch auf neu geschaffene Unternehmen, die aufgrund der Krise die Chance der Selbstständigkeit ergriffen haben, schliessen lassen. Die genaue Verteilung der Anteile ist noch zu ermitteln. Unabhängig davon zeigt die steigende Anzahl an Haftungsübernahmen in Krisenjahren die Förderwirkung der ÖHT.

## 7 Exkurs Auswirkungen der Governance der ÖHT

Eine gute Unternehmensführung, grössere Effizienz und Transparenz sind für staatliche Unternehmen genauso wichtig wie für private Unternehmen. Die Tatsache, dass die ÖHT als parastaatliche Spezialbank das Gros der Österreichischen Hotel und Tourismusförderung kanalisiert, spricht für eine vertiefte Untersuchung der Governance der ÖHT und ihrer Wirkung. Analog zu der im Exkurs 6 festgehaltenen Betrachtung der Auswirkungen der Förderung, soll an dieser Stelle qualitativ die Wirkung der Governance entlang der Dimensionen Hoheitlichkeit, Aufgaben und ihrer Einbettung in die Tourismusförderung untersucht werden.

### Betrachtung der Hoheitlichkeit der ÖHT

Eines der massgeblichen Beurteilungskriterien ist die Betrachtung der Art der Leistung der ÖHT nach ihrer Hoheitlichkeit<sup>52</sup>. Hoheitliches Handeln bedingt öffentlich-rechtliche Regelungen und muss dem Subordinationsverhältnis zwischen dem Staat und den Adressaten der staatlichen Leistung Rechnung tragen. Die Entscheide der ÖHT bezüglich der Ablehnung eines Darlehensgesuchs stellen anfechtbare Verfügungen dar. Die Tatsache, dass das BMWFJ als Rekursinstanz für die ÖHT amtiert, bewirkt, dass die ÖHT in ihrem Hauptgeschäft mithin hoheitlich organisiert ist<sup>53</sup>. Dagegen spricht, dass aus der Sicht der Rechtsunterworfenen, das heisst der Förderwerber die bei der ÖHT um Unterstützung für ihre Investitionsvorhaben anfragen, die ÖHT ein Vertreter einer Leistungsverwaltung ist. Im Unterschied zu einer Eingriffsverwaltung, die aufgrund ihrer Tätigkeit die Rechtsunterworfenen einschränkt und hoheitlich handelt, hat eine Leistungsverwaltung aufgrund ihres Handelns den Adressaten grundsätzlich Vorteile zu gewähren. Die ÖHT macht dies durch die Vermittlung von Sach-, Geld- oder anderen Dienstleistungen. Dies impliziert, dass sich ein Förderwerber freiwillig den Bedingungen der Förderungen durch die ÖHT und den entsprechenden Auflagen unterwirft.

### Betrachtung der Aufgaben der ÖHT

Die Tätigkeit der ÖHT, als spezialisierte Förderbank überschneidet sich teilweise stark mit den privaten ein- bis mehrstufigen Banken in Österreich. Die kommerzielle Natur, hohe Marktfähigkeit des Angebots und die Tatsache, dass ein im Prinzip funktionierender Markt für Fremdkapital besteht, weisen auf eine Dienstleistung hin, die auch auf dem Markt von anderen Teilnehmern beschafft werden könnte. Der politische Steuerungsbedarf bezüglich des Kerngeschäftes des ÖHT ist somit eher gering und kann sich somit auf die Setzung der Rahmenbedingungen für die ÖHT beschränken.

### Betrachtung der Einbettung der ÖHT in die Tourismusförderung

Die Struktur der ÖHT, als öffentliche-private Partnerschaft (ÖPP) und ihre starke Einbettung in die Mechanismen der Tourismusförderung in Österreich sind bei der Betrachtung der Wirkung der Governance schwierig abzugrenzen. In dem die ÖHT Anträge für Kredite aus dem ERP-Fonds entgegen nimmt und diese für eine wie in Kapitel 2.1 beschriebene politisch besetzte Kommission vorbereitet, erfüllt sie eine Tätigkeit mit Ministerialcharakter. Hinzu kommt, dass die ÖHT, obwohl im Rechtskleid einer GmbH und mit privaten Eignern, über eine staatliche Ausfallhaftung von EUR 500 Millionen verfügt.<sup>54</sup> Die Haftung und die Tatsache dass die ÖHT als One-Stop-Shop die staatliche Tourismusförderung de facto monopolisiert, erfordern eine enge politische Begleitung und die erforderlichen gesetzlichen Regelungen.

---

<sup>52</sup> Vgl. Staats- und verwaltungsrechtliche Grundlagen für das New Public Management in der Schweiz – Analyse, Anforderungen, Impulse, Habilitationsschrift, Bern 2005, S. 211 ff

<sup>53</sup> Vgl. § 7. Ziff. 6 KMU-Förderungsgesetz

<sup>54</sup> Vgl. § 7. KMU-Förderungsgesetz

Die Auslagerung der Förderentscheide an eine politisch besetzte Kommission trägt diesem Umstand Rechnung.

Die Synthese der obigen Betrachtungen könnte folgende interpretative, jedoch in einer vertieften Untersuchung zu validierenden Schlussfolgerungen erlauben:

**Eine politisch besetzte Kommission spricht Mittel für Projekte, deren Rentabilität ungewiss ist.** Dies macht insofern Sinn, da die Politik eine institutionalisierte Form der Interessenvertretung darstellt. Die in der Kommission vertretenen Politiker handeln immer im Interesse der jeweiligen Bundesländer und Parteien, von welchen sie in die Kommission entsandt wurden. Verbunden mit der nicht oder nur teilhoheitlichen Natur der Aufgaben der ÖHT und einer hohen staatlichen Ausfallhaftung, können von der Kommission möglicherweise auch Investitionsvorhaben aus politischen Gründen als förderwürdig erachtet werden, deren Rentabilität langfristig ungewiss ist.

# Teil III Porträt der SGH und weiterer Förderinstrumente in der Schweiz

## 1 Die schweizerische Tourismus- und Hotelförderung im Überblick

In der Schweiz untersteht die Tourismusförderung des Bundes der Direktion für Standortförderung (DS) die Teil des Staatssekretariats für Wirtschaft ist. Die DS ist für die nationale und internationale Tourismuspolitik zuständig und koordiniert die Strategie und die Umsetzung der Tourismusförderung des Bundes. Auf Ebene des Bundes sind vereinfacht folgende Initiativen, Programme und Institutionen im Bereich der Tourismusförderung tätig:

### 1.1 Schweiz Tourismus

Schweiz Tourismus ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft die im Namen des Bundes die Nachfrage für die Schweiz als Reise- und Tourismusland im In- und Ausland fördern soll. Sie spielt damit die Rolle der Marketing- und Verkaufsstelle in der Schweizer Tourismusförderung.

### 1.2 Innotour

Seit dem 1. Februar 2012 ist das unbefristete Bundesgesetz über die Förderung von Innovation, Zusammenarbeit und Wissensaufbau im Tourismus (Innotour)<sup>55</sup> in Kraft. Innotour konzentriert sich auf die Förderung auf nationaler Ebene, das heisst, die Mehrheit der Mittel wird für Vorhaben mit nationaler Ausrichtung und für nationale Koordinationsaufgaben eingesetzt. Für die Finanzierung von Innotour wurde vom Eidgenössischen Parlament ein Verpflichtungskredit von CHF 20 Millionen für die Jahre 2012 bis 2015 bewilligt.<sup>56</sup> Innotour wurde geschaffen, um die Innovationsrate im Tourismus anzuheben und gemeinsame Angebote von Verbänden oder Organisationen zu unterstützen. Einzelbetriebliche Subventionen sind nicht möglich. Das Programm fusst auf drei Säulen in den Bereichen Innovation (Schaffung von neuen Geschäftsmöglichkeiten und Verbesserung bestehender Dienstleistungen), Zusammenarbeit (Aufbau von Wertschöpfungssystemen, Netzwerken und effizienteren Strukturen) und Wissensaufbau (Verbesserung der Aus- und Weiterbildung, Qualifizierungsinitiativen, Erfahrungsaustausch).

### 1.3 Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit (SGH)

Die SGH ist das Instrument, mittels dem die Schweizerische Eidgenossenschaft (Bund) Einzelbetriebe in der Beherbergungswirtschaft unterstützt, indem nachrangige Darlehen an Beherbergungsbetriebe in Fremdenverkehrsgebieten vergeben werden. Die SGH hat zur Aufgabe, die Wettbewerbsfähigkeit und die Nachhaltigkeit der Beherbergungswirtschaft zu erhalten und zu steigern.

### 1.4 Bürgschaftsgenossenschaften

Bürgschaften, die im Falle von Unternehmensgründungen und -übernahmen in Anspruch genommen werden, sind ein Instrument zur Beschaffung von Fremdkapital. Zu diesem

---

<sup>55</sup> Vgl. SECO, das Förderprogramm Innotour <<http://www.seco.admin.ch/innotour/index.html?lang=de>> (besucht am: 03.05.2013)

<sup>56</sup> Vgl. Bundesbeschluss über die Finanzierung der Förderung von Innovation, Zusammenarbeit und Wissensaufbau im Tourismus für die Jahre 2012-2015 vom 19. September 2011, BBl. 2012, S. 441 f.

Zweck übernehmen regionale Bürgschaftsgenossenschaften zur Sicherstellung des von dem KMU beanspruchten Bankkredits eine Solidarbürgschaft. Derzeit sind in der Schweiz vier Bürgschaftsgenossenschaften (BG) staatlich anerkannt und unterstützt: die Ostschweizer BG (OBTG) für die Ostschweiz und das Tessin, die BG Mitte für Bern, die Nordwestschweiz sowie Teile der Zentralschweiz, die Coopérative romande de cautionnement für die Westschweiz und das Wallis (CRC PME) und die BG der Frauen (SAFFA).

### **1.5 Neue Regionalpolitik (NRP)**

Mittels der NRP unterstützen Bund und Kantone das Berggebiet, den weiteren ländlichen Raum und die Grenzregionen der Schweiz bei der Bewältigung des Strukturwandels. Die Standortvoraussetzungen für unternehmerische Aktivitäten sollen verbessert und Innovationen, Wertschöpfung und Wettbewerbsfähigkeit in den Regionen nachhaltig gefördert werden. Die NRP soll einen Beitrag zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen in den Zielregionen leisten und regionale Disparitäten abbauen. Um die Wertschöpfung und Wettbewerbsfähigkeit einzelner Regionen zu fördern, können mittels der NRP auch Projekte im Tourismus unterstützt werden, nicht jedoch einzelne Betriebe.

### **1.6 Kommission für Technologie und Innovation (KTI)**

Die KTI ist im Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement angesiedelt und wirkt als Förderagentur für Innovation. Sie unterstützt die anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung, die Promotion des Unternehmertums sowie den Aufbau von Jungunternehmen. In diesem Kontext können Hotel- und Tourismusbetriebe bei Unternehmensgründungen Coaching und auch Hilfe wie beispielsweise Technologietransfers beantragen.

### **1.7 Kantonale Tourismus- und Hotelförderung**

Auch auf kantonaler Ebene wird der Tourismus unterstützt. Kantone mit einer ausgeprägten Tourismuswirtschaft verfügen über eigene Tourismusgesetze und einzelne Kantone wie beispielsweise Wallis, Bern, Tessin und Graubünden haben spezielle Amtsstellen oder Abteilungen für Tourismus. Die Kantone regeln auch die verschiedenen touristischen Abgaben, welche die Tourismusförderung im In- und Ausland finanzieren.

Je nach Kanton können Beherbergungsbetriebe unterschiedliche kantonale Förderungsinstrumente wie zinsgünstige oder zinslose nachrangige Darlehen, A-fonds-perdu-Beiträge, Zinskostenbeiträge oder kantonale Bürgschaften beantragen. Die rechtlichen Grundlagen sind in den entsprechenden kantonalen Gesetzen und Verordnungen geregelt und speziell auf die Bedürfnisse der einzelnen Kantone ausgerichtet.

### **1.8 Tabellarischer Überblick über die einzelnen Förderstellen**

Die folgende Tabelle fasst die wichtigsten Förderstellen und ihre Aufgaben zusammen. Da einzelne Programme des Bundes zum Teil sehr unabhängig innerhalb des Volkswirtschaftsdepartementes operieren, nehmen sie den Charakter eines Programms an. Darum wurde nicht zwischen Stellen und Programmen unterschieden.

Tabelle 18: Stellen, die in der Schweiz den Tourismus fördern

Förderstellen und deren Schwerpunkte	
Förderstelle/Programm	Beschreibung
<p><b>Schweiz Tourismus</b></p> 	<p>Vermarktet und verkauft die Schweiz im In- und Ausland um die Nachfrage zu erhöhen.</p>
<p><b>Innotour</b></p> 	<p>Innotour fördert horizontale oder vertikale Kooperationen entlang der touristischen Wertschöpfungskette. Für die Förderung können nur Unternehmensverbände anfragen.</p>
<p><b>SGH</b></p> 	<p>Die SGH unterstützt die Hotellerie in Fragen zu Finanzierung und betriebswirtschaftlicher Beratung. Neben der Beratung bietet die SGH auch nachrangige Hypothekendarlehen für Hotels an.</p>
<p><b>Bürgschaftsgenossenschaften</b></p>	<p>Tourismusbetriebe können bei einer der vier vom Bund unterstützten Bürgschaftsgenossenschaften eine Bürgschaft zur Sicherung eines Darlehens beantragen.</p>
<p><b>Neue Regionalpolitik (NRP)</b></p> 	<p>Die Neue Regionalpolitik (NRP) des Bundes ist ein Programm, das in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit strukturschwacher Regionen fördert. Sie unterstützt innovative und wertschöpfende Projekte aller Branchen, die nachhaltige Wachstumsimpulse auslösen und attraktive Arbeitsplätze schaffen.</p>
<p><b>Kommission für Technologie und Innovation</b></p> 	<p>Die KTI ist eine auf Technologie und Wissenschaft fokussierte Kommission im Volkswirtschaftsdepartement. Sie bietet neben wissenschaftlicher Unterstützung zu forschungsnahen Themen auch Coaching für Jungunternehmer aller Branchen an.</p>
<p><b>Kantonale Tourismus- und Hotelförderung</b> (bspw. Graubünden)</p>  <p>Amt für Wirtschaft und Tourismus Graubünden Uffizi per economia e turissem dal Grischun Ufficio dell'economia e del turismo dei Grigioni</p>	<p>Kantone mit einem ausgeprägten Tourismussektor verfügen über eigene Förderprogramme und -stellen, mit denen sie regionalpolitische Akzente setzen. Sie wirken ergänzend zur Bundesförderung.</p>

## 2 Die SGH im Gefüge der Schweizer Tourismusförderung

### 2.1 Staatliche Tourismusförderung und Finanzierung

Die erste Vorläuferorganisation der SGH, die Schweizerische Hotel-Treuhand-Gesellschaft, wurde schon 1921 gegründet. 1966 wurden die Hotel-Treuhand-Gesellschaft und die Schweizerische Bürgschaftsgenossenschaft für Saisonhotellerie zur Schweizerischen Gesellschaft für Hotelkredit mit Sitz in Zürich fusioniert.<sup>57</sup> Hauptaufgaben waren die Gewährung von Darlehen, Betriebsberatungen und Revisionsaufträge in der Hotellerie.

Die Tabelle unten zeigt eine Übersicht der Fördermassnahmen des Bundes und das SGH Zusatzdarlehen als Teil davon.

<sup>57</sup> Vgl. AS 1966, S. 1658

Tabelle 19: Finanzielle Unterstützung des Schweizer Tourismus durch den Bund in der Periode 2012-2015 und pro Jahr in Mio. CHF

<b>Finanzielle Unterstützung des Schweizer Tourismus durch den Bund in der Periode 2012-2015 und pro Jahr in Mio. CHF</b>		
<b>Förderinstrument</b>	<b>Betrag Periode 2012-15</b>	<b>Betrag pro Jahr</b>
Tourismusmarketing ordentlich	210	53
Tourismusmarketing Impulsprogramm 2012-2013	12	3
Innovationsförderung	20	5
Zusatzdarlehen SGH <sup>58</sup>	100	25
NRP à-fonds-perdu Beiträge Tourismus <sup>59</sup>	35	9
NRP Darlehen Tourismusinfrastruktur	145	36
<b>Total</b>	<b>522</b>	<b>131</b>

Quelle: Botschaft für die Standortförderung (2012-2015), SECO

### Dezentrales Instrument der Tourismusförderung

Heute ist die SGH die einzige Institution auf Bundesebene, die Einzelbetriebe aus Beherbergungswirtschaft direkt mittels der Vergabe von Darlehen und Beratungsdienstleistungen unterstützt. Die SGH beschränkt sich auf die Mitfinanzierung von Betrieben, die im Einklang mit dem Marktmechanismus stehen.<sup>60</sup> Dies impliziert, dass nur Betriebe unterstützt werden, die eine reale Chance haben, im Tourismusmarkt langfristig zu bestehen. Wie nachfolgend in Kapitel 3 ausführlich dargelegt wird, operiert die SGH aufgrund ihrer historischen Entstehung als ein ausgelagertes und alleinstehendes Instrument der Tourismusförderung.

### Neue Tourismusstrategie trägt den Veränderungen Rechnung

Infolge der Revision des Bundesgesetzes über die Förderung der Beherbergungswirtschaft<sup>61</sup> im Jahr 2002 wurde das Revisionsgeschäft abgestossen und das Bürgschaftsgeschäft aufgegeben. Die Totalrevision hatte drei zentrale Ziele. Als Erstes sollte der Bund in der Lage sein, die SGH mit neuen Mitteln zu versorgen, zweitens sollte das Gesetz an die veränderten Gegebenheiten der Hotelfinanzierung angepasst werden und drittens sollten mit dem Gesetz neue Entwicklungen in der Tourismus- und Regionalpolitik aufgegriffen und bei der neuen Orientierung der Hotelfinanzierung berücksichtigt werden.<sup>62</sup> Hotelförderung wurde mit den Erfordernissen des Strukturwandels verknüpft. Die SGH wurde damit zu einem zentralen Pfeiler der Förderung des Strukturwandels. Mittelständische Betriebe ohne genügende Marktchancen waren ab 2002 von der Förderung ganz ausgeschlossen.

<sup>58</sup> Vgl. < <http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/26470.pdf> > (besucht 18.02.2013). Betrag pro Jahr untersteht der Annahme, dass das Darlehen gleichmässig über die vier Jahre beansprucht wird.

<sup>59</sup> Die Zahlen beruhen auf einer Schätzung des SECO auf der Basis der Periode 2008-2011

<sup>60</sup> Vgl. S. 12, SGH Geschäftsbericht 2011, <<http://www.sgh.ch/aktuelles-downloads/downloads/sgh-geschaeftsberichte-gv/>> (besucht am 10.12.2012)

<sup>61</sup> Vgl. Bundesgesetz über die Förderung der Beherbergungswirtschaft vom 20. Juni 2003, SR 935.12 (SGH-Gesetz)

<sup>62</sup> Vgl. Botschaft über die Verbesserung von Struktur und Qualität des Angebots des Schweizer Tourismus vom 20. September 2002, BBl. S. 7196

## SGH als Mittel gegen die Frankenstärke

2011 wurde die Bedeutung der SGH unterstrichen, als der Bundesrat im Rahmen der Massnahmen zur Abfederung der Frankenstärke und zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit<sup>63</sup> den Unterstützungsbeitrag für den Tourismussektor vollumfänglich der SGH zusprach. Der Bund gewährte der SGH ein Zusatzdarlehen von CHF 100 Millionen, welches sie bis Ende 2015 einsetzen kann. Bis Ende 2012, wurden davon bereits rund CHF 17 Millionen ausbezahlt<sup>64</sup>.

### Zusammenarbeit mit den Kantonen

Die SGH geniesst bei den Vertretern der kantonalen Wirtschaftsförderungen einen guten Ruf.<sup>65</sup> Sie hat sich erfolgreich als Partner der Ämter positioniert, der über Erfahrung und Spezialwissen in der Hotellerie verfügt. Aufgrund ihrer langen Geschichte und Spezialisierung hat die SGH auch entsprechende Datengrundlagen und Vergleichswerte, um Hotelprojekte rasch und zuverlässig im Auftrag der Kantone beurteilen zu können. In bestimmten Kantonen ist eine Analyse durch die SGH Voraussetzung, um kantonale Fördergelder beantragen zu können.

## 2.2 Zusammenspiel von SGH und privater Tourismusfinanzierung

Die SGH arbeitet sehr eng mit der privaten Finanzierung der Beherbergungswirtschaft zusammen. Sie ist sogar auf diese angewiesen. Die Bedingung, dass die SGH ihre Mittel nachrangig, das heisst im Anschluss zu einer privaten Finanzierung an die Hotellerie vergibt, macht die SGH zu einem Zweitfinanzierer, der ergänzend zu den Banken auftritt. Erst dann kann sich die SGH an der Förderung eines Investitionsprojekts beteiligen. Eine Förderung der SGH kommt erst zustande, wenn bereits Private gewillt sind, den Grossteil der Investitionen und somit auch ein Risiko zu tragen.

Die SGH verfügt über Spezialwissen in der Hotellerie und ist darum ein gern gesehener Partner der Banken. Aufgrund Ihrer Beratungserfahrung verfügt sie über Wissen, das in dem Umfang und der Qualität nur wenigen Banken zur Verfügung steht. Eine positive Beurteilung eines Vorhabens durch die SGH hat darum auch ein wenig den Status eines Gütesiegels.

## 3 Organisation der SGH

### 3.1 Rechtsform und Governance

Im Sinne von Art. 829 OR<sup>66</sup> wurde die SGH als öffentlich-rechtliche Genossenschaft konstituiert und im Handelsregister eingetragen. Bei der Schaffung des Vorläufers der heutigen SGH 1966 erwog die zuständige nationalrätliche Kommission verschiedene Optionen der rechtlichen Ausgestaltung, da eine Genossenschaft (Schweizerische Bürgschaftsgenossenschaft für Saisonhotellerie) und eine Aktiengesellschaft (Schweizerische Hotel-Treuhand-Gesellschaft) zusammengeschlossen wurden. Da der Bundesrat einerseits nicht nur den Bund und die Banken an der Trägerschaft beteiligen wollte und Aktienkapitalerhöhungen als umständlich erachtete, andererseits die Form einer privatrechtlichen Genossenschaft ab-

---

<sup>63</sup> Vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Abfederung der Frankenstärke und zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit sowie zum Bundesbeschluss über den Nachtrag IIa zum Voranschlag 2011 vom 31. August 2011, BBI S. 6762 ff.

<sup>64</sup> Vgl. SECO

<sup>65</sup> Vgl. S. 31, Evaluation SGH 2007, Schlussbericht, Helbling 2007

<sup>66</sup> Vgl. Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, SR 220

lehnte, weil der Bund dort kein Stimmrecht nach der Kapitalbeteiligung gehabt hätte, wurde die Form einer öffentlich-rechtlichen Genossenschaft gewählt.<sup>67</sup>

Bis auf wenige Punkte wird die Organisation der SGH durch die Verordnung des Bundesrats, durch das Bundesgesetz über die Förderung der Beherbergungswirtschaft (SGH-Gesetz), durch die Statuten und durch das (heute veraltete)<sup>68</sup> Geschäftsreglement geregelt.<sup>69</sup> Wenn SGH-Gesetz, SGH-Verordnung<sup>70</sup> und Statuten der SGH<sup>71</sup> keine Regelungen enthalten, finden auf die SGH die Vorschriften des OR über die Genossenschaften des privaten Rechts Anwendung.<sup>72</sup>

Die folgenden ausgewählten Rechtsquellen bilden die wichtigsten Grundlagen der SGH und regeln deren Auftrag, den Anwendungsbereich, die Mittel und die Vergabe der Förderung.<sup>73</sup> Es sind dies:

- die Botschaft über die Verbesserung von Struktur und Qualität des Angebots des Schweizer Tourismus,
- das Bundesgesetz über die Förderung der Beherbergungswirtschaft (SGH-Gesetz),
- die Verordnung zum Bundesgesetz über die Förderung der Beherbergungswirtschaft (SGH-Verordnung),
- die Vereinbarung über das politische Controlling, Reporting und Monitoring 2012–2015 zwischen dem SECO und der SGH.

Sekundär sind folgende Richtlinien, aufgrund der die SGH ihre zusätzlichen Mittel erhielt, um die Frankenstärke abzufedern:

- die Botschaft zum Bundesgesetz über die Massnahmen zur Abfederung der Frankenstärke und zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit sowie zum Bundesbeschluss über den Nachtrag IIa zum Voranschlag 2011,
- der Bundesbeschluss über die Finanzierung der Schweizerischen Gesellschaft für Hotelkredit 2003–2007.

### Eigenschaft einer ÖPP

Die SGH hat aufgrund ihrer Form als öffentlich-rechtliche Genossenschaft die Eigenschaften einer Öffentlich-Privaten Partnerschaft (ÖPP). Der Bundesrat erläuterte in seiner Botschaft explizit, dass «(...) die SGH ein Gefäss für die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Institutionen im Sinne des «Public-private Partnership» bieten soll.»<sup>74</sup> Weiter erläutert er: «Die öffentlich-rechtliche Form trägt dem erheblichen finanziellen Engagement des Bun-

---

<sup>67</sup> Vgl. S. 68, Schlussbericht Handlungsbedarf bei der Rechtsform ausgelagerter Organisationen der Standortförderung, Studie im Auftrag des SECO (nicht öffentlich zugänglich)

<sup>68</sup> Vgl. S. 69, ebenda

<sup>69</sup> Vgl. Art. 12 Abs. 1 SGH-Gesetz

<sup>70</sup> Vgl. Verordnung zum Bundesgesetz über die Förderung der Beherbergungswirtschaft vom 26. November 2003, SR 935.121 (SGH-Verordnung)

<sup>71</sup> Vgl. Statuten der Schweizerischen Gesellschaft für Hotelkredit SGH vom 4. Mai 2005 (SGH-Statuten)

<sup>72</sup> Vgl. Art. 12 Abs. 4 SGH-Gesetz

<sup>73</sup> Dies ist keine abschliessende Aufzählung. Der Relevanz halber wurden nur die wichtigsten aufgeführt

<sup>74</sup> Vgl. Botschaft über die Verbesserung von Struktur und Qualität des Angebots des Schweizer Tourismus vom 20. September 2002, BBl. S. 7208

des angemessenen Rechnung und (...) die (privaten) Partner können als Genossenschafter Verantwortung für die Beherbergungswirtschaft übernehmen.»

## Governance der SGH

Als öffentlich-rechtliche Genossenschaft ist die SGH eine juristische Person mit eigener Rechtspersönlichkeit und verfügt über folgende Organe:

- die Generalversammlung, die sich aus allen Genossenschaffern zusammensetzt,
- die Verwaltung, die mit Branchen- und Bundesvertretern besetzt ist. Sie hat folgende Unterorgane:
  - das Credit- and Risk Committee (CRC) und das
  - das Audit and Compensation Committee (ACC)
  - Das Investment and Placement Committee (IPC)
- die Direktion, die sich aus dem Direktor und dem stellvertretenden Direktor zusammensetzt und
- die Kontrollstelle, die für die Bilanzprüfung zuständig ist.

## Aufsicht durch den Bundesrat und das SECO

Die SGH steht unter Oberaufsicht des Bundesrats<sup>75</sup>, die durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement ausgeübt wird. Faktisch entspricht dies einer Aufsicht durch das SECO.<sup>76</sup> Zweimal pro Jahr findet ein spezielles SECO-Reporting mit einem Controlling-Gespräch statt. Nebst der formellen Dokumentation werden auch die Marktlage und die politischen Rahmenbedingungen besprochen und evaluiert. Halbjährlich erfolgen Berichte an das SECO, in denen neben Kennzahlen auch das Budget besprochen wird.

## Generalversammlung

Die Generalversammlung ist laut SGH-Verordnung das oberste Organ der SGH und findet ordentlicherweise einmal jährlich, innert sechs Monaten nach dem Abschluss des Geschäftsjahres statt. Sie ist zuständig für den Erlass und die Änderung der Statuten, die Wahl der nicht vom Bund ernannten Mitglieder der Verwaltung, Beschlussfassung über die Jahresrechnung, Decharge der Verwaltung und eine eventuelle Auflösung der Gesellschaft. Beschlüsse über den Erlass und die Änderung der Statuten und des Geschäftsreglements sowie die Auflösung der Gesellschaft bedürfen der Genehmigung durch den Bundesrat.<sup>77</sup>

## Verwaltung

Die Verwaltung besteht aus einem Präsidenten sowie acht weiteren Mitgliedern. Die Verwaltung ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich durch Gesetz, Verordnung oder Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Sie sind fast ausschliesslich strategischer Natur.<sup>78</sup> Der Präsident sowie die Hälfte der übrigen Verwaltungsmitglieder (vier) werden vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement ernannt und können nur von diesem abberufen werden.<sup>79</sup> Die weiteren vier Mitglieder werden von der Generalversammlung gewählt, wobei der Bund als Genossenschafter kein Stimmrecht genießt.<sup>80</sup> Die Amtsdauer beträgt

---

<sup>75</sup> Vgl. Art. 16 SGH-Gesetz

<sup>76</sup> Vgl. S. 70, Schlussbericht Handlungsbedarf bei der Rechtsform ausgelagerter Organisationen der Standortförderung, Studie im Auftrag des SECO

<sup>77</sup> Vgl. Art. 8 Abs. 2 SGH-Verordnung und Art. 17 Abs. 1 SGH-Gesetz

<sup>78</sup> Vgl. Art. 17 SGH-Statuten

<sup>79</sup> Vgl. Art. 12 Abs. 3 SGH-Gesetz

<sup>80</sup> Vgl. Art. 16 Abs. 2 SGH-Statuten

jeweils vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich, wobei das Höchstalter eines Verwaltungsmitglieds 70 Jahre nicht überschreiten darf.<sup>81</sup>

Gemäss dem Stand 2012 fungierten folgende Personen als Organe der SGH. Die Tabellen enthalten Namen, die Angabe welchen Unterorganen die Person angehört und wer sie in die Verwaltung gewählt hat (die Generalversammlung der SGH oder das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)).

Tabelle 20: Organe der SGH

Verwaltung der SGH <sup>82</sup>		
Dr. Ulrich Immeler	Präsident Aufsichtsrat, IPC	WBF
Prof. Dr. Thomas Bieger	Vize-Präsident Aufsichtsrat, Präsident ACC	WBF
Guglielmo L. Brentel	ACC	SGH Generalversammlung
Ariette Kammacher-Metry	ACC	WBF
Brigitta Kreuzer-Seiler	ACC	WBF
Pierre-André Michoud	CRC	WBF
Jean-Daniel Papilloud	Präsident CRC, IPC	SGH Generalversammlung
Marco Huber	CRC	SGH Generalversammlung
Jürg Stucki	Präsident IPC, CRC	SGH Generalversammlung

Direktion der SGH	
Philippe Pasche	Direktor
Peter Gloor	Leiter Finanzierung und stellvertretender Direktor
Sabine Sonderegger	Assistentin der Verwaltung und Direktion

Die SGH verfügt über eine eigene Geschäftsstelle in Zürich. Sie ist an der Gartenstrasse 22 angesiedelt.

### 3.2 Struktur und Verantwortlichkeiten

Die SGH ist in ihrem Innenverhältnis in vier Abteilungen gegliedert. Die Abteilung Finanzierung berät die Betriebe in Finanzierungsfragen, nimmt Anträge entgegen und betreut auch deren Abwicklung. Der Leiter dieser Abteilung ist auch der stellvertretende Direktor der SGH.

Die Abteilung für Beratung, dem zweiten Standbein der SGH, wickelt die einzelnen Beratungsprojekte ab. Neben massgeschneiderten Analysen zur Wirtschaftlichkeit oder Projekt-Plausibilisierung berät sie Hoteliers zu rechtsnahen Themen wie bspw. Mietfragen.

Die zwei Mitarbeiter im Bereich Entwicklung und Projekte kümmern sich um die Weiterführung der einzelnen Werkzeuge, die die SGH einsetzt. So haben sie das Ratingsystem stetig weiterentwickelt, das die SGH bei der Bewertung der einzelnen Projekte anwendet, und auch die IT-Tools, die die SGH der Beherbergungswirtschaft zur Verfügung stellt.

Die Abteilung Finanzen und Dienste ist für das Rechnungswesen und die innerbetrieblichen Abläufe verantwortlich. Sie pflegt das interne Management-Informationssystem, das die Grundlage für die Aufsicht bildet.

<sup>81</sup> Vgl. Art. 16 Abs. 4 SGH-Statuten

<sup>82</sup> Vgl. < [http://www.sgh.ch/fileadmin/documents/Toolbox/Unternehmen/Gesellschaftsorgane\\_Juni2012\\_01.pdf](http://www.sgh.ch/fileadmin/documents/Toolbox/Unternehmen/Gesellschaftsorgane_Juni2012_01.pdf)> (besucht am 12.02.2013)

Teilzeitbereinigt hatte die SGH im Jahr 2011 18 Mitarbeiter, die nach Obligationenrecht (OR) angestellt sind und sich auf 14,7<sup>83</sup> Stellen verteilen. Das nachfolgende Organigramm<sup>84</sup> erlaubt einen Überblick der Abteilungen, ihrer Leiter, sowie der entsprechenden Mitarbeiter.

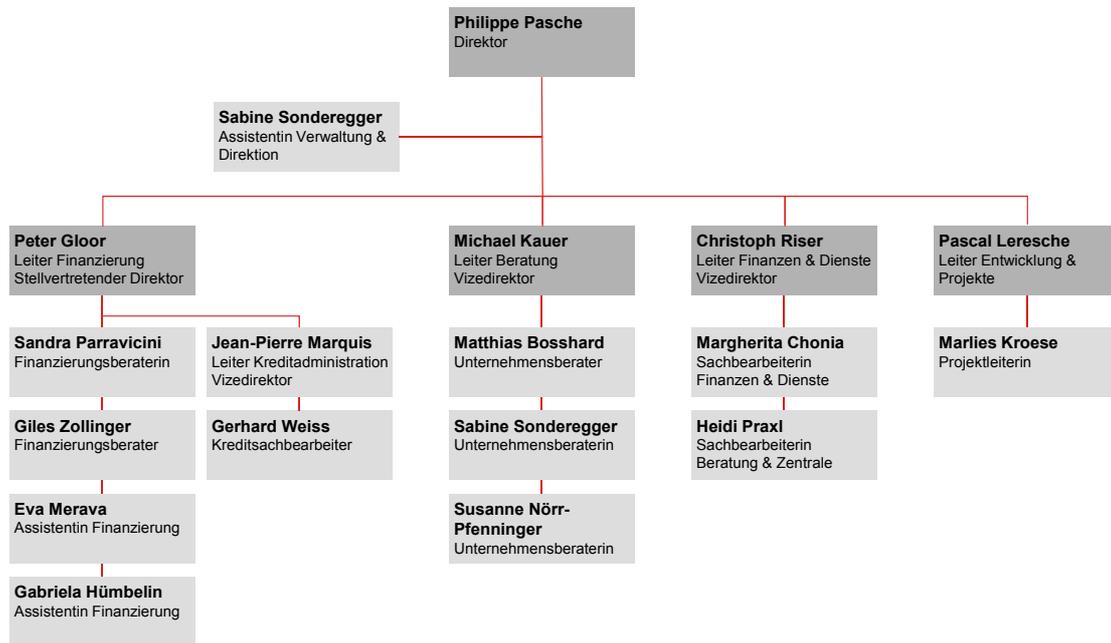


Abbildung 8: Organigramm der SGH

### 3.3 Kapitalausstattung und Kapitalgeber

CHF 12 Millionen muss das Anteilsscheinkapital der SGH mindestens betragen, wobei CHF 6 Millionen vom Bund eingebracht werden müssen.<sup>85</sup> Per 31. Dezember 2011 sind 796 Genossenschafter eingetragen. Das Kapital von CHF 26'761'500 teilt sich in 53'523 verzinsliche Anteilscheine zum Nennwert von CHF 500 auf.<sup>86</sup> Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung so viele Stimmen wie Genossenschaftsanteile.<sup>87</sup>

Bedeutende Kapitaleigner sind die Banken mit CHF 12,9 Millionen, der Bund mit CHF 6 Millionen, die Kantone und Gemeinden mit CHF 3,3 Millionen sowie die Beherbergungswirtschaft und deren Partner mit CHF 0,8 Millionen. Die Finanzierung der SGH erfolgt durch zinslose Darlehen des Bundes, durch Beschaffung von Fremdkapital am Kapitalmarkt und durch Gebühreneinnahmen.<sup>88</sup> Die SGH ist von den Einkommens- und Vermögenssteuern

<sup>83</sup> Vgl. S. 51, SGH Geschäftsbericht 2011, <<http://www.sgh.ch/aktuelles-downloads/downloads/sgh-geschaeftsberichte-gv/>> (besucht am 20.11.2012)

<sup>84</sup> Vgl. <[http://www.sgh.ch/fileadmin/documents/Toolbox/Unternehmen/1\\_D\\_Organigramm\\_28.08.2012.pdf](http://www.sgh.ch/fileadmin/documents/Toolbox/Unternehmen/1_D_Organigramm_28.08.2012.pdf)> (besucht am 20.11.2012)

<sup>85</sup> Vgl. Art. 11 Abs.1 SGH-Gesetz und Art. 24 lit. a SGH-Statuten

<sup>86</sup> Vgl. <<http://www.sgh.ch/unternehmen/genossenschafter>> (besucht am 20.11.2012)

<sup>87</sup> Vgl. Art. 12 Abs. 2 SGH-Gesetz

<sup>88</sup> Vgl. Art. 10 und Art. 14 SGH-Gesetz

sowie von Emissionsabgaben befreit.<sup>89</sup> 2011 hatte die SGH Darlehen vom Bund in Höhe von rund CHF 236 Millionen.<sup>90</sup>

Tabelle 21: Kapitalausstattung der SGH

Kapitalausstattung der SGH Ende Finanzjahr 2011	
<b>Bilanzsumme</b>	CHF 288'092'000
<b>Einbezahltes Genossenschaftskapital</b>	CHF 26'761'500
<b>Eigenmittelquote (Stammkapital plus stille Reserven)</b>	14,6%

## Haftung

In Art. 14 Abs. 3 sieht das SGH-Gesetz vor, dass der Bund die Verluste der Gesellschaft auf den gewährten Darlehen trägt, sofern die Voraussetzungen des SGH-Gesetzes erfüllt sind und die SGH ihren Sorgfaltspflichten nachgekommen ist. Für allfällige zusätzliche Fremdkapitalbeschaffung der SGH bei interessierten Kreisen oder am Kapitalmarkt haftet der Bund jedoch nicht.

Gemäss Art. 6 Abs. 2 der SGH-Verordnung werden vom Bund übernommene Darlehensverluste von seinen Guthaben gegenüber der Gesellschaft abgeschrieben. Vom Bund nicht übernommene Darlehensverluste hat die Gesellschaft aus eigenen Mitteln zu decken.

## 3.4 Risikomanagement

Die SGH unterhält bankenähnliche Prozesse zur Risikoerfassung und -beurteilung. Ein internes System (IKS)<sup>91</sup> dient als Grundlage für Risikobewertung (Identifikation, Massnahmen und Bewertung), Risikomanagement (Umsetzung der Massnahmen) und Risikoreporting (Controlling) an die Direktion und an das SECO. Quartalsweise wird zuhanden der Verwaltung ein MIS-Bericht erstellt. Er beinhaltet eine detaillierte finanzielle Übersicht (Bilanz, Ertrag, Geldfluss, Budgetvergleich) sowie führungs- und risikorelevante Zusatzinformationen über alle wesentlichen Bereiche (Markt-, Zinsumfeld, Finanzierung, Beratung, Kreditportefeuille, Anlagen, Wertberichtigungen und Anteilsscheinkapital).

### Risikosteuerung

Die Verantwortung der Risikobeurteilung liegt bei der Verwaltung, die sich auf Vorarbeiten des ACC stützt. Gemäss Reglement gehört zu den Hauptaufgaben des ACC die Beurteilung der risikorelevanten externen Entwicklungen, die Überwachung des IKS sowie der finanziellen Berichterstattung.

Das CRC ist für die Kreditkompetenzen zuständig und genehmigt die Kreditweisungen, Handbücher und Reglemente, auf denen basierend die SGH die Darlehen vergibt.

### Kreditrisiko

Das Ausfallrisiko der einzelnen Kredite wird mittels eines nachrangigen Grundpfands gesichert. Die Nachrangigkeit bedingt, dass im Falle eines Ausfalls die Banken vor der SGH aus der Konkursmasse bedient werden. Aus diesem Grund hat die SGH ein umfassendes Ra-

<sup>89</sup> Vgl. Art. 15 SGH-Gesetz

<sup>90</sup> Vgl. S. 36, SGH Geschäftsbericht 2011, <<http://www.sgh.ch/aktuelles-downloads/downloads/sgh-geschaeftsberichte-gv/>> (besucht am 20.11.2012)

<sup>91</sup> Vgl. internes Protokoll Antrag an das ACC vom 6.12.2012

tingsystem eingeführt, in dem jeder Antragsteller sorgfältig geprüft und regelmässig bewertet wird. Die einzelnen Positionen werden regelmässig in ihrem Wert berichtet.

Neben finanziellen Kennzahlen wie bspw. dem Verschuldungsgrad oder der jährlichen Rückführung der Belehnung enthält es eine Reihe von Soft-Faktoren zur Bewertung der Schuldner. In der Regel werden die Kennzahlen des Ratings auf eine Bandbreite von drei Jahren hin untersucht und extrapoliert.

Das Kreditreglement des SGH sieht in Art. 5.1 eine Funktionstrennung zwischen Kundenbetreuung und Entscheidungsfunktion vor, um das Vier-Augen-Prinzip zu gewährleisten.

## 4 Förderbereich der SGH (Was)

### 4.1 Auftrag der SGH

Art. 1 SGH-Gesetz hält als Zwecksetzung «(...) die Gewährung von Krediten für die Beherbergungswirtschaft mit dem Ziel, deren Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit zu erhalten und zu verbessern» fest. Ergänzt mit den Weisungen aus der Botschaft des Bundesrates und der SGH-Verordnung kann der Auftrag der SGH demzufolge in Muss-, Kann- und Soll-Kriterien ausdefiniert werden. Die nachfolgenden Tabellen geben einen Überblick.

Tabelle 22: Muss-Kriterium des gesetzlichen Auftrags der SGH<sup>92</sup>

<b>MUSS-Kriterium im gesetzlichen Auftrag: Kreditgewährung für die Beherbergungswirtschaft (Auftrag und Vorgaben zur Ausführung)</b>
<b>Finanzierungszweck:</b> Erneuerung, Neubau, betriebliche/überbetriebliche Einrichtungen, behindertenfreundliche Anpassungen, Erwerb/Übernahme verbunden mit der Behebungsfunktion
<b>Regionale Begrenzung:</b> Definierte Tourismusregionen (Fremdenverkehrsgebiete, Badekurorte)
<b>Kreditprüfung:</b> Bankenübliche Beurteilung von Schuldner und Betrieb (Kreditwürdigkeit und Ertragskraft)
<b>Belehnungshöhe:</b> Ertragswert als Obergrenze (Ausnahmen) Verordnung definiert Berechnung des Ertragswerts
<b>Zinssätze:</b> «möglichst günstig», wobei in seltenen Fällen ein Erfolgsbeteiligung möglich ist
<b>Amortisation:</b> «möglichst rasch», soll in der Regel unter 20 Jahren sein
<b>Sicherheiten:</b> Grundpfand oder andere Sicherheiten
<b>Kreditüberwachung:</b> Bankenübliche Standards

Quelle 9: Eigene Darstellung in Anlehnung an Schlussbericht Evaluation SGH 2007

Die gesetzlichen Bestimmungen beschreiben mögliche Tätigkeiten, die die SGH neben der reinen Kreditvergabe anbieten könnte, die Kann-Kriterien. Aus ordnungspolitischen Überlegungen nutzt die SGH diesen gesetzlichen Spielraum aber bewusst zurückhaltend.

<sup>92</sup> Vgl. S 10, Evaluation SGH 2007, Schlussbericht, Helbling 2007

Tabelle 23: Kann-Kriterium des gesetzlichen Auftrags der SGH<sup>93</sup>

**KANN-Kriterium im gesetzlichen Auftrag: Darlehensgewährung und -übernahmen für die Beherbergungswirtschaft und Vorgaben zur Ausführung**

**Betriebswirtschaftliche Beratung von Beherbergungsbetrieben:** Verordnung sieht Investitions-, Finanzierungsfragen und Kostendeckung vor

**Kapitalbeschaffung** bei interessierten Kreisen (Eigenkapital) oder am Kapitalmarkt (Fremdkapital). Wird derzeit nicht umgesetzt

Quelle 10: Eigene Darstellung in Anlehnung an Schlussbericht Evaluation SGH 2007

Aus der Konstitution als staatliches Fördervehikel für die Beherbergungswirtschaft hat die SGH die allgemeinen Regeln der staatlichen Tätigkeiten zu berücksichtigen, was sich in den Soll-Kriterien niederschlägt und die Kann- und Muss-Kriterien ergänzt

Tabelle 24: Soll-Kriterium des gesetzlichen Auftrags der SGH<sup>94</sup>

**SOLL-Kriterium: Verhaltensrichtlinien für die staatliche Fördertätigkeit**

**Auftrag zur Eigenwirtschaftlichkeit:** Aus der Botschaft des Bundesrates ergibt sich der Auftrag zur Deckung der Betriebskosten sowie der notwendigen Wertberichtigungen und Rückstellungen aus der Zinsdifferenz

**Förderung des Strukturwandels:** Die Botschaft verknüpft die Hotelförderung mit den Anforderungen des Strukturwandels

**Subsidiarität:** Der Staat engagiert sich mittels der SGH in der Hotellerieförderung aufgrund einer wahrgenommenen Versorgungslücke

**Wettbewerbsneutralität:** In der Botschaft festgehalten und als Führungsgrundsatz auch von der Leitung des SGH beachtet

Quelle 11: Eigene Darstellung in Anlehnung an Schlussbericht Evaluation SGH 2007

## 4.2 Fördersubjekte der SGH

Klassischerweise stehen kleine- und mittelgrosse Hotels in Fremdenverkehrsregionen und Badkurorten mit saisonalen Schwankungen im Fokus der Förderung durch die SGH.<sup>95</sup> Die SGH-Verordnung listet im Detail, welche Kantone und Gemeinden in den Genuss einer Förderung durch die SGH kommen.

Die von der SGH unterstützten Betriebe verfügen häufig über anlageintensive Infrastrukturen bei gleichzeitig schmaler Eigenkapitalbasis. Die SGH unterstützt nur Betriebe in ihrer Finanzierung, die über gute Ertragsaussichten verfügen, aber durch ihre (oft historisch bedingte) Kapitalstruktur benachteiligt sind.

Im Jahr 2011, wie auch historisch, fragte mehrheitlich das mittlere Segment der Hotellerie die Leistungen der SGH nach. Dies sind oft, klein- bis mittelgrosse Familienbetriebe, die der 3- bis 4-Sterne-Kategorie angehören. Zusammen machten diese zwei Kategorien zwei Drittel der Kreditgesuche aus. Auch die Bettenanzahl der Betriebe zeigt dieses Bild, annähernd zwei Drittel (61%) sind der kleinen (>50 Betten) und der mittleren Kategorie (51–100 Betten) zuzuordnen. Die folgenden Abbildungen zeigen dies grafisch.

---

<sup>93</sup> Vgl. ebenda

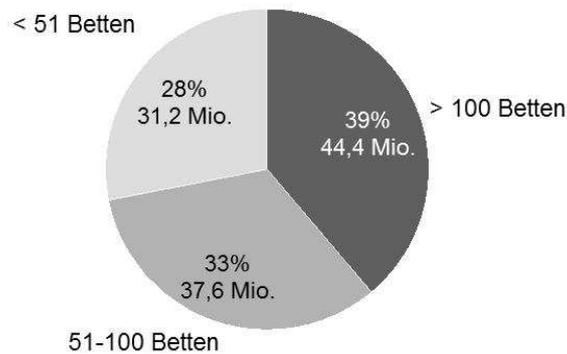
<sup>94</sup> Vgl. ebenda.

<sup>95</sup> Vgl. Art. 5 Abs. 2 SGH-Gesetz

Abbildung 9: Bestand nach Betriebsgrösse und Sterne-Kategorie

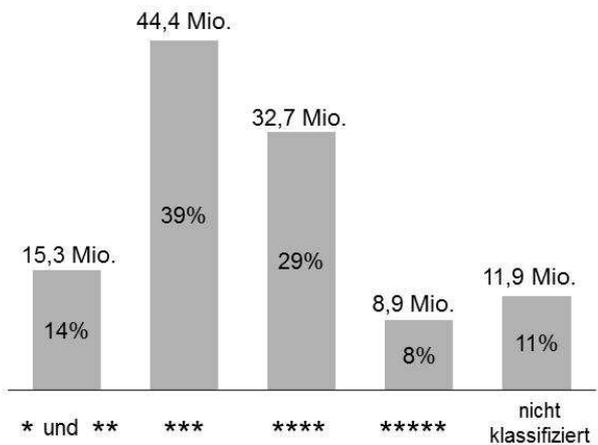
**Bestand nach Betriebsgrössen**

In Prozent / in Mio. CHF



**Bestand nach Kategorien**

In Prozent / in Mio. CHF

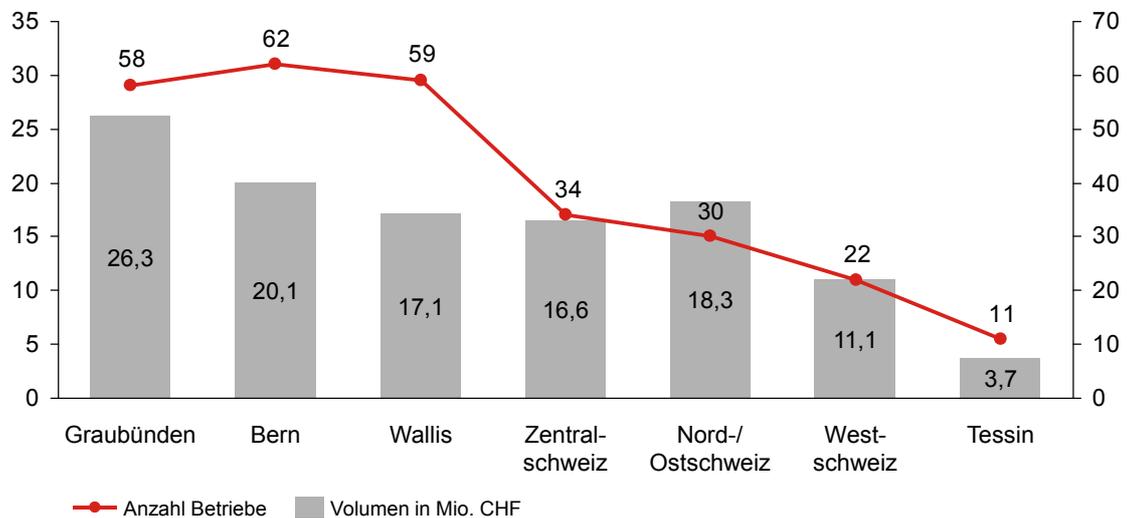


Aufgrund der SGH-Verordnung spielt die regionale Ansiedlung der Betriebe eine wichtige Rolle wobei die Schwerpunkte in den Berggebieten liegen. Die Nord-Ost- und Westschweiz spielen eine untergeordnete Rolle.

Abbildung 10: Darlehensanzahl und -volumen nach Regionen (2011)

**Regionen nach Volumen und Betrieben**

In Prozent



Bei einer historischen Betrachtung verschieben sich die Gewichte der Förderung innerhalb der Bergkantone, wobei ein eigentliches Muster nicht erkennbar ist.

Abbildung 11: Bewilligte Darlehensvolumen nach Regionen (2003–2011)

	2011	2010	2009	2008	2007	2006	2005	2004	2003
Graubünden	6,6	9,2	4,8	8,1	1,7	7,6	3,6	2,7	1,6
Bern	4,0	1,7	3,6	4,7	1,6	5,1	5,7	3,8	0,6
Zentralschweiz	7,1	5,7	3,3	2,7	1,8	3,2	2,3	0	0,2
Wallis	2,7	2,6	11,1	2,9	4,7	2,4	1,7	3,5	2,1
Nord-/Ostschweiz	2,7	2,5	0,4	5,1	10,0	1,4	0	1,4	0
Westschweiz	2,1	2,4	8,0	3,0	0,6	1,0	1,1	0,1	2,5
Tessin	0,2	2,1	3,1	0,9	0,6	0,3	0	0,3	0
<b>Total</b>	<b>25,4</b>	<b>26,2</b>	<b>34,3</b>	<b>27,4</b>	<b>21,0</b>	<b>21,0</b>	<b>14,4</b>	<b>11,8</b>	<b>7,0</b>

### Bergbahnförderung

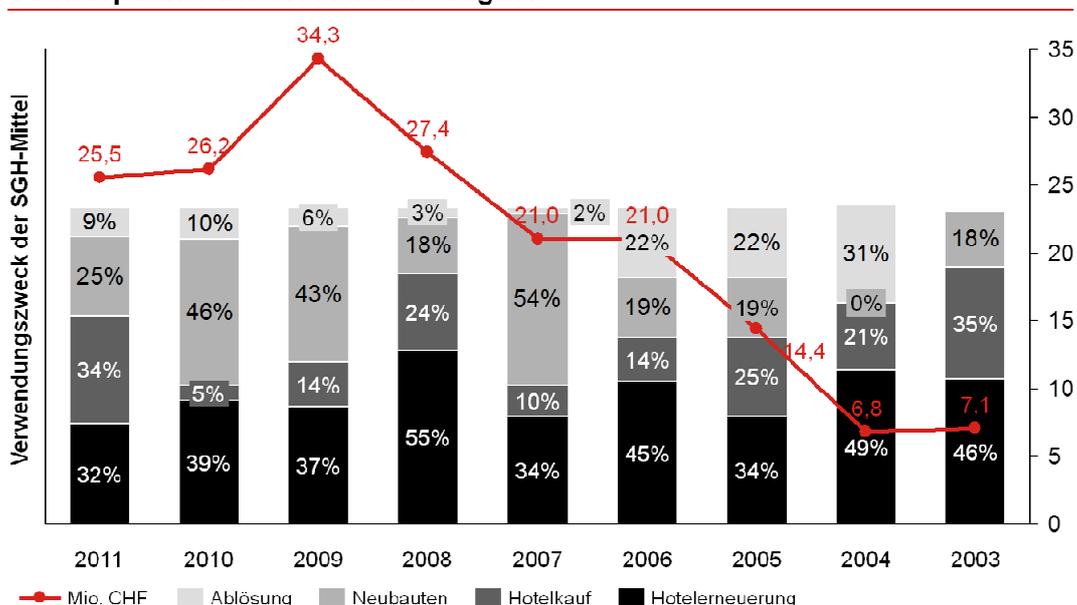
Der sehr eng definierte Auftrag der SGH schliesst eine Förderung der Bergbahnen gänzlich aus. Prinzipiell werden Bergbahnen vor allem auf kantonaler Ebene oder mittels der Neuen Regional Politik NRP unterstützt, wobei jeder Kanton die Förderung unterschiedlich und oft in Form von Spezialabkommen regelt.

### 4.3 Förderprojekte der SGH

Aufgrund der Zwecksetzung werden ausschliesslich Betriebe der Hotellerie unterstützt. Die Darlehen, die von der SGH gesprochen werden, können somit für die Hotelerneuerung (Renovation eines bestehenden Betriebes), den Hotelkauf, Neubauten im Hotelkontext oder Betriebsablösungen verwendet werden. Die folgende Abbildung zeigt die kumulierte Verwendung der Mittel für die einzelnen Zwecke über den Verlauf der Jahre 2003–2011.

Abbildung 12: Schwerpunkte der Investitionstätigkeit

#### Schwerpunkte der Investitionstätigkeit



Die Betrachtung der Grösse der einzelnen Kreditpositionen erlaubt ein etwas differenziertes Bild. Da die SGH ergänzend zu den Banken finanziert, sind ihre Positionen tendenziell kleiner als die der Geschäftsbanken und bewegen sich hauptsächlich im Bereich bis zu CHF 250'000.

Abbildung 13: Anzahl und Volumen der Kreditpositionen 2005–2011

Kredithöhe in CHF	2011		2010		2009		2008		2007		2006		2005	
	Anzahl	Volumen TCHF	Anzahl	Volumen TCHF	Anzahl	Volumen TCHF	Anzahl	Volumen TCHF	Anzahl	Volumen TCHF	Anzahl	Volumen TCHF	Anzahl	Volumen TCHF
1–250'000	122	13'257	162	15'685	154	16'449	182	21'187	207	23'305	229	27'430	246	29'478
250'001–500'000	57	21'340	50	18'602	61	22'139	55	19'848	70	25'386	86	30'932	114	40'988
500'001–750'000	28	17'167	28	16'969	20	12'284	20	11'756	21	12'921	23	14'512	20	11'964
>750'000	49	60'141	45	58'468	46	60'202	40	45'703	26	27'722	24	25'166	21	21'598
<b>Total</b>	<b>256</b>	<b>111'905</b>	<b>285</b>	<b>109'724</b>	<b>281</b>	<b>111'074</b>	<b>297</b>	<b>98'494</b>	<b>324</b>	<b>89'334</b>	<b>362</b>	<b>98'040</b>	<b>401</b>	<b>104'028</b>

## Beratung

Neben der Finanzierung ist das Beratungsgeschäft der zweite wichtige Pfeiler der SGH. Ein Blick auf den Jahresbericht 2011 zeigt aber, dass die 81 Mandate einen im Verhältnis kleinen Ertrag von rund CHF 500'000 Schweizer generierten. Aus ordnungspolitischen Gründen verzichtet die SGH auch bewusst auf einen aggressiven Marktauftritt und fokussiert ihr Angebot auf Nischen- und Spezialthemen.

### 4.4 Kriterien zur Vergabe der Förderung durch die SGH

Basierend auf den Anforderungen, die der Bundesrat in seiner Botschaft<sup>96</sup> ausformuliert hat, hält das SGH-Gesetz in Art. 6 und Art. 7 die genauen Voraussetzungen für Darlehen fest. Artikel 6 besagt, dass die SGH Darlehen gewähren kann, sofern «der Schuldner fähig und vertrauenswürdig ist» und «die erwarteten Erträge ausreichen, um sämtliche Betriebskosten zu tragen und die laufenden Erneuerungen des Betriebes zu finanzieren.»

In Art. 7 desselben Gesetzes heisst es zu den Vorschriften zur Darlehens- und Haftungsgrenze, «(...) die gewährten Darlehen dürfen zusammen mit vorgehenden und gleichrangigen Forderungen den nach der Erneuerung zu erwartenden Ertragswert nicht übersteigen», woraus sich genau definierte Kriterien ergeben, nach denen die SGH Darlehen zu prüfen und zu vergeben hat.

Mittels der «Discounted Free Cash Flow»-Methode ermittelt die SGH den Ertragswert und verwendet diesen als Richtschnur für die Kreditgewährung. Diese Methode ist bei Banken der Standard für die Kreditgewährung.

Der Unternehmenswert bildet die Belehnungsgrenze für den Beherbergungsbetrieb. Die SGH belehnt diesen Unternehmenswert in der Regel höher als die Banken, um die bestehende Finanzierungslücke der erstrangigen Kredite zu schliessen.

Für den einzelnen Betrieb muss die Verschuldung gemäss Art. 7 tragbar sein, das heisst ein Betrieb muss jederzeit die Mittel aufbringen können, um sein Fremdkapital zu verzinsen und das Darlehen während seiner Laufzeit zu amortisieren.

In die Beurteilung zur Förderungswürdigkeit eines einzelnen Projekts fliessen demnach hauptsächlich finanzielle Bewertungskriterien ein. Die Kriterien wurden mittels SGH-Verordnung definiert. In der SGH-Verordnung wurden, wie in Abschnitt 3.1 beschrieben, die einzelnen Gemeinden festgelegt, in denen ein Betrieb liegen muss, um einen Kredit bei der SGH beantragen zu können.

<sup>96</sup> Vgl. Botschaft über die Verbesserung von Struktur und Qualität des Angebots des Schweizer Tourismus vom 20. September 2002, BBl. S. 7196

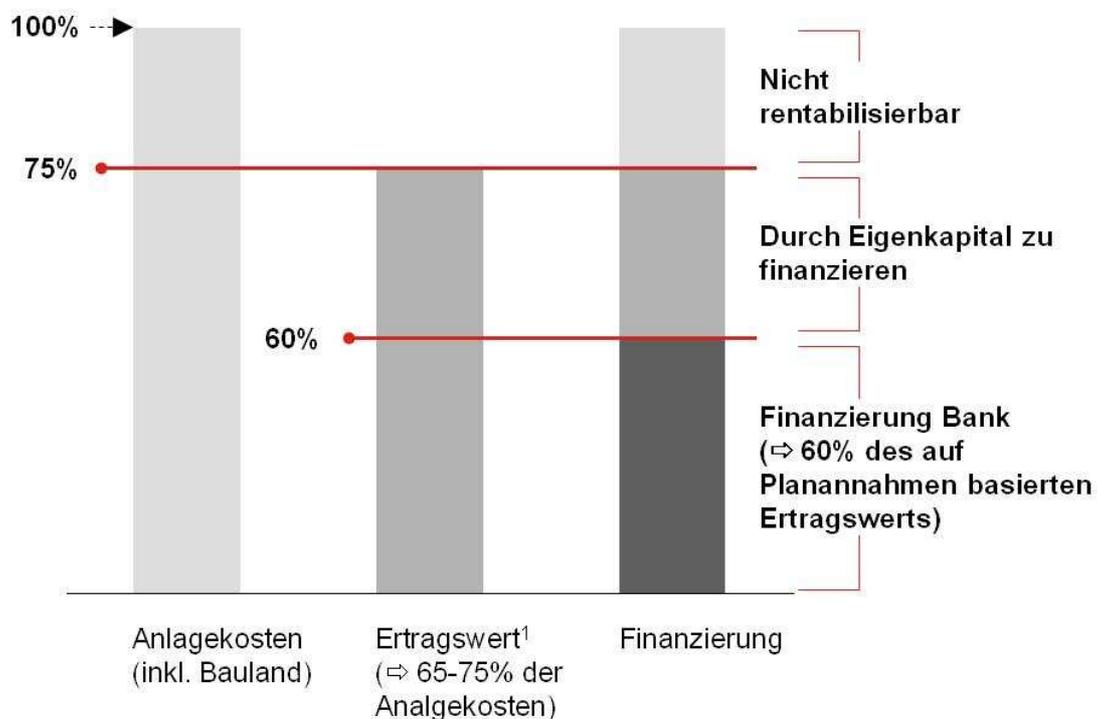
## 5 Förderprogramme und -instrumente (Wie)

Die SGH unterscheidet in ihrem Angebot zwischen zwei Fällen: der finanzierungsbezogenen und der beratungsbezogenen Förderung. Im ersten Fall werden von den Hotels vor allem Darlehen von der SGH bezogen, die eventuell mit flankierenden Beratungsdienstleistungen ergänzt werden. Im zweiten Fall steht die Beratung im Vordergrund, aber die SGH kann unter Umständen nachfolgend ein Darlehen bewilligen.

### 5.1 Finanzierungsbezogene Förderung

In der Regel fragen Hotels mit einer hohen Ertragskraft (Cash Flow) und wenig Eigenkapital die SGH um eine Zusatzfinanzierung an, um ihre Kapitalstruktur zu verbessern, sowie jene Hotels, die über einen hohen Eigenfinanzierungsgrad verfügen, aber von den Banken kein Fremdkapital erhalten. Die SGH kann demnach Finanzierungslücken schliessen, wo die Banken beispielsweise aufgrund der Marktlage oder -grösse zurückhaltend agieren. In der Abbildung unten, kann die SGH somit auch die Lücke zwischen dem Ertragswert und der Bankenfinanzierung finanzieren.

Abbildung 14: Finanzierungslücke in der Schweizer Hotellerie



<sup>1</sup> Ertragswert = realisierbarer Verkaufspreis für Hotel bei Annahme einer Auslastung von 60%, üblichen Marktpreisen und professionellem Management

NB: Die SGH ist in der Lage die Lücke zwischen dem Ertragswert und der Bankenfinanzierung zu finanzieren.

Quelle 12. Bericht zu den Auswirkungen der Zweitwohnungsinitiative, BHP – Hanser und Partner AG, 2013

Die SGH bietet der Hotellerie derzeit drei Darlehenstypen an, welche dem Ermessen der SGH nach vergeben werden können. Alle sind nachrangig und durch ein Grundpfand gesichert.

Die Höhe der Darlehen beträgt grundsätzlich CHF 100'000 bis CHF 2 Millionen, wobei diese Obergrenze eine Kompetenzstufe ist, welche in besonderen Fällen von der Verwaltung auch angehoben werden kann. Die maximale Laufzeit beträgt generell 20 Jahre und das Darlehen sollte in der Regel im Bereich von bis zu 35% der Gesamtfinanzierung ausmachen. In be-

sonderen Ausnahmefällen kann die SGH, mit dem Einverständnis der Verwaltung, auch bis zu 100% eines Renovations- oder Erneuerungsprojektes tragen.

Tabelle 25: Finanzierungsinstrumente der SGH

Finanzierungsinstrumente der SGH	
<b>Startdarlehen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zins, der auf 3 oder 5 Jahre fixiert ist</li> <li>• Zinssatz marktkonform und unabhängig von Kundenrating der SGH</li> </ul>
<b>Festzinsdarlehen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zins, der in der Spanne von 2–10 Jahren fixiert werden kann</li> <li>• Zinssatz abhängig von Kundenrating der SGH</li> </ul>
<b>Variablen Darlehen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Variabler Zins</li> <li>• Vergünstigter Zins der aufgrund des individuellen Ratings Abschläge vom Basiszinssatz bis maximal 1,00% p.a. betragen kann</li> <li>• Dient i.d.R. zur Ablösung eines Start- oder Festzinsdarlehen</li> </ul>

Beispiele für eine finanzierungsbezogene Förderung durch die SGH

Die Mitfinanzierung eines Neubaus (Hotel Matterhorn Focus Zermatt), eines Wellnessbereichs (Hamilton Loge & Spa Belap), einer Renovierung (Hotel International Lugano) oder Unterstützung bei einem Handwechsel (Le Relais Alpin Les Mosses) sind Beispiele für eine solche Förderung<sup>97</sup>.

Tabelle 26: Ziele und Instrumente der finanzierungsbezogenen Förderung durch die SGH

Finanzierungsbezogenen Förderung durch die SGH	
<b>Ziel</b>	Schliessen der Finanzierungslücke und damit Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit der Hotellerie
<b>Instrumente</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Starthypothek (nachrangig)</li> <li>• Festverzinsliche Hypotheken (nachrangig)</li> <li>• Variable Darlehen (nachrangig)</li> </ul>

## 5.2 Beratungsbezogene Förderung

Die SGH bietet ein vielseitiges Spektrum an Beratungsdienstleistungen an. Hotels mit einem hohen Eigenfinanzierungsgrad, aber einer schlechten Ertragskraft (geringer Cash Flow), oder Hotels, die unter ihrem niedrigen Eigenkapital und geringen Erträgen leiden, fragen typischerweise diese Art von Förderung nach. In beiden Fällen stehen die Hotels vor einer Anpassung oder Veränderung ihres Betriebskonzepts.

Die SGH erarbeitet in deren Auftrag Entscheidungsgrundlagen (Unternehmensbewertungen, Finanzierungsprüfungen, Plausibilisierung von Businessplänen und Machbarkeitsstudien) für Managemententschiedene und für potenzielle Kapitalgeber wie Investoren oder Banken. Sekundär sind rechtsnahe Beratungsmandate, in denen Hotels zu Fragen der Lex Koller oder des Mietrechts oder Regionen zu Marketing und Positionierung beraten werden.

Im Jahr 2011 machten Unternehmensbewertungen, die eine Überprüfung der wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und teilweise ökologischen Nachhaltigkeit beinhalten, rund ein Viertel der Mandate aus. Für neue Hotel- und Resort-Projekte wurden 19 Machbarkeitsstudien erstellt. In 12 Mandaten wurden Kantone bei Finanzierungsprüfungen unterstützt, wenn Betriebe neben einer Bankenfinanzierung auch um kantonale Förderbeiträge nachsuchten.

Die folgende Abbildung fasst die Beratungstätigkeit der SGH 2011 zusammen

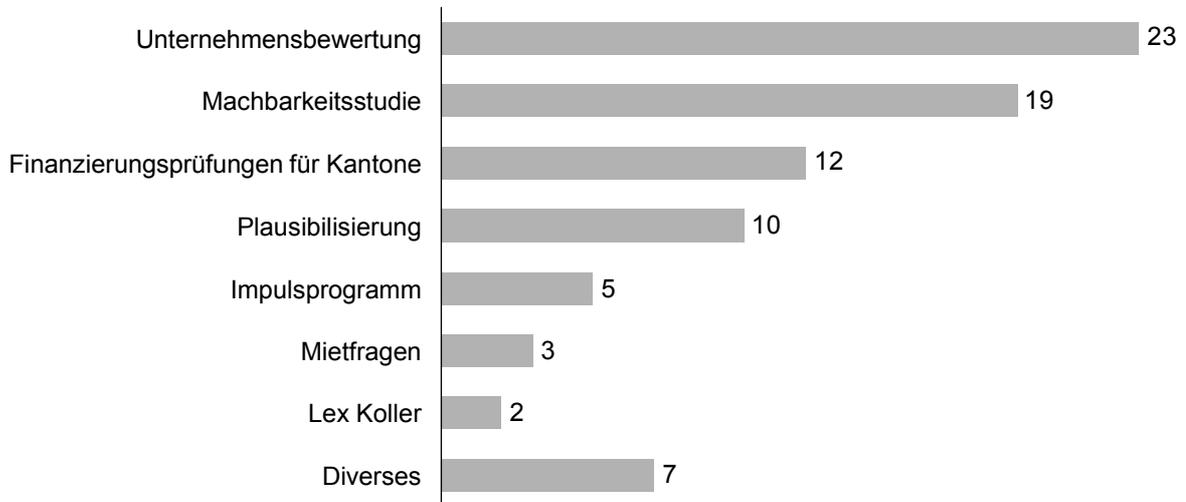
---

<sup>97</sup> Vgl. <http://www.sgh.ch/finanzierung/referenzobjekte/> (besucht am 19.04.2013)

Abbildung 15: Beratungsmandate der SGH 2011

### Mandate nach Dienstleistungsart

Anzahl



Quelle 13: SGH-Jahresbericht 2011

Beispiele für eine beratungsbezogene Förderung durch die SGH

Eine umfassende Unternehmensbewertung und Umschichtung der Finanzierungsstruktur (Hotel Monte Moro Saas Almagell) oder die Ausgestaltung eines regionalen Coaching-Programms aufgrund einzelbetrieblicher Analysen (Impulsprogramm Toggenburg) sind Beispiele dieser Förderart<sup>98</sup>.

Tabelle 27: Ziele und Instrumente der beratungsbezogenen Förderung durch die SGH

Beratungsleistungen der SGH	
<b>Ziel</b>	Wissenstransfer von SGH-Spezialwissen zur Beherbergungswirtschaft
<b>Instrumente</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Branchenstudien</li> <li>• IT Analyseinstrumente</li> <li>• Fachlich geschulte Experten</li> </ul>

## 5.3 Tabellarischer Überblick über die Programme und ihre Instrumente

Tabelle 28: Dienstleistungen der SGH und ihre Instrumente

### Tourismusförderung Schweiz Programme und Instrumente

<sup>98</sup> Vgl. <http://www.sgh.ch/beratung/referenzobjekte0/> (besucht am 19.04.2013)

**Tourismusförderung Schweiz Programme und Instrumente**

<b>Instrument</b>	<b>Start-hypothek</b>	<b>Festzins-darlehen</b>	<b>Variables Darlehen</b>	<b>Beratung</b>
Finanzierung	X	X	X	X
Beratung				X

# Teil IV Identifikation des notwendigen Anpassungsbedarfs zum Aufbau einer Tourismusbank in der Schweiz

## 1 Vergleich von SGH und ÖHT

Nachdem in den vorherigen Kapiteln SGH und ÖHT sowie ihre Rechtsform und Instrumente beschrieben wurden, stellt das folgende Kapitel die SGH der ÖHT gegenüber. Der Vergleich der zwei Gesellschaften soll helfen, die einzelnen Schritte zu identifizieren, anhand der in der Schweiz eine Tourismusbank nach österreichischem Vorbild aufgebaut werden könnte. Die folgende Tabelle fasst die grundlegenden Unterschiede zwischen der SGH und der ÖHT zusammen und präsentiert den Anpassungsbedarf in der Schweiz. Entlang der drei Dimensionen Komplexität, finanzieller Aufwand und Zeitbedarf erfolgt eine subjektive und theoretische Einschätzung des nötigen Aufwands für den Anpassungsprozess, der zur Schliessung der Lücke zwischen SGH und ÖHT erforderlich wäre.

Sowohl die Tabelle als auch das Kapitel sind nach vier Themengebieten gegliedert die aufeinander aufbauen. Zuerst wird der gesetzliche Auftrag einer Tourismusbank in der Schweiz und deren Einbettung in die Tourismuspolitik aufgeführt. Darauf folgend werden die Arten und der Einsatz der Förderinstrumente beschrieben. Die Governance der Tourismusbank und ihre Finanzierung werden in den letzten beiden Abschnitten beleuchtet.

Als Grundlage für diese Änderungen müsste, wie später in diesem Kapitel beschrieben wird, als erstes eine Anpassung des SGH-Gesetzes erfolgen. Diese Gesetzesänderung müsste vom Bundesrat vorgeschlagen und dann vom Parlament beschlossen werden. Auch ist zu beachten dass die einzelnen Themenfelder grosse Interdependenzen aufweisen und deshalb eine Umsetzung einzelner Teilaspekte praktisch nicht möglich sein dürfte.

Tabelle 29: Anpassung der heutigen SGH an die ÖHT

Vergleich der Programme und Instrumente der ÖHT und der SGH						
Vergleichskriterium	ÖHT (Status Quo)	SGH (Status Quo)	Lücke, die zur Anpassung geschlossen werden müsste	Komplexität	Finanzieller Aufwand	Zeitbedarf
Gesetzlicher Auftrag und Einbettung in die Tourismuspolitik						
<b>Gesetzlicher Auftrag</b>	Stärkung von KMU, um - Beschäftigungsvolumen - Innovationskraft - Strukturverbesserung und -veränderung im Tourismus zu fördern	Unterstützung von Beherbergungsbetrieben, um deren - Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit zu erhalten und zu verbessern	Erweiterung des Tourismusbegriffs um tourismus- und strukturpolitische Überlegungen: - Anpassung des SGH-Gesetzes - Anpassung der SGH-Verordnung - Anpassung der SGH-Statuten - Anpassung des Geschäftsreglements	M	M	M
				Veränderung des Auftrags bedingt einen Vorschlag des Bundesrates und einen Entscheid des Parlaments, einen Entscheid der Generalversammlung sowie eine Teil- oder Totalrevision der gesetzlichen Grundlagen.		
<b>Förderobjekte</b>	Bestehende und neugegründete KMU der Tourismuswirtschaft. Ausgewählte Kooperationen in der Tourismuswirtschaft	Eigentümer- und Mietbetriebe der Beherbergungswirtschaft (Hotels, Gasthöfe, Motels und Beherbergungsbetriebe der Parahotellerie wie Jugendherbergen, Ferienzentren für Familien und ähnliche Unterkünfte)	Erweiterung der Berechtigten auf alle Betriebe der Tourismuswirtschaft - Anpassung des SGH-Gesetzes - Anpassung der SGH-Verordnung - Anpassung der SGH Statuten und Umfirmierung der SGH	M	M	M
				Erweiterung der Förderobjekte bedingt einen Vorschlag des Bundesrates und einen Entscheid des Parlaments, einen Entscheid der Generalversammlung sowie eine Teil- oder Totalrevision der gesetzlichen Grundlagen (inkl. Umfirmierung SGH).		
<b>Förderperimeter</b>	Generell Betriebe, die gemäss der Gewerbeordnung (GewO) als Tourismusbetrieb aner-	Beherbergungsbetriebe in Fremdenverkehrsgebieten (gemäss der SGH-	Aufgabe der regionalen Beschränkung - Anpassung des SGH-Gesetzes	M	M	M

Vergleich der Programme und Instrumente der ÖHT und der SGH							
	kannt und Mitglied der Wirtschaftskammer Österreich (WKO) der Bundessparte Tourismus und Freizeitwirtschaft sind	Verordnung)	- Anpassung der SGH-Verordnung	Erweiterung des Förderperimeters bedingt einen Vorschlag des Bundesrates und einen Entscheid des Parlaments, sowie eine Teil- oder Totalrevision der gesetzlichen Grundlagen.			
<b>Eingehen und Art von Kooperationen</b>	Kooperationen mit anderen staatlichen Förderstellen der Länder und weiteren Spezialbanken wie der OeKB (Exportgarantie) und privatwirtschaftlichen Banken für Teilfinanzierungen	Teilfinanzierung bedingt, dass eine privatwirtschaftlich organisierte Bank die erste Tranche eines Darlehens spricht	Stärkere Vernetzung zu Tourismusämtern und -stellen: - Formalisierung der bisherigen Zusammenarbeit und proaktiver Ausbau der Kooperation mit anderen staatlichen und tourismusnahen Stellen	<table border="1"> <tr> <td>H</td> <td>T</td> <td>H</td> </tr> </table> <p>Starke föderale Tradition und Partikularinteressen der einzelnen Kantone und Stellen erfordern einen hohen politischen Willen und Konsens zur Umsetzung.</p>	H	T	H
H	T	H					
<b>Einbettung in das Gefüge der Tourismusförderung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nationaler One-Stop-Shop, der alle Förderersuchen der Tourismuswirtschaft in Österreich koordiniert</li> <li>- Bei Projekten, die den Schwellenwert von EUR 3 Million überschreiten, arbeiten ÖHT und Wirtschaftsförderungsfonds der Länder als Kofinanzierer zusammen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fokussiertes Förderinstrument für die Hotellerie</li> <li>- Andere Förderinstrumente decken weitere Teile der Tourismusindustrie ab</li> </ul>	Veränderung der Zuständigkeit der SGH und der Abläufe der Förderwerbung: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Positionierung der neuen SGH als zentrales Instrument zur Umsetzung der Tourismuspolitik des Bundes</li> <li>- Vereinheitlichung des Gesucheinganges bei der SGH</li> <li>- SGH als offizieller Partner der Kantone</li> <li>- Klar geregelte Zuständigkeiten zwischen Bund und Kantonen</li> </ul>	<table border="1"> <tr> <td>H</td> <td>T</td> <td>H</td> </tr> </table> <p>Starke föderale Tradition und Partikularinteressen der einzelnen Kantone und Stellen erfordern einen hohen politischen Willen und Konsens zur Umsetzung.</p>	H	T	H
H	T	H					
Art und Einsatz der Förderinstrumente							
<b>Förderinstrumente</b>	<p>Gewährung von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zuschüssen aufgrund der Top-Tourismus-Richtlinien</li> <li>- Zinsgünstigen Darlehen</li> <li>- Zinszuschüssen</li> <li>- Haftungsübernahmen</li> <li>- Spezialisierte Beratung für Jungunternehmer oder Sanierungsfälle</li> </ul>	<p>Gewährung von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nachrangigen grundpfandgesicherten Hypothekendarlehen</li> <li>- Spezialisierte Beratung zu mehrheitlich rechtsnahen Themen</li> </ul>	<p>Erweiterung zum Erst- und Vollfinanzierer einzelner Projekte mit der Möglichkeit der Gewährung von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erstrangigen Darlehen</li> <li>- Zinszuschüssen</li> <li>- Themengebundenen A-fonds-perdu-Beiträgen</li> <li>- Haftungsübernahmen</li> </ul>	<table border="1"> <tr> <td>H</td> <td>H</td> <td>M</td> </tr> </table> <p>Vorausgesetzt die rechtlichen Grundlagen bestehen, sind die nachfolgenden strukturellen Anpassung sowie der Aufbau des notwendigen Wissens und Kapitals aufwändig.</p>	H	H	M
H	H	M					

Vergleich der Programme und Instrumente der ÖHT und der SGH						
<b>Allgemeine Förderungsgrenzen</b>	<p>Für kleine Unternehmen gemäss EU-KMU-Definition:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Maximal 20% der Gesamtinvestitionen und maximal 70% des einzelnen Investitionsvorhabens</li> </ul> <p>Für mittelgrosse Unternehmen gemäss der EU-KMU Definition:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Maximal 10% der Gesamtinvestitionen und maximal 70% des einzelnen Investitionsvorhabens</li> </ul> <p>In strukturschwachen Standorten können diese Grenzen noch erhöht werden</p>	<p>Die Belehnung beträgt grundsätzlich höchstens CHF 2 Millionen und sollte im Bereich von bis zu 35% der Gesamtfinanzierung liegen. Die Belehnung darf höchstens dem zukünftigen, nachhaltigen Ertragswert entsprechen</p>	<p>Anpassung der allgemeinen Förderungsgrenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anpassung des SGH-Gesetzes</li> <li>- Anpassung der SGH-Verordnung</li> <li>- Anpassung des Geschäftsreglements</li> </ul>	<b>H</b>	<b>M</b>	<b>M</b>
				<p>Anhebung der Förderungsgrenzen bedingt einen Vorschlag des Bundesrates und einen Entscheid des Parlaments, einen Entscheid der Generalversammlung sowie eine Teil- oder Totalrevision der gesetzlichen Grundlagen.</p>		
<b>Förderbeträge/Bandbreiten</b>	<p>Bandbreite von EUR 100'000 bis EUR 3 Millionen, alles über diesem Betrag in Zusammenarbeit mit den Ländern</p>	<p>Bis maximal CHF 2 Millionen Bei Ausnahmen, mit Einverständnis der Verwaltung, können auch höhere Darlehen gegeben werden</p>	<p>Anhebung der Förderbeiträge/Bandbreiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anpassung des SGH-Gesetzes</li> <li>- Anpassung der SGH-Verordnung</li> <li>- Anpassung des Geschäftsreglements</li> </ul>	<b>M</b>	<b>M</b>	<b>M</b>
				<p>Anhebung der Förderhöhe bedingt einen Vorschlag des Bundesrates und einen Entscheid des Parlaments, einen Entscheid der Generalversammlung sowie eine Teil- oder Totalrevision der gesetzlichen Grundlagen.</p>		
<b>Evaluation der Förderwerber</b>	<p>Evaluation aufgrund touristischer Relevanz im regionalen Umfeld und definierter finanzieller Kriterien des einzelnen Betriebs oder der Kooperation, die um Förderung ersucht</p>	<p>Evaluation der einzelnen Betriebe aufgrund von betriebswirtschaftlichen Kennzahlen und weiteren Kriterien sowie Innovation, soziale und ökologische Nachhaltigkeit</p>	<p>Änderung der Evaluationskriterien und Erweiterung um tourismus- und strukturpolitische Kriterien</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anpassung des SGH-Gesetzes</li> <li>- Anpassung der SGH-Verordnung</li> <li>- Änderung des Geschäftsreglements</li> </ul>	<b>M</b>	<b>M</b>	<b>M</b>
				<p>Die Veränderung der Evaluationskriterien bedingt einen Vorschlag des Bundesrates und einen Entscheid des Parlaments, einen Entscheid der Generalversammlung sowie eine Teil- oder Totalrevision der gesetzlichen Grundlagen.</p>		

Vergleich der Programme und Instrumente der ÖHT und der SGH						
Governance						
<b>Rechtsform und rechtliche Grundlagen</b>	Spezialbank mit Bankenkonzession, ausgestaltet nach Bankenwesengesetz (BWG)	Öffentlich-rechtliche Genossenschaft nach Art. 829 OR	Transformation zu einer Spezialbank: - Anpassung des SGH-Gesetzes - Anpassung der SGH-Verordnung - Anpassung des Geschäftsreglements - Anpassung der Statuten - Änderung der Betriebsreglemente der SGH - Beantragung einer Bankenlizenz Aufbau der Unternehmensteile, die zur Erfüllung der BankG-Auflagen notwendig sind	<b>H</b>	<b>H</b>	<b>H</b>
<b>Aufsichtsstellen</b>	Direkte Aufsicht mittels Reporting: - Finanzmarktaufsicht (FMA) - Österreichische Nationalbank (ÖNB) - Bundesrechnungshof Indirekt via bestellte Vertreter in den Organen: - Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend	Direkte Aufsicht mittels Reporting: - Aufsicht des Bundesrates: Geschäftsbericht informiert über die Tätigkeit der Gesellschaft - Das WBF (ehemals EVD) beaufsichtigt die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel Verantwortlich für den Gesetzesvollzug: - SECO	Erweiterung der Aufsichtsstellen: Breitere Abstützung und Verteilung auf verschiedene Stellen z.B. die FINMA im Fall einer Banklizenzbeantragung (falls Bankengeschäft tatsächlich ausgeübt wird und somit Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt werden können)	<b>H</b>	<b>M</b>	<b>H</b>
				Gesamtaufwand äusserst hoch aufgrund der regulatorischen Auflagen, die zur Erlangung einer Bankenbewilligung notwendig sind. Insbesondere müsste eine Bankentätigkeit (Einlagengeschäft) ausgeübt werden, um überhaupt bewilligungsfähig zu sein.  Vorausgesetzt die rechtlichen Grundlagen bestehen, bestimmt die Wahl der Rechtsform die erforderlichen Aufsichtsstellen. In der Mehrheit der Fälle sind die Mechanismen und Stellen definiert und bestehen schon. Allerdings beurteilen wir die Komplexität sowie den Zeitbedarf hinsichtlich der Erlangung einer FINMA-Bankenbewilligung in praktischer Hinsicht als hoch. Ebenso schätzen wir den finanziellen Aufwand zur Bewältigung eines Bewilligungsverfahrens inkl. Beauftragung aufsichtsrechtlicher Erstprüferin sowie Beraterfirma zur Erstellung des Gesuchs		

Vergleich der Programme und Instrumente der ÖHT und der SGH						
						und der internen Prozesse, Regelwerke etc. als nicht unwesentlich ein.
<b>Finanzaufsicht</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Direkte Aufsicht erfolgt durch den Bundesrechnungshof</li> <li>Bankenkonzession erfordert Reporting an die ÖNB und die Finanzmarktaufsicht</li> <li>Rechnungsprüfung erfolgt durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaft</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Halbjährliche Controlling-Berichte an das SECO</li> <li>Rechnungsprüfung durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaft</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Abkehr von einem spezialrechtlichen Kontrollmechanismus:</li> <li>- Wahl einer standardisierten Aufsichtsform</li> <li>- Detaillierte Ausgestaltung hängt von der Wahl der Rechtsform ab</li> </ul>	<b>M</b>	<b>M</b>	<b>M</b>
						Anpassung der Rechtsform bedingt die Zustimmung des Bundesrates und einen Entscheid des Parlaments, einen Entscheid der Generalversammlung sowie eine Teil- oder Totalrevision der gesetzlichen Grundlagen.
<b>Offenlegungspflicht/Kommunikation von Kennzahlen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Öffentlicher Jahresbericht</li> <li>- Bankenrechtliche Offenlegungspflicht aufgrund der Basel-II-Richtlinien an FMA und ÖNB</li> <li>- Aufsicht durch den Bundesrechnungshof</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Öffentlicher Jahresbericht</li> <li>- Nicht-öffentlicher Controlling-Bericht an das SECO</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Standardisierung der Berichterstattung und Offenlegung:</li> <li>- Reporting in Form von standardisierten Kennzahlen</li> <li>- Detaillierte Ausgestaltung hängt von den Vorschriften der gewählten Rechtsform ab</li> </ul>	<b>T</b>	<b>M</b>	<b>M</b>
						Vorausgesetzt die rechtlichen Grundlagen bestehen, ist die Umstellung mit einem Initialaufwand verbunden.
<b>Managementstruktur</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Geschäftsleitung in Form einer Doppelspitze bestehend aus Leiter der Kreditvergabe (Mag. Dr. Franz Hartl) und Leiter der Kreditbewirtschaftung (Mag. Wolfgang Kleemann)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Direktor (Philippe Pasche) mit Leiter des Finanzierungsgeschäfts stellvertretender Direktor (Peter Gloor)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Veränderung der Managementstruktur:</li> <li>- Doppelspitze in der Kreditvergabe und -bewirtschaftung, die einander gleichgestellt sind</li> <li>- Anpassung der Betriebsreglemente der SGH</li> <li>- Detaillierte Ausgestaltung hängt von der Wahl der Rechtsform ab</li> <li>- Weitergehende Gewährserfordernisse für Geschäftsleitung, wenn Bankenbewilligung beantragt werden sollte</li> </ul>	<b>T</b>	<b>T</b>	<b>H</b>
						Vorausgesetzt die rechtlichen Grundlagen bestehen, müssen vor allem die internen Weisungen und Abläufe angepasst werden.
<b>Aufsicht der Geschäftsführung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Aufsicht stellt sich aus Vertretern der drei beteiligten Banken und des Bundes (Handelskammer und Ministerien) zusammen die in das Aufsichtsgremium der ÖHT bestellt werden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>4 der 8 Verwaltungsmitglieder sowie der Präsident werden vom Bund bestellt</li> <li>4 weitere Mitglieder werden von der Generalversammlung gewählt</li> <li>In der Regel branchennahe Vertreter</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Anpassung der Governance an gewählte Rechtsform:</li> <li>- Grundsätzlich Ausrichtung der Governance der SGH an einen mehr privatwirtschaftlichen Charakter mit höherem Anteil gewählter Wirtschaftsvertreter</li> <li>Detaillierte Ausgestaltung hängt von der</li> </ul>	<b>H</b>	<b>T</b>	<b>H</b>
						Anpassung der Rechtsform bedingt die Zustimmung des Bundesrates und einen

Vergleich der Programme und Instrumente der ÖHT und der SGH							
			Wahl der Rechtsform ab Die Stellung des Bundes ist zu klären	Entscheid des Parlaments, einen Entsch eid der Generalversammlung sowie eine Teil- oder Totalrevision der gesetzlichen Grundlagen.			
<b>Entscheidungskompetenz</b>	Ausgelagert; für Projekte, die den Schwellenwert von EUR 1 Million überschreiten, entscheidet eine ausgelagerte politisch zusammengesetzte Fachkommission innerhalb des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend	Liegt alleine bei der der SGH	Auslagerung der Entscheidungskompetenz: - Anpassung des SGH-Gesetzes - Anpassung der SGH-Verordnung - Anpassung des Geschäftsreglements - Anpassung der Betriebsreglemente der SGH - Aufbau von Prozessen und entsprechenden politischen Entscheidungsgremien	<table border="1"> <tr> <td>H</td> <td>H</td> <td>H</td> </tr> </table> <p>Die Veränderung eines bestehenden Systems und der Aufbau entsprechender Kommissionen und Prozesse erfordert neben der regulatorischen Anpassung auch einen hohen politischen Willen und Konsens zur Umsetzung.</p>	H	H	H
H	H	H					
Finanzierung							
<b>Finanzierung</b>	Stammkapital der GmbH wurde von privaten Banken aufgebracht Die ÖHT ist dazu mit einer Staatshaftung von EUR 500 Millionen Ausgestattet Neben Eigenmitteln werden auch Mittel des ERP-Fonds vergeben	Genossenschaftskapital wird von Privaten und Bund aufgebracht Bund stellt signifikanten Teil des Kapitals und zinslose Darlehen zur Verfügung	Umschichtung der Kapitalisierung der SGH: - Anpassung des SGH-Gesetzes und Reduzierung des Bundesanteils - Rückzahlung der Einlagen an Genossenschaftler - Aufnahme von Kapital bei Privaten und am Markt - Für die direkte Vergabe von Bundesmitteln (analog ERP-Fonds) müssten Bundesmittel dauerhaft der SGH attribuiert werden	<table border="1"> <tr> <td>H</td> <td>M</td> <td>M</td> </tr> </table> <p>Kapitalumschichtung bedingt einen Vorschlag des Bundesrates und einen Entscheid des Parlaments, einen Entscheid der Generalversammlung sowie eine Teil- oder Totalrevision der gesetzlichen Grundlagen.</p>	H	M	M
H	M	M					
<b>Eigenwirtschaftlichkeit</b>	ÖHT finanziert ihren Betrieb aus Zinsen aus gewährten Darlehen und Beratungsentgelten Das Risiko wird durch die staatliche Ausfallhaftung von EUR 500 Millionen verringert.	SGH finanziert ihren Betrieb und Ihre Risikokosten aus Zinsen aus gewährten Darlehen und Beratungsentgelten	Der Unterschied ist, dass das Kerngeschäft der ÖHT durch eine staatliche Ausfallhaftung von EUR 500 Millionen gedeckt ist und deshalb ihre Risiken geringer sind.	<table border="1"> <tr> <td>H</td> <td>H</td> <td>H</td> </tr> </table> <p>SGH erfüllt bereits den Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit aufgrund der Auflagen im SGH-Gesetz. Eine staatliche Ausfallhaft-</p>	H	H	H
H	H	H					

Vergleich der Programme und Instrumente der ÖHT und der SGH						
						tung für eine Tourismusbank in der Schweiz bereit zu stellen, würde einen hohen Zeit und Finanzaufwand so wie hohe Komplexität mit sich bringen.
<b>Erforderliche Sicherheiten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundbuchliche Sicherstellung im 1. Rang</li> <li>- Bankhaftung Österreichischer Kreditinstitute, Bürge- und Zahlerhaftung</li> <li>- Bund-, Länder- oder Gemeindehaftung, Bürge- und Zahlerhaftung</li> <li>- Haftung der Austria Wirtschaftservice GmbH, aws</li> <li>- Garantie der ÖHT, Ausfallhaftung mit Rückhaftung des Bundes</li> </ul>	<p>Grundbuchliche Sicherstellung im 2. Rang In Ausnahmefällen werden auch andere Sicherheiten oder auch keine verlangt</p>	<p>Erweiterung der akzeptierten Sicherheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anpassung des SGH-Gesetzes</li> <li>- Anpassung der SGH-Verordnung</li> <li>- Anpassung des Geschäftsreglements</li> </ul>	<b>M</b>	<b>M</b>	<b>M</b>
						Die Änderung der akzeptierten Sicherheiten bedingt einen Vorschlag des Bundesrates und einen Entscheid des Parlaments, einen Entscheid der Generalversammlung sowie eine Teil- oder Totalrevision der gesetzlichen Grundlagen.

## 2 Gesetzlicher Auftrag und Einbettung in die Tourismuspolitik

Die Tourismusförderung in Österreich und in der Schweiz ist historisch gewachsen und abhängig von der nationalen Tourismuspolitik der beiden Länder. Die Unterschiede des Auftrags und der Instrumente sind daraus hervorgekommen. In den nächsten Abschnitten wird beschrieben wie es theoretisch möglich wäre das Konstrukt der ÖHT in der Schweiz zu replizieren und welche Auswirkungen dies auch auf das Aussenverhältnis der SGH hätte.

Um die Förderung in der Schweiz der ÖHT entsprechend anzupassen, müssten sowohl der gesetzliche Förderauftrag als auch das Angebot der Instrumente angepasst werden. Es ist zu bemerken, dass diese Anpassungen entweder an der bestehenden SGH oder auch in einer Neugründung durchgeführt werden könnten (vgl. Exkurs: Anpassung der SGH oder Neugründung einer Tourismusbank? Im Anhang). Den Anpassungsbedarf des gesetzlichen Auftrags zeigt Tabelle 30.

Tabelle 30: Vergleich der Förderschwerpunkte ÖHT und SGH

Vergleich der ÖHT und SGH			
	ÖHT	SGH	Anpassungsbedarf
<b>Gesetzlicher Auftrag (Klartext)</b>	Stärkung von KMU, um - Beschäftigungsvolumen - Innovationskraft - Strukturverbesserung und -veränderung im Tourismus zu fördern	Unterstützung von Beherbergungsbetrieben, um deren - Wettbewerbsfähigkeit und - Nachhaltigkeit zu erhalten und zu verbessern	Förderauftrag der SGH muss auf den gesamten Tourismus ausgeweitet werden

### 2.1 Zusammenfassung der erforderlichen Erweiterungen

Die Aufgaben und Ziele der derzeitigen SGH werden im Bundesgesetz über die Förderung der Beherbergungswirtschaft (SGH-Gesetz) und der entsprechenden Verordnung (SGH-Verordnung) definiert.

Die Gesetzesbestimmung von Art. 1 SGH-Gesetz und der Titel des Gesetzes limitieren bis anhin den Förderzweck auf die Förderung der Beherbergungswirtschaft. Diese Zweckbestimmung wird weiter konkretisiert durch Art. 1 der SGH-Verordnung, demzufolge der Begriff der Beherbergungswirtschaft neben Beherbergungsbetrieben im engeren Sinn (Hotels, Gasthöfen, Motels) lediglich Beherbergungsbetriebe der Parahotellerie wie Jugendherbergen, Ferienzentren für Familien und ähnliche Unterkünfte umfasst.

Festzuhalten ist damit, dass eine Förderung von Unternehmungen ausserhalb von Beherbergungsbetrieben im oben beschriebenen Sinn, beispielsweise die Förderung der gesamten Tourismusindustrie, über die derzeitige in Art. 1 SGH-Gesetz verankerte Zweckbestimmung hinausgeht. Im Zuge der Neudefinition bzw. Erweiterung des Zwecks und der Fördermittel müssten das SGH-Gesetz angepasst oder ein neues Gesetz geschaffen werden und in der Folge die notwendigen Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsstufe geschaffen werden.

Die Aufgaben der Gesellschaft werden in Art. 3 SGH-Gesetz definiert und sehen die Gewährung von Darlehen sowie weiteren Aufgaben, wie zum Beispiel die betriebswirtschaftliche Beratung von Hotelbetrieben, vor. Eine Ausdehnung auf Förderinstrumente der ÖHT, wie beispielsweise Haftungsübernahmen und Zinszuschüsse, würde ebenfalls entsprechenden Gesetzesanpassungsbedarf bedingen. Im Zuge dieser Gesetzesanpassung wäre auch die entsprechende Verordnung anzupassen, da Art. 3 SGH-Verordnung nur die Darlehensgewährung sowie die Beratung in Investitions- und Finanzierungsfragen regelt.

Der Vollständigkeit halber ist ausserdem aus finanzmarktaufsichtsrechtlicher Sicht darauf hinzuweisen, dass die SGH nicht über eine Bankbewilligung nach dem schweizerischen Bankengesetz verfügt. Dies erklärt sich aus dem derzeitigen Geschäftsmodell, da die gegenwärtigen Aktivitäten der SGH mangels Vorhandenseins der Komponente des Einlagengeschäfts bzw. der Refinanzierung durch Einlagen nicht als typische Banktätigkeit im Sinne des Bundesgesetzes über Banken und Sparkassen (BankG)<sup>99</sup> qualifizieren.

### **2.1.1 Geografische Erweiterung der Tätigkeit**

Art. 5 Abs. 1 SGH-Gesetz sieht momentan die Beschränkung der Gewährung von Darlehen auf Fremdenverkehrsgebiete und Badekurorte vor. Fremdenverkehrsgebiete sind gemäss Gesetzesdefinition Gebiete und Ortschaften, in denen der Fremdenverkehr von wesentlicher Bedeutung ist und erheblichen saisonalen Schwankungen unterliegt. Der Bundesrat hat in der Verordnung bzw. im Anhang zur Verordnung nach Anhörung der Kantone Gebiete und Ortschaften bezeichnet, die als Fremdenverkehrsgebiete gelten sollen. Zusätzlich kann die Gesellschaft für Gebiete, in denen ähnliche Verhältnisse wie in den Fremdenverkehrsregionen vorliegen, Ausnahmen zulassen.

In Anhang zur Verordnung wurden für die einzelnen Kantone (mit Ausnahme der Kantone Basel Stadt, Genf und Zürich) Gemeinden und Bezirke festgelegt, welche als Fremdenverkehrsgebiete gelten. Insbesondere werden in vielen Kantonen Gemeinden aufgeführt, die an Seen grenzen (Badekurorte). In den Kantonen Uri, Obwalden, Nidwalden, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Graubünden, Waadt, Tessin und Wallis bestehen keine Einschränkungen auf einzelne Gemeinden und Bezirke und der ganze Kanton wurde als Fremdenverkehrsgebiet definiert.

Soll eine geografische Ausdehnung auf weitere Gebiete erfolgen, so ist die in Art. 5 SGH-Gesetz vorgesehene Beschränkung auf Fremdenverkehrsgebiete und Badekurorte anzupassen, die Beschränkung gänzlich zu streichen oder der Kreis entsprechend den zukünftigen Bedürfnissen zu erweitern.

Nach Anpassung des Gesetzes könnte auch der entsprechende Anhang der SGH-Verordnung an die Bedürfnisse angepasst werden oder, falls geografische keine Einschränkung mehr vorgesehen wäre, auch gänzlich weggelassen werden.

### **2.1.2 Sachliche Erweiterung der Tätigkeit**

Art. 3 SGH-Gesetz sieht vor, dass die SGH Darlehen nach Massgabe des SGH-Gesetzes gewähren kann. Zudem kann sie weitere Aufgaben, wie zum Beispiel die betriebswirtschaftliche Beratung (Investitions- und Finanzierungsfragen) von Hotelbetrieben, übernehmen.

In Art. 4 SGH-Gesetz wird im Weiteren der Zweck der Darlehensgewährung spezifiziert. Entsprechend dieser Zweckbestimmung kann die SGH gegenwärtig für folgende Zwecke Darlehen gewähren:

- a. Erneuerung eines bestehenden Beherbergungsbetriebs oder seine Ersetzung durch einen Neubau;
- b. Neubaukosten von Beherbergungsbetrieben;
- c. Erneuerung oder Bau von Personalunterkünften und Arbeitsstätten sowie Schaffung überbetrieblicher Gemeinschaftseinrichtungen der Beherbergungsbetriebe;
- d. Erleichterung des Erwerbs von Beherbergungsbetrieben;
- e. Renovierung zum Abbau baulicher Hindernisse für Behinderte.

---

<sup>99</sup> Vgl. Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 (BankG), SR 952.0

Statt der Gewährung von neuen Darlehen kann die SGH auch bereits bestehende Darlehen übernehmen.

In Art. 3 ff. SGH-Verordnung werden die weiteren Details bezüglich Darlehensgewährung (Beleihungshöhe, Übernahme bestehender Darlehen, Darlehensverluste, Zinsen und Amortisationen) spezifiziert.

Entsprechend bietet die SGH gegenwärtig insbesondere zwei Finanzierungsprodukte an:

- Starthypothek mit einem vergünstigten Zinssatz während drei Jahren
- Hotelkredit mit einem gegenüber der Starthypothek erhöhten Zinssatz (sowohl festverzinslich als auch variabel)

Art. 9 SGH-Gesetz sieht zudem vor, dass die Darlehen durch Grundpfand oder in anderer Weise gesichert sein sollen, soweit nicht besondere Verhältnisse vorliegen.

Dienstleistungen ausserhalb der Darlehensgewährung und der Beratung sind gegenwärtig weder im Gesetz noch in der Verordnung vorgesehen. Soll die SGH oder eine neu zu gründende Gesellschaft folglich auch Dienstleistungen wie beispielsweise Zinszuschüsse, Haftungsübernahmen oder die Gewährung von Bürgschaften anbieten, wäre der Gesetzes- wie auch der Verordnungstext entsprechend anzupassen, um im Sinne des Legalitätsprinzips die Grundzüge für diese Tätigkeiten zu definieren.

Die Aufzählung in Art. 4 SGH-Gesetz berücksichtigt ebenfalls nur die Darlehensgewährung für Beherbergungsbetriebe und wäre den neu definierten Bedürfnissen entsprechend (z.B. Einbezug weiterer Betriebe im Tourismusbereich wie beispielsweise Bergbahnen) zu erweitern.

## **2.2 Analyse der gesetzlichen Grundlagen bei einer möglichen Erweiterung der Tätigkeit der SGH**

SGH-Gesetz und SGH-Verordnung limitieren die Tätigkeit der SGH in sachlicher und geografischer Hinsicht, wonach insbesondere die Darlehensgewährung auf Beherbergungsbetriebe in Fremdenverkehrsgebieten und Badekurorten beschränkt ist. Beratungsdienstleistungen müssen kostendeckend sein und sind beschränkt auf Investitions- und Finanzierungsfragen (Art. 3 SGH-Verordnung).

Im Gegensatz dazu ist der Kreis der Fördersubjekte in Österreich weiter gefasst (Einzelbetriebe und Kooperationen der gesamten Tourismuswirtschaft), wohingegen der Förderzweck in der Schweiz auf Hotels, Gasthöfe, Motels und Beherbergungsbetriebe der Parahotellerie wie Jugendherbergen, Ferienzentren für Familien und ähnliche Unterkünfte limitiert ist (Art. 1 Abs. 1 SGH-Gesetz i.V.m. Art. 1 SGH-Verordnung).

Ebenfalls im Gegensatz zu Österreich, wo es verschiedene Förderinstrumente (zinsgünstige Darlehen, Zinszuschüsse, Haftungsübernahmen) gibt, beschränkt sich das Instrumentarium der SGH grundsätzlich auf die Gewährung von nachrangigen grundpfandgesicherten Hypothekendarlehen, wobei sie hier noch zwischen Startdarlehen, Festzinsdarlehen und variablen Darlehen unterscheidet.

Vor dem Hintergrund der für die SGH grundlegenden Erlasse (Gesetz, Verordnung) würde eine Ausdehnung auf andere Branchen im Bereiche des Tourismus (wie beispielsweise Bergbahnen und andere Unternehmungen im Tourismusbereich) eine Anpassung auf Gesetzesstufe (SGH-Gesetz) erforderlich machen. Infolge einer erweiterten Zweckbestimmung auf Gesetzesstufe wäre auch die Verordnung entsprechend anzupassen beziehungsweise der gesetzliche Rahmen wäre grundlegend in neuen Erlassen (Bundesgesetz und dazugehörige Verordnung sowie allenfalls weitere Ausführungsbestimmungen) zu regeln. Dementsprechend müsste in einem ersten Schritt die neue Zweckbestimmung der SGH definiert

werden und darauf beruhend ein Gesetzesentwurf ausgearbeitet werden, welcher im Anschluss von den beiden Parlamentskammern (Nationalrat und Ständerat) zu genehmigen ist.

Basierend auf dem revidierten SGH-Gesetz könnte der Bundesrat in der Folge die SGH-Verordnung entsprechend dem Förderzweck anpassen oder ebenfalls eine neue Verordnung ausarbeiten. Bei einer geografischen Erweiterung des Förderkreises wäre dabei insbesondere auch der Anhang zur Verordnung anzupassen, welcher bis anhin die einzelnen Fördergebiete festlegt.

Nach Ablauf der Referendumsfrist könnte das revidierte (oder alternativ das neue) Gesetz in Kraft treten und beruhend darauf der Zweck der SGH entsprechend im Gesetz verankert werden. Alternativ könnten die erweiterten Aufgaben auch in einer neu zu gründenden Gesellschaft wahrgenommen werden.

Diese Zweckanpassung und entsprechende Statutenanpassung an die neuen bzw. revidierten gesetzlichen Bestimmungen sowie die Änderung des Geschäftsreglements der SGH müssten in der Folge gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen wiederum durch den Bundesrat genehmigt werden.

Ergänzend sei der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass die SGH, die explizit den Terminus «Hotelkredit» in ihrer Firmenbezeichnung führt, bei einer Zweckerweiterung auf andere Tourismusbereiche vermutlich ebenfalls umzufirmieren wäre, um dem neuen Förderzweck Rechnung zu tragen.

### **2.3 Veränderung des Auftrags der SGH**

Eine Veränderung bzw. Erweiterung des Auftrags hat zur Folge, dass die gesellschaftsinternen Dokumente (insbesondere Statuten) angepasst werden müssen. Die vorgesehene Zweckerweiterung macht keine Bankenbewilligung erforderlich. Folgende Anpassungen und Erweiterungen müssten jedoch vorgenommen werden:

- Anpassung des Namens beziehungsweise Umfirmierung der SGH, da nicht mehr einzig Hotelkredite vergeben werden sollen
- Anpassung der gesetzlichen Grundlagen in den Statuten, da die Basis nicht mehr rein die Förderung der Beherbergungswirtschaft ist
- Erweiterung des Aufgabenbereichs der Verwaltung in Art. 17 der Statuten, wo bis anhin unter anderem der Entscheid über Darlehensangelegenheiten aufgeführt ist
- Abgleich der Statuten betreffend Aufgaben der Verwaltung mit den unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben der Verwaltung gemäss Art. 10 SGH-Verordnung bzw. der neuen oder revidierten Verordnung

### **2.4 Untersuchung der Auswirkungen auf das Aussenverhältnis der SGH**

Der Ausbau der SGH zu einer Tourismusbank nach österreichischem Vorbild beeinflusst auch das Aussenverhältnis der SGH, da sie dann enger mit den anderen Förderinstrumenten auf Bundes- und Kantonsebene kooperieren müsste. Die untenstehende Tabelle erläutert die möglichen Auswirkungen beim Aufbau einer vollen Tourismusbank nach österreichischem Vorbild.

Tabelle 31: Auswirkungen beim Aufbau einer Tourismusbank in der Schweiz auf die Förderstellen und deren Schwerpunkte

Auswirkungen auf die Förderstellen und deren Schwerpunkte	
Förderstelle/Programm	Auswirkung beim Aufbau einer Tourismusbank in der Schweiz
<p><b>Innotour</b></p> 	Keine grossen Auswirkungen, da die Tourismusbank sich hauptsächlich auf Einzelbetriebe fokussieren würde und nicht auf Kooperationen, die von Innotour unterstützt werden. Wo jedoch überbetriebliche Projekte gefördert werden, führt es zur Überschneidungen.
<p><b>Bürgschaftsgenossenschaften</b></p>	Da die neue Tourismusbank auch Bürgschaften abgäbe, würde dies zu Überschneidungen mit den Bürgschaftsgenossenschaften führen.
<p><b>Neue Regionalpolitik (NRP)</b></p> 	Der Fokus der Tourismusbank liegt auch auf strukturschwachen Regionen, weshalb sie sich möglicherweise überschneiden. Auch durch die Ausweitung des Förderauftrags der Tourismusbank auf andere Tourismuszweige, einschliesslich der Bergbahnen, sind Doppelspurigkeiten der Förderstellen nicht auszuschliessen. Dies wird womöglich dadurch vermindert, dass die NRP auch andere Branchen fördert und Tourismus nur ein Teil ihres Förderprogramms ausmacht.
<p><b>Kommission für Technologie und Innovation</b></p> 	<p>Da die Tourismusbank auch Jungunternehmerförderung anbietet, deckt sich diese Angebot teilweise mit den Bemühungen der KTI auf dieser Ebene.</p> <p>Es könnten Überschneidungen mit den kantonalen Förderprogrammen aufkommen, wenn die Verantwortung der Organisationen für verschiedene Fördermittel nicht wie in Österreich klar definiert wird. Bei klarer Abgrenzung kann die kantonale Förderung auch ergänzend wirken.</p>
<p><b>Kantonale Tourismus und Hotelförderung</b> (Bspw. Graubünden)</p>  <p>Amt für Wirtschaft und Tourismus Graubünden Uffizi per economia e turissem dal Grischun Ufficio dell'economia e del turismo dei Grigioni</p>	Zwischen der kantonalen Tourismusförderung und der vom Bund mittels der neuen Tourismusbank angebotene Förderung würden Redundanzen bestehen. Im Sinne der Effizienz sollte neben einer Abgrenzung der Mittel (analog zur Förderpyramide in Österreich) auch eine Abgrenzung der Inhalte vorgenommen werden. Dies würde den Kantonen erlauben ihre eigenen strukturpolitische Akzente zu verstärken.

### 3 Art und Einsatz der Förderinstrumente

Wie im vorherigen Abschnitt beschrieben, bräuchte es Gesetzesänderungen um die Förderinstrumente der SGH anzupassen. Wenn diese Gesetzesrevisionen im ersten Schrittvollzogen sind, ist die Umsetzung der Instrumente die nächste Hürde. Tabelle 31 zeigt den Anpassungsbedarf noch einmal konkret.

Tabelle 32: Vergleich der Förderschwerpunkte und Instrumente ÖHT und SGH

Vergleich der ÖHT und SGH			
	ÖHT	SGH	Anpassungsbedarf
<b>Instrumente</b>	Gewährung von - Zuschüssen aufgrund der Top-Tourismus-Richtlinien - Zinsgünstigen Darlehen - Zinszuschüssen - Haftungsübernahmen - Spezialisierter Beratung für Jungunternehmer oder Sanierungsfälle	Gewährung von - Nachrangigen grundpfandgesicherten Hypothekendarlehen - Spezialisierter Beratung mehrheitlich zu rechtsnahen Themen	- Förderinstrumente müssen um die von der ÖHT angebotenen Instrumente erweitert werden - Förderdarlehen müssten forthin erstrangig vergeben werden

Bei der zukünftigen Vergabe von erstrangigen Darlehen ist zu beachten, dass dies zu einer automatischen Konkurrenzierung der Geschäftsbanken durch die Tourismusbank in der Schweiz führen würde. Bei dem ausgeprägten Netzwerk von Regional- und Kantonalbanken in der Schweiz könnte dies potenziell zu Konflikten führen.

#### 3.1 Analyse der rechtlichen Grundlagen der derzeitigen SGH Instrumente

Die Geschäftstätigkeit der SGH beschränkt sich momentan vorwiegend auf die Gewährung von Darlehen nach Massstab des SGH-Gesetzes und der entsprechenden SGH-Verordnung (vgl. Art. 3 SGH-Gesetz bzw. Art. 3 ff. SGH-Verordnung).

Entsprechend finanziert die SGH üblicherweise durch grundpfandgesicherte Darlehen i.S.v. Art. 312 OR i.V.m. Art. 793 ZGB<sup>100</sup> ergänzend und nachrangig zur Bankfinanzierung.

Die Darlehensgewährung der SGH wird in der SGH-Verordnung weiter ausgeführt. Dabei werden insbesondere folgende Punkte spezifiziert und entsprechende Regelungen getroffen:

- Belehnungshöhe (Art. 4 SGH-Verordnung)
- Übernahme bestehender Darlehen (Art. 5 SGH-Verordnung)
- Darlehensverluste (Art. 6 SGH-Verordnung)
- Zinsen und Amortisationen (Art. 7 SGH-Verordnung)

Daneben bietet die SGH weitere Leistungen, wie die betriebswirtschaftliche Beratung von Hotelbetrieben, an. Eine nähere Spezifikation hierzu findet sich in der SGH-Verordnung nur dahingehend, dass es sich um Beratung in Investitions- und Finanzierungsfragen handelt und diese kostendeckend sein muss (Art. 3 Abs. 2 SGH-Verordnung).

Bei einer Anpassung an die österreichischen Förderinstrumente ist eine Erweiterung des Aufgabenbereichs der Verwaltung in Art. 17 der Statuten der SGH nötig, damit auch neue Instrumente (beispielsweise Bürgschaften) abgedeckt werden. Die Belehnungshöhe müsste über ihre jetzige Kompetenzstufe von CHF 2 Millionen angehoben werden. Dazu ist zu be-

<sup>100</sup> Vgl. Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB), SR 210

rücksichtigen, dass die aktuellen Förderinstrumente der SGH historisch gewachsen sind und Haftungsübernahmen erst 2003, im Rahmen der letzten Gesetzesrevision, abgeschafft wurden. Eine möglich neue Revision würde also potenziell diesen Entscheid rückgängig machen.

### **3.2 Anhebung der Belehnungshöhe**

Art. 6 SGH-Gesetz sieht vor, dass die Gesellschaft Darlehen gewähren kann, sofern (a) der Schuldner fähig und vertrauenswürdig ist, sowie kumulativ (b) die erwarteten Erträge ausreichen, um sämtliche Betriebskosten zu tragen und die laufenden Erneuerungen des Betriebs zu finanzieren. Die gewährten Darlehen dürfen gemäss Art. 7 SGH-Gesetz zusammen mit vorgehenden und gleichrangigen Forderungen den nach der Erneuerung zu erwartenden Ertragswert nicht übersteigen. Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann gemäss SGH-Gesetz ein anderer Wert zugrunde gelegt werden. Die besonderen Umstände werden jedoch weder in der SGH-Verordnung noch im Kreditreglement (Art. 4 Abs. 5 SGH-Verordnung spricht vom Geschäftsreglement) näher spezifiziert. Entsprechend sollte die Ausnahmebestimmung und die Zugrundelegung eines anderen Werts auch nur sehr zurückhaltend bei der Darlehensgewährung berücksichtigt werden.

Art. 4 SGH-Verordnung sieht betreffend Belehnungshöhe vor, dass die Höhe des Darlehens den erwarteten Ertrag nicht übersteigt. Der Ertragswert berechnet sich nach in Wissenschaft und Praxis anerkannten Methoden aus der Kapitalisierung der für die Kapitaldienste freien Mittel. Dabei sind die Kosten der Wiederbeschaffung der im Laufe der Zeit entwerteten Anlagen (Ersatzinvestitionen) von den freien Mitteln in Abzug zu bringen.

Bei Hotelneubauten werden zur Ermittlung des Ertragswerts die Erfahrungszahlen von Betrieben gleicher Art, Grösse und Umsatzstruktur herangezogen. Erträge aus Nebenbetrieben sowie nicht betriebsnotwendige Vermögensteile wie Umschwung oder Gebäulichkeiten, sind entsprechend zu berücksichtigen.

Näheres hierzu wird im Geschäftsreglement bestimmt. Die gleichen Bestimmungen sind im Kreditreglement zu finden, welches zusammen mit den Weisungen der SGH derzeit überarbeitet wird.

Entsprechend bedürfte eine Anhebung der Belehnungshöhe ebenfalls den entsprechenden Anpassungen im SGH-Gesetz, der SGH-Verordnung sowie dem entsprechenden Kreditreglement.

### **3.3 Zusammenfassung der Erweiterung und der rechtlichen Anpassungen**

Die anschliessende Tabelle fasst die notwendigen rechtlichen Anpassungen zur Erweiterung der gesetzlichen Grundlagen der SGH zusammen.

Tabelle 33: Zusammenfassung der rechtlichen Anpassungen zur Erweiterung der SGH

Zusammenfassung der rechtlichen Anpassungen zur Erweiterung der SGH	
Bereich	Notwendige Anpassungen
<b>Sachliche Erweiterung der Tätigkeit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Definition der Förderinstrumente</li> <li>• Mehrheitliche Zustimmung der Gesellschaftsorgane der SGH</li> <li>• Gesetzesanpassung</li> <li>• Anpassung Verordnung</li> <li>• Anpassung Statuten</li> <li>• Anpassung der Reglemente (Bestimmung der Details zu den einzelnen Förderinstrumenten)</li> </ul>
<b>Anhebung der Beleihungshöhe</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Definition der Förderinstrumente und entsprechende Beleihungshöhe</li> <li>• Mehrheitliche Zustimmung der Gesellschaftsorgane der SGH</li> <li>• Gesetzesanpassung</li> <li>• Anpassung Verordnung</li> <li>• Anpassung Statuten</li> <li>• Anpassung der Reglemente (insb. Kreditreglement)</li> </ul>

### 3.4 Evaluation der Förderwerber

Die Änderung der Evaluationskriterien der SGH und Erweiterung um tourismus- und strukturpolitische Kriterien ist theoretisch möglich. Was die genauen Auswirkungen auf die Arbeitsweise der SGH sind ist schwierig zu definieren, da auch die Kriterien der ÖHT nicht im Detail verfügbar sind. Ein solcher Wechsel der Evaluation wäre Zeit- und Kostenaufwendig, da neue Geschäftsprozesse gestaltet und umgesetzt werden müssten.

## 4 Governance

Die nationalen Rahmenbedingungen, der historische Kontext als auch die unterschiedlichen Trägerschaften beeinflussen die Governance der ÖHT und SGH. Besonders die Anpassung der Rechtsform und damit der Trägerschaft ist für diese Differenzen ausschlaggebend.

### 4.1 Veränderung der Organisation der SGH

Die zukünftige Organisation hängt hauptsächlich von der gewählten Gesellschaftsform ab (vgl. Diskussion möglicher Rechtsformen im Anhang). Wird die Gesellschaftsform einer Genossenschaft des öffentlichen Rechts im Sinne von Art. 829 OR beibehalten, sind an der Organisation vermutlich keine oder nur marginale Änderungen vorzunehmen. Wird eine neue Rechtsform gewählt, so sind unter anderem Änderungen an den konstituierenden Dokumenten sowie bei der Besetzung der Organe zu beachten.

### 4.2 Veränderung der Gesellschafterstruktur der SGH

Die zukünftige Gesellschafterstruktur hängt ebenfalls im Wesentlichen von der zukünftig gewählten Gesellschaftsform ab. Entscheidend wird dabei auch sein, ob die gegenwärtigen Gesellschafter mit der Zweckerweiterung einverstanden sind und entsprechend künftig an der Gesellschaft beteiligt sein werden.

### 4.3 Auswirkungen auf den Bund und das SECO als Aufsichtsorgane der SGH

Momentan untersteht die SGH, gemäss Art. 16 SGH-Gesetz, der Aufsicht des Bundesrates. Dieser unterrichtet die Bundesversammlung im Rahmen des Geschäftsberichts über die Tätigkeit der Gesellschaft. Das Eidgenössische Department für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF, ehemaliges Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement (EVD)) wacht über die bestimmungsgemässe Verwendung der Mittel, die der Bund der SGH basierend auf dem

SGH-Gesetz zur Verfügung stellt. Die SGH hat dem WBF alljährlich Bericht über ihre Tätigkeit zu erstatten. Im Übrigen vollzieht das Staatssekretariat für Wirtschaft das Gesetz.

Im Rahmen der Zweckerweiterung müsste an dieser Aufsicht und dem Vollzug des Gesetzes nichts geändert werden, sofern sich dies in der Vergangenheit als zweckmässig erwiesen hat.

Art. 84 Abs. 1 ZGB sieht vor, dass Stiftungen unter der Aufsicht des Gemeinwesens (Bund, Kanton, Gemeinde) stehen, dem sie nach ihrer Bestimmung angehören. Wird für die zukünftige SGH die Rechtsform der Stiftung gewählt, so könnte unter Umständen neben der bestehenden Aufsicht ein weiteres Stiftungsaufsichtsorgan vorgesehen werden.

Wird keine Bankdienstleistung angeboten, so untersteht die SGH auch nicht der Aufsicht der FINMA.

#### **4.4 Relevanz finanzmarktrechtlicher Erlasse (insbesondere Bankenbewilligung) in Bezug auf eine angepasste SGH**

Dem Schweizerischen Bankengesetz unterstehen die Banken, Privatbankiers (Einzelfirmen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften) und Sparkassen (Art. 1 Abs. 1 BankG). Die wesentlichen Merkmale einer Bank werden in Art. 2a der Bankenverordnung (BankV)<sup>101</sup> definiert. Als Banken in diesem Sinne gelten Unternehmen, die hauptsächlich im Finanzbereich tätig sind und insbesondere:

- a. gewerbsmässig Publikumseinlagen entgegennehmen oder sich öffentlich dafür empfehlen, um damit auf eigen Rechnung eine unbestimmte Zahl von Personen oder Unternehmen, mit denen sie keine wirtschaftliche Einheit bilden, auf irgendwelche Art zu finanzieren, oder
- b. sich in erheblichem Umfang bei mehreren nicht massgebend an ihnen beteiligten Banken refinanzieren, um damit auf eigene Rechnung eine unbestimmte Zahl von Personen oder Unternehmen, mit denen sie keine wirtschaftliche Einheit bilden, auf irgendwelche Art zu finanzieren

Entscheidend ist somit stets nicht nur die Ausübung der von der SGH angebotenen Kreditgewährung, sondern auch deren Refinanzierung auf der Passivseite entsprechend der obigen Bestimmung aus der Bankenverordnung.

Eine Geschäftserweiterung nach Vorbild der österreichischen Tourismusbank sieht grundsätzlich keine gewerbsmässige Entgegennahme von Publikumseinlagen oder sonstige Bankentätigkeit vor. Zudem soll die Darlehensgewährung – wenn auch mit erweitertem Aktivitätsradius zuhanden Tourismusbetrieben ausserhalb des Beherbergungsgewerbes und allenfalls weiteren Finanzierungsinstrumenten – weiterhin Hauptzweck sein. Damit ist in der Schweiz unter den geltenden Gesetzesbestimmungen auch keine Bankenbewilligung und die Erlangung einer solchen erforderlich. Nach unserem Verständnis soll die zukünftige Tätigkeit auch keine Zahlungsverkehrsdienstleistungen umfassen und die SGH wird auch nicht das Cash Management für die Kreditnehmer abwickeln. Ein solches Führen von Konti könnte eine Bankenbewilligung gemäss dem BankG erforderlich machen.

Gleichwohl ist zu vermerken, dass die Verwendung der Bezeichnung «Bank» in der Firma, allein oder in Wortverbindungen (wie beispielsweise «Tourismusbank») aus aufsichtsrechtlicher Sicht eine Bewilligung der FINMA unter dem BankG erforderlich machen würde. Dies hat zur Folge, dass die zukünftige SGH sich nicht Tourismusbank nennen könnte, ohne über eine Bankenbewilligung zu verfügen (vgl. Exkurs Bankenbewilligung im Anhang).

---

<sup>101</sup> Vgl. Verordnung über die Banken und Sparkassen vom 17. Mai 1972 (BankV), SR 952.02

## **4.5 Rechtlicher Anpassungsbedarf bei einer mögliche Erweiterung der Tätigkeit der SGH**

Die Anpassungen rechtlicher Natur, die zur Erweiterung der Tätigkeiten der SGH notwendig sind, sind aufgrund des dezidierten Gesetzes und der entsprechenden Verordnung eingrenz- und somit auch überschaubar. Anders sieht es jedoch aus, wenn eine Bankenbewilligung erlangt werden möchte, was grossen Anpassungsbedarf mit sich bringen würde und Ressourcen binden würde, und somit auch mit höheren Kosten verbunden wäre.

### Anpassung SGH-Gesetz

Das WBF ist zuständig und wird die Grundlagen für eine Teil- oder Totalrevision des Gesetzes im Rahmen des normalen Gesetzgebungsverfahrens erarbeiten. Wenn schon ein ausgearbeiteter Gesetzesentwurf vorliegt, beschleunigt dies den Prozess erheblich. Bevor der Entwurf im Parlament beraten wird, können so schon vorab Stellungnahmen von Verbänden und Interessierten als Teil des Vernehmlassungsverfahrens eingeholt werden.

### Anpassung SGH-Verordnung

Basierend auf dem revidierten SGH-Gesetz und der Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen an die Exekutive durch das entsprechende Gesetz (Art. 164 Abs. 2 und Art. 182 Abs. 1 BV) kann der Bundesrat die entsprechende (unselbständige) Verordnung erlassen.

### Anpassung Massnahmenpaket des Bundes

Am 31. August 2011 hat der Bundesrat eine befristete Erhöhung des Bundesdarlehens an die SGH im Umfang von CHF 100 Millionen gewährt (Nachtragskredit zum Voranschlag 2011).

Diese Subventionsvereinbarung wurde mit Unterzeichnung am 8. Dezember 2011 rechts-wirksam und ist bis am 31. Juli 2016 gültig.

Im Rahmen der Errichtung einer neuen Förderungsgesellschaft müsste evaluiert werden, was mit der befristeten Erhöhung des Bundesdarlehens passiert und ob dieses auch eine neue Fördergesellschaft beanspruchen könnte.

## **4.6 Grobe Zeitplanung zur Umsetzung der Erweiterung der Tätigkeit der SGH**

Grundsätzlich muss davon ausgegangen werden, dass der Konsultationsprozess aber eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen wird. Je nach Priorisierung durch das Parlament und durch die Interessensverbände können die Vorbereitungsarbeiten für eine Gesetzesanpassung bis zu zwei Jahre in Anspruch nehmen. Wurden im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten auch schon Konsultationen durchgeführt, kann dies unter Umständen auch den Gesetzgebungsprozess im National- und Ständerat beschleunigen. Auch hier ist aber zu betonen, dass dieser Konsultationsprozess (Beratung in den Räten, Klärung Umsetzungsfragen etc.) bis zu zwei Jahre in Anspruch nehmen kann. Parallel dazu könnte auch schon die Implementierung der neuen Gesellschaft beziehungsweise der neuen Tätigkeitsfeldes vorangetrieben werden. Die Umsetzung der Rechtsformumwandlung in 5 bis 6 Jahren<sup>102</sup> scheint trotz allem nicht unrealistisch.

---

<sup>102</sup> Vgl. Handlungsbedarf bei der Rechtsform ausgelagerter Organisationen der Standortförderung, Studie im Auftrag des SECO, Schlussbericht vom 7.5.2012 (nicht öffentlich zugänglich)

## 4.7 Untersuchung der Möglichkeit eines stufenweisen Aufbaus

Um die Kosten und Komplexität einer solchen Umwandlung über einen längeren Zeitraum zu verteilen, wurde auch die stufenweise Erweiterung der SGH untersucht. Grundsätzlich sind eine Anpassung des sachlichen Tätigkeitsgebiets der SGH und die Erweiterung der Förderinstrumente in mehreren Schritten denkbar. Da die meisten Anpassungen jedoch auf Gesetzesstufe erfolgen müssen, lohnt es sich bei einer Gesetzesanpassung, genau zu evaluieren welche Anpassungen erfolgen sollen, da Gesetzesänderungen zeit- und kostenintensiv sein können.

Der Erwerb einer Bankenlizenz wäre auch zu einem späteren Zeitpunkt denkbar, wenn die gesetzlichen Grundlagen hierfür bereits geschaffen sind. Will man sich diese Möglichkeit offenlassen, so empfiehlt es sich, die Gesellschaftsform der Genossenschaft beizubehalten oder die Rechtsform der Aktiengesellschaft zu wählen.

Grundsätzlich wird eine Bankenbewilligung erforderlich, wenn Unternehmen gewerbsmässig Kredite aufnehmen und gewähren und somit das Zinsdifferenzgeschäft betreiben, d.h. Gewinne generieren aus der Differenz zwischen Aktiv- und Passivzinsen. Keine Bankenbewilligung ist grundsätzlich erforderlich, wenn die eine Seite des Zinsgeschäftes fehlt. Ausnahme bilden Unternehmen, die nur Aktivgeschäfte (Kreditgeschäfte) betreiben, sich aber in erheblichem Umfang bei mehreren nicht an ihnen beteiligten Banken refinanzieren. Vor diesem Hintergrund bedingt eine Tätigkeit der SGH analog derjenigen der ÖHT in der Schweiz keine Bankenbewilligung, soweit keine Publikumseinlagen entgegengenommen werden und keine Refinanzierung in erheblichem Umfang über nicht an der SGH beteiligten Banken erfolgt.

## 4.8 Schlüsselerkenntnisse aus der Analyse

Aus der obigen Analyse ergeben sich folgende Schlüsselerkenntnisse:

Tabelle 34: Schlüsselerkenntnisse aus der Analyse

Schlüsselerkenntnisse
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Geschäftserweiterung nach Vorbild der ÖHT sieht grundsätzlich keine gewerbsmässige Entgegennahme von Publikumseinlagen oder sonstige Bankentätigkeit vor. Entsprechend wäre für eine geplante Geschäftserweiterung in der Schweiz keine Bankenbewilligung erforderlich.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Verwendung der Bezeichnung «Bank» in der Firma bzw. Bezeichnung des Förderinstruments, allein oder in Wortverbindungen (wie beispielsweise «Tourismusbank»), würden aus aufsichtsrechtlicher Sicht eine Bewilligung der FINMA unter dem BankG erforderlich machen, wobei es mangels Einlagengeschäft an der Bewilligungsfähigkeit nach BankG fehlen würde. Eine solche Firmenbezeichnung ist daher unter Zugrundelegung des hier dargestellten Geschäftsmodells zu vermeiden.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Um die Förderziele und Förderinstrumente zu erweitern, ist die Schaffung eines neuen Gesetzes oder die Anpassung des SGH-Gesetzes sowie der weiteren Gesetzesgrundlagen erforderlich. Entsprechend ist in einem ersten Schritt zu evaluieren, was der zukünftige Zweck sein soll und welche Instrumente dafür eingesetzt werden sollen. In einem zweiten Schritt ist zu bestimmen, ob dies in der bisherigen angepassten SGH erfolgen soll oder ob ein weiteres Vehikel errichtet werden soll und die SGH ihren bisherigen Zweck verfolgen soll oder inskünftig liquidiert werden kann.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auch eine geografische Erweiterung der Tätigkeit würde entsprechende Anpassungen am Gesetz erfordern.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Partikularinteressen der Kantone sowie die notwendige Anhörung verschiedener Interessenverbände und -gruppen der SGH können den Anpassungsprozess möglicherweise zusätzlich erschweren.</li> </ul>

## 5 Finanzierung

Umschichtung der Kapitalisierung der SGH beinhaltet einige Schritte die politisch als auch praktisch kompliziert und kostenaufwendig wären. Die neuen Kapitalgeber, nach österreichi-

schem Beispiel wären es die Grossbanken, müssten den Teil der CHF 27 Millionen Genossenschaftsanteile kaufen, die ihnen nicht bereits gehören. Alle weiteren Genossenschafter müssten ausgezahlt werden. Wenn die SGH in Zukunft auch als „One-Stop-Shop“ Bundesmittel vergeben soll, dann müssten diese Mittel permanent der SGH attribuiert werden.

Um die Höhe der Finanzierung der SGH mit der ÖHT zu vergleichen, ist es von Nutzen das Fördervolumen der jeweiligen Grösse der Tourismusbranche, bzw. der Hotellerie, anzupassen. In 2011 hatte die Schweiz 245'072 Hotelbetten und Österreich derer 563'356. Wenn dies als Massstab genommen wird ist die Tourismusbranche in Österreich mehr als doppelt so gross wie in der Schweiz. Das bedeutet, dass die SGH ungefähr die Hälfte der EUR 212 Millionen gewährter Darlehen der ÖHT aufbringen müsste. Bei einem stabilen Frankenkurs von 1.20 CHF für einen Euro müsste die SGH also im Jahr CHF 127 Millionen an Darlehen gewähren.

Vergleicht man die Bilanzsumme der ÖHT (EUR 1'078'582'164.14) und der SGH (CHF 288'092'000)<sup>103</sup> mit der Anzahl Hotelbetten im entsprechenden Land, so hat die ÖHT EUR 1914.57 oder (ausgehend von einem Frankenkurs von CHF 1.20) CHF 2297.85 pro Hotelbett zur Verfügung und die SGH CHF 1175.54. Dies entspricht ungefähr der Hälfte der Bilanzsumme pro Hotelbett in Österreich. Dabei ist zu beachten, dass die ÖHT über mehr Instrumente verfügt als die SGH. Die Arten von Sicherheiten die die SGH heute schon annimmt müsste der ÖHT angepasst werden und, wie bei der ÖHT, an die Art des Darlehens oder der Förderung gebunden sein. Auch bei Haftungen unterscheidet die ÖHT zwischen Haftungen für ihre eigenen oder ERP Darlehen und denen von Drittinstituten.

---

<sup>103</sup> Inklusiv des Zusatzdarlehens

## Teil V Fazit

In Beantwortung des Postulats Baumann wurde im vorliegenden Bericht dargelegt, wie in der Schweiz eine Tourismusbank nach österreichischem Vorbild konstituiert werden könnte. Die Synopsis der ÖHT und der SGH erlaubt im Sinne eines Fazits folgende Aussagen:

Im Bezug auf den gesetzlichen Auftrag und die Einbettung in die Tourismuspolitik, gibt es sowohl historische als auch nationale und tourismuspolitische Unterschiede zu beachten. Aufgrund der österreichischen Tourismusstrategie aus dem Jahr 2010 nimmt die **ÖHT im Vergleich zur SGH eine lenkende und tourismuspolitische Funktion** ein. Sie koordiniert als nationaler One-Stop-Shop alle Anträge für Tourismusförderungsprojekte jeglicher Grösse. Klar definierte Schwellenwerte bestimmen, ob durch die Bundesländer (<EUR 100'000), die ÖHT alleine (<EUR 3 Millionen) oder partnerschaftlich finanziert und gefördert wird (>EUR 3 Millionen). Auch die Beurteilungskriterien für die einzelnen Projekte durch die ÖHT geben ein gutes Abbild der erwünschten Lenkungswirkung. Während sich die SGH auf eine rein einzelbetriebliche Betrachtung und wirtschaftliche Erfolgsbeurteilung der Anträge konzentriert, spielt bei der ÖHT zusätzlich die touristische Relevanz eine bedeutende Rolle für die Genehmigung eines Antrags. Anders als bei der SGH entscheidet in Österreich eine politisch besetzte Kommission über alle Anträge, die den Umfang von EUR 1 Million überschreiten.

Was würde dies in Analogie für den Auftrag der SGH heissen?

Um den Auftrag der SGH auszuweiten müssten die gesetzlichen Grundlagen umfassend angepasst werden.

Der Auftrag der SGH müsste auch im Bezug auf die **Förderinhalte** angepasst werden, denn auch dort ist die ÖHT in ihrem Ermessensspielraum, welche der im Tourismus tätigen Betriebe Förderwürdigkeit geniessen, bedeutend freier als die SGH. Der gesetzliche Auftrag der ÖHT bestimmt, abgeleitet aus dem Europäischen Beihilfenrecht, dass Unternehmen grundsätzlich aufgrund ihrer Grösse als KMU und/oder ihrer geografischen Ansiedlung in strukturschwachen Gebieten unterstützt werden. Da Tourismusbetriebe in der Regel eine dieser beiden Eigenschaften erfüllen, sind sie häufig förderberechtigt. Die eigentliche formale Branchenzugehörigkeit zum Tourismus ist zweitrangig. Die SGH hingegen ist in ihrer Zweckbestimmung deutlich eingeschränkter als die ÖHT. Die SGH fördert Betriebe aufgrund ihrer Branchenzugehörigkeit zur Hotellerie in genau bestimmten Regionen. Demzufolge kann sie als reines Hotelförderinstrument betrachtet werden, das die strukturellen Nachteile von Hotels in Tourismusgebieten ausgleicht. Unumstritten nimmt die Hotellerie im Schweizer Tourismus eine bedeutende Stellung ein, doch insgesamt profitiert die Tourismuswirtschaft nur indirekt von der Unterstützung des Bundes an die SGH.

Weitere essenzielle Unterschiede gibt es bei der Art und dem Einsatz der **Förderinstrumente**. Die ÖHT kann erstrangig und in substanziellem Ausmass (bis zu 70%) die Finanzierung einzelner Investitionsprojekte unterstützen. Neben Darlehen und Zinsvergünstigungen kann die ÖHT auch Bürgschaften übernehmen und À-fonds-perdu Beiträge sprechen. Die SGH ist in ihrem Instrumentarium hingegen auf vergünstigte Hypotheken im zweiten Rang sowie auf eine Obergrenze von in der Regel CHF 2 Millionen und maximal 35% der Investitionssumme eingeschränkt.

Die gesetzliche Bestimmung der Nachrangigkeit der Darlehen bedingt jeweils einen positiven Erst-Entscheid einer Bank. Eine zugesagte Beteiligung der SGH an einem Projekt trägt zu einer positiven Beurteilung der Banken bei. Nichtsdestotrotz wurde durch die Nachrangigkeit die initiale Entscheidungskompetenz über die Förderungswürdigkeit eines Investitionsprojekts ultimo ratio an den privaten Bankensektor ausgelagert. Positiver Aspekt dieses Mechanismus ist, neben einer geringen Marktverzerrung, dass die SGH von den Banken nicht als direkte Konkurrentin sondern als Partnerin wahrgenommen wird. Eine Schwierigkeit hinge-

gen ist, dass nachrangige Hypotheken keinen unmittelbaren Beitrag zur Verbesserung der Kapitalstruktur der einzelnen Betriebe leisten. Im Unterschied zu den Banken darf die SGH Darlehen über die übliche Belehnungsgrenze hinaus anbieten. Die SGH erhöht somit die Verschuldung des Hotelbetriebs, da ihre Zusatzdarlehen lediglich vergünstigtem Fremdkapital entsprechen. Die Kapitalstruktur eines Betriebes verbessert sich jedoch erst, wenn aufgrund der Investition ein höherer Cash Flow erwirtschaftet werden konnte und der Fremdkapitalanteil abgebaut wird. Dies setzt immer einen Erfolg der Investition voraus. Gerade in der aktuellen Phase tiefer Leitzinsen der Zentralbanken zur Konjunkturstimulierung scheint der Preisvorteil des von der SGH angebotenen Kapitals zunehmend zu erodieren.

Die Governace der angepassten SGH ist Grossteils von der Wahl der Rechtsform als auch von der Bankentätigkeit abhängig. Sollte **die Wirkung der ÖHT in der Schweiz kopiert werden** – durch eine Erweiterung der jetzigen SGH um die Förderinhalte und/oder -instrumente analog jener der ÖHT sowie eine Änderung der derzeitigen Beurteilungskriterien – ist zumindest eine Teil- eher aber eine Totalrevision des SGH-Gesetzes und der entsprechenden Verordnung erforderlich. Für diesen Schritt ist keine Beantragung einer Banklizenz bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA notwendig, da keine eigentliche Bankentätigkeit nach Bankengesetz vorliegt. Vor dem Hintergrund der Bestimmungen des Bankengesetzes sollte allerdings die Bezeichnung der Förderinstitution als Bank beziehungsweise Tourismusbank vermieden werden.

Sollte zugunsten einer **Kopie des Vehikels der ÖHT in der Schweiz** entschieden werden, das heisst für den Aufbau einer eigentlichen Tourismusbank, die auch Einlagen der Grossbanken entgegennehmen kann, ist eine Banklizenz und die Erfüllung der damit verbundenen regulatorischen Auflagen erforderlich. Sowohl die Neugründung einer Tourismusbank auf der grünen Wiese als auch der Umbau der bestehenden SGH zu einer Tourismusbank sind möglich. Auch ein gleichzeitiges Bestehen der beiden Vehikel ist denkbar und aus föderalismuspolitischen Überlegungen nicht auszuschliessen.

Die Finanzierung der neuen SGH würde eine Umschichtung des Kapitals mit sich bringen, welche voraussichtlich sowohl kostspielig als auch komplex sein würde. Zuerst müssten die neuen Kapitalgeber identifiziert werden und dann der Ablauf der Übergabe umgesetzt werden. Weitere Fragen stellen sich zur Vergabe von Bundesmitteln durch die SGH, was eine neue Zentralisierung des Vergabeprozesses mit sich bringen würde.

Insgesamt ist es theoretisch möglich eine Tourismusbank nach österreichischem Vorbild in der Schweiz aufzubauen, aber es gibt einige Hürden zu überwinden bevor es umsetzbar ist. Gleichzeitig dürfte es schwierig sein nur einzelne Teile der ÖHT in der Schweiz umzusetzen, da zwischen den einzelnen Teilen Interdependenzen bestehen und diese kaum isoliert umgesetzt werden können. Dazu ist hier zu wiederholen, dass die Unterschiede des historischen Wachstums der Institute als auch die tourismuspolitischen Rahmenbedingungen der beiden Länder eine genaue Kopie der ÖHT in der Schweiz erschweren werden.

Ein spezielles Augenmerk sollte die Untersuchung laut Postulat Baumann auf die **Förderung der Bergbahnen durch die ÖHT** richten. Die Untersuchung hat gezeigt, dass die ÖHT das Kerngeschäft der Bergbahnen nicht fördern darf, da diese dem Transportministerium unterstehen. In Österreich sind oft auch die Standortgemeinden an den Bahnen beteiligt, was zur Folge hat, dass diese Unternehmen die KMU-Eigenschaften nicht mehr erfüllen. Dies schliesst die Betriebe zusätzlich von der Förderung durch die ÖHT aus. Sollte eine Bergbahn die KMU-Eigenschaft erfüllen, hat die ÖHT die Möglichkeit, Investitionen in deren Nebentätigkeiten, wie ein Bergrestaurant, Berghotel oder auch einzelne Infrastrukturvorhaben wie den Bau von Schneekanonen, zu unterstützen.

# ANHANG

## 1 Diskussion möglicher Rechtsformen für eine angepasste SGH

### 1.1 Genossenschaft des öffentlichen Rechts

Die SGH ist gegenwärtig gemäss Art. 2 SGH-Gesetz eine Genossenschaft des öffentlichen Rechts im Sinne von Art. 829 des Obligationenrechts. Solche öffentlich-rechtlichen Personenverbände stehen, auch wenn sie genossenschaftlichen Zwecken dienen, unter dem öffentlichen Recht des Bundes und der Kantone. Die SGH untersteht dabei hauptsächlich dem SGH-Gesetz und der entsprechenden SGH-Verordnung.

Die Grundzüge der Genossenschaft ergeben sich aus Art. 828 ff. OR:

- Genossenschaft ist eine als Körperschaft organisierte Verbindung einer nicht geschlossenen Zahl von Personen oder Handelsgesellschaften, die in der Hauptsache die Förderung der oder Sicherung bestimmter wirtschaftlicher Interessen ihrer Mitglieder in gemeinsamer Selbsthilfe bezweckt (Art. 828 OR)
- Mindestens sieben Mitglieder (Art. 831 OR)
- Genossenschaften mit einem zum Voraus festgesetzten Grundkapital sind unzulässig (Art. 828 Abs. 2 OR)
- Spezialgesetzlich kann jedoch eine Regelung betreffend Genossenschaftskapital vorgesehen werden, wie dies gemäss Art. 11 SGH-Gesetz der Fall ist. (Das Genossenschaftskapital der SGH beträgt mindestens CHF 12 Millionen, wovon CHF 6 Millionen vom Bund und mindestens CHF 6 Millionen von Dritten aufgebracht werden.)
- Möglichkeit einer persönlichen Haftung und Nachschusspflicht der Genossenschafter (Art. 833 Ziff. 5 i.V.m. Art. 837 OR)
- Jederzeitige Möglichkeit der Neuaufnahme von Mitgliedern (Art. 839 OR)
- Genossenschafter stehen in gleichen Rechten und Pflichten, soweit sich aus dem Gesetz keine Ausnahme ergibt (Art. 854 OR)
- Sonderregelungen für die Verteilung des Reinertrags bei Kreditgenossenschaften möglich (Art. 861 OR)
- Für Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet das Genossenschaftsvermögen, sofern Statuten nichts anderes bestimmen (Art. 868 OR)
- Jeder Genossenschafter hat in der Generalversammlung (oder in der Urabstimmung) eine Stimme (Art. 885 OR)
- Möglichkeit der Bildung von Verwaltungsausschüssen, welche einen Teil der Pflichten und Befugnisse der Verwaltung wahrnehmen können (Art. 897 OR)
- Bei Genossenschaften, an denen Körperschaften des öffentlichen Rechts wie Bund, Kanton, Bezirk oder Gemeinde ein öffentliches Interesse besitzen, kann der Körperschaft in den Statuten das Recht eingeräumt werden, Vertreter in die Verwaltung (oder in die Revisionsstelle) abzuordnen

Vorteile	+	Nachteile	-
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Langjährig bewährte Rechtsform</li> <li>• Zweckerweiterung der SGH weiterhin als Genossenschaft möglich</li> <li>• Explizit gesetzliche Norm im Obligationenrecht für Genossenschaften des öffentlichen Rechts</li> <li>• Statuten können Bedürfnissen entsprechend relativ variabel ausgestaltet werden</li> <li>• Stimmrecht grundsätzlich unabhängig von Kapitalbeteiligung, gleichberechtigte Partnerschaft zwischen den Mitgliedern</li> <li>• Flache Organisationsstruktur</li> <li>• Aufnahme neuer Genossenschafter möglich</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestens sieben Mitglieder (ÖHT: Beteiligung von drei Banken)</li> <li>• Kapitalbeteiligung wirkt sich grundsätzlich nicht auf Stimmrecht aus</li> </ul>	

## 1.2 Spezialgesetzliche Aktiengesellschaft

Spezialgesetzliche Aktiengesellschaften zeichnen sich dadurch aus, dass sie im Gegensatz zu Gesellschaften nach Art. 620 ff. OR nicht auf vertraglicher Grundlage beruhen, sondern unmittelbar durch Gesetzesakt geschaffen werden. Ihre Organisation richtet sich nach dem betreffenden Spezialgesetz (bspw. neues SHG-Gesetz), den Statuten und allenfalls – ergänzend – den aktienrechtlichen Vorschriften des OR. Das Aktienkapital muss mindestens CHF 100'000 betragen (vgl. Art. 621 OR), es sei denn spezialgesetzlich sei ein anderes Mindestkapital vorgesehen.

Die Anlehnung an die Regeln des OR ermöglicht es dem Gesetzgeber, bei der Organisation staatlicher Aufgabenträger auf bestehende, erprobte Rechtsstrukturen zurückzugreifen, was die Zweckmässigkeit garantiert und den Regelungsaufwand vermindert. Durch die Anpassung dieser Rechtsformen an die jeweiligen besonderen Bedürfnisse lassen sich zudem sachgerechte, auf den Einzelfall zugeschnittene Lösungen erreichen.

### Spezialgesetzliche Aktiengesellschaft des Bundes

Im Bundesprivatrecht besteht grundsätzlich ein «Numerus clausus» der zur Auswahl stehenden Gesellschaftstypen, welcher gekoppelt ist mit einer weitgehenden Formenfixierung. Dem Bundesgesetzgeber steht es allerdings frei, von den herkömmlichen Gesellschaftstypen im Einzelfall spezialgesetzlich abzuweichen. Solche Abweichungen erfolgen jedoch i.d.R. nur ausnahmsweise und bei einem ausgewiesenen Bedürfnis. Für spezialgesetzliche Aktiengesellschaften wird somit nicht nur eine Grundlage im Gesetz geschaffen, sondern gleich ein ganzes Gesetz für eine einzelne Gesellschaft.

Spezialgesetzliche Aktiengesellschaften des Bundes sind entsprechend selten.

Beispiele: Swisscom, Schweizerische Nationalbank, Schweizerische Bundesbahnen SBB

Vorteile	+	Nachteile	-
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aktiengesellschaften sind bekannte Rechtsformen</li> <li>• Durch Spezialgesetz (bspw. neues SGH-Gesetz) kann den besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden</li> <li>• Positive Erfahrungen mit spezialgesetzlichen Aktiengesellschaften des Bundes</li> <li>• Umfangreiche Regelungen im Gesetz (Organe und ihre Pflichten, Governance etc.) können individuell durch Spezialgesetz adaptiert werden</li> <li>• Vielseitige Ausgestaltung der Aktionärsstruktur möglich (verschiedene Aktientypen, Aktionärsbindungsvertrag)</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bisherige SGH in Form der Genossenschaft müsste in Aktiengesellschaft transferiert werden oder Liquidation mit Neugründung erforderlich</li> <li>• Bedürfnisnachweis, dass spezialgesetzliche Abweichung vom «Numerus clausus» der Gesellschaftsformen erforderlich</li> <li>• Seltene Nutzung der spezialgesetzlichen Aktiengesellschaften des Bundes</li> </ul>	

### Spezialgesetzliche Aktiengesellschaft der Kantone nach Art. 763 OR

Auf Gesellschaften und Anstalten, wie Banken, Versicherungs- oder Elektrizitätsunternehmen, die durch besondere kantonale Gesetze gegründet worden sind und unter Mitwirkung öffentlicher Behörden verwaltet werden, kommen – sofern der Kanton die subsidiäre Haftung für deren Verbindlichkeiten übernimmt – die Bestimmungen über die Aktiengesellschaft auch dann nicht zur Anwendung, wenn das Kapital ganz oder teilweise in Aktien zerlegt ist und unter Beteiligung von Privatpersonen aufgebracht wird.

Soll die Förderung von Tourismusbetrieben durch eine nationale und nicht durch mehrere kantonalen Gesellschaften getragen werden, so ist die spezialgesetzliche Aktiengesellschaft der Kantone zu verwerfen, da diese auf kantonalem Recht und nicht auf Bundesrecht gegründet.

Vorteile	+	Nachteile	-
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aktiengesellschaften sind bekannte Rechtsformen</li> <li>• Umfangreiche Regelungen im Gesetz (Organe und ihre Pflichten, Governance etc.) können individuell durch Spezialgesetz adaptiert werden</li> <li>• Vielseitige Ausgestaltung der Aktionärsstruktur möglich (verschiedene Aktientypen, Aktionärsbindungsvertrag)</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kantonales Institut, welches nicht auf Bundesrecht gründet</li> <li>• Regionale Einschränkungen (Spezialgesetzliche Aktiengesellschaften für jeden Kanton)</li> <li>• Verschieden Aktiengesellschaften erforderlich, was umfangreiche Koordination zwischen Kantonen erfordert und spezialgesetzliche Regelungen, die in den Kantonen erst geschaffen werden müssen</li> <li>• Subsidiäre Haftung der Kantone</li> </ul>	

## 1.3 Gemischtwirtschaftliche Unternehmen

Gemischtwirtschaftliche Unternehmen zeichnen sich dadurch aus, dass Gemeinwesen (Bund, Kantone, Gemeinden, andere öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Anstalten) und Private die Unternehmensleitung gemeinsam wahrnehmen. Charakteristisch ist entsprechend die doppelte Zweckbestimmung dieser Gebilde, die Gewinnstrebigkeit und Verwirklichung öffentlicher Interessen.

In aller Regel verfügt der Träger eines gemischtwirtschaftlichen Unternehmens über eine privatrechtliche Organisation, zwingend ist das indessen nicht. Zur Anwendung kommen können auch öffentlich-rechtliche Organisationsformen, namentlich diejenige der spezialgesetzlichen Aktiengesellschaft. Begriffsnotwendig ist demgegenüber die Wahl einer körperschaftlichen Struktur.

## Beispiele: Wohnbaugenossenschaften

Vorteile	+	Nachteile	-
<ul style="list-style-type: none"> <li>Vgl. Vorteile der spezialgesetzlichen Aktiengesellschaft</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>Zwingende Wahrnehmung der Unternehmensleitung durch Gemeinwesen und Private</li> </ul>	

## 1.4 Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Die Grundzüge der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ergeben sich aus Art. 772 ff. OR:

- GmbH ist eine personenbezogene Kapitalgesellschaft, an der eine oder mehrere Personen oder Handelsgesellschaften beteiligt sind (Art. 772 Abs. 1 OR)
- Stammkapital ist in den Statuten festgelegt, für die Verbindlichkeiten haftet grundsätzlich nur das Gesellschaftsvermögen (Art. 772 Abs. 1 OR i.V.m. Art. 794 OR)
- Gesellschafter sind mindestens mit je einem Stammanteil am Stammkapital beteiligt. Die Statuten können Nachschuss- und Nebenleistungspflichten vorsehen (Art. 772 Abs. 2 OR)
- Das Stammkapital muss mindestens CHF 20'000 betragen (Art. 773 OR)
- Abtretung von Stammanteilen bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, wobei abweichende Regelung in den Statuten möglich (Art. 786 OR)
- Weitgehende Treuepflichten der Gesellschafter (Art. 803 OR)
- Stimmrecht der Gesellschafter bemisst sich nach dem Nennwert ihrer Stammanteile (Art. 806 OR)
- Alle Gesellschafter üben die Geschäftsführung gemeinsam aus. Die Statuten können die Geschäftsführung abweichend regeln (Art. 809 Abs. 1 OR)

Vorteile	+	Nachteile	-
<ul style="list-style-type: none"> <li>Relativ geringes Grundkapital erforderlich (mind. CHF 20'000)</li> <li>Eignung für einfache Unternehmensgebilde, deren Struktur weniger eingehend und starr geregelt werden muss, als bspw. bei Aktiengesellschaften</li> <li>Haftung beschränkt auf das (voll einbezahlte) Stammkapital</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>Publizität: Organe, Kapital und Stammeinlagen sind im Handelsregister öffentlich einsehbar</li> <li>GmbH wird oft als kleine Schwester der Aktiengesellschaft gesehen, was zu geringerer Akzeptanz führt</li> </ul>	

## 1.5 Privatrechtliche Stiftung

Einen Sonderfall stellt die Delegation öffentlicher Aufgaben an eine privatrechtliche Stiftung dar. Von den staatlichen Körperschaften in Privatrechtsform unterscheidet sich die privatrechtliche Stiftung dadurch, dass sie sich nach der Errichtung der direkten Einflussnahme des Stifters entzieht und damit eine gewisse Selbstständigkeit erhält, was sie in die Nähe eines Beliehenen rückt. Im Gegensatz zu «gewöhnlichen» Privaten kann der Staat hier aber auf eine Beleihung – im Sinne einer dauerhaften Inpflichtnahme – weitgehend verzichten, da der Stiftung die Aufgabe über den Errichtungsakt (Stiftungsurkunde) übertragen wird.

Beispiele für privatrechtliche Stiftungen sind der Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (privatrechtliche Stiftung mit öffentlichem Zweck und öffentlicher Finanzierung) oder die Stiftung für die Bereitstellung von Gebäuden für internationale Organisationen.

Die Grundsätze betreffend Stiftung ergeben sich aus Art. 80 ff. ZGB:

- Zur Errichtung einer Stiftung bedarf es der Widmung eines Vermögens für einen besonderen Zweck (Art. 80 ZGB), ein Mindestkapital ist somit nicht vorgesehen
- Die Stiftung wird durch öffentliche Urkunde errichtet (Art. 81 Abs. ZGB)
- Die Eintragung in das Handelsregister erfolgt aufgrund der Stiftungsurkunde (und nötigenfalls nach Anordnung der Aufsichtsbehörde unter Angabe der Mitglieder der Verwaltung)
- Die Organe der Stiftung und die Art der Verwaltung werden durch die Stiftungsurkunde festgestellt (Art. 83 ZGB)
- Die Vorschriften des Obligationenrechts über die Rechnungslegung und die Offenlegung der Jahresrechnung für Aktiengesellschaften sind für Stiftungen, welche ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, analog anwendbar (Art. 83a Abs. 2 ZGB)
- Das oberste Stiftungsorgan (die Stiftungsräte) bezeichnen eine Revisionsstelle (Art. 83b Abs. 2 ZGB). Die Vorschriften des Obligationenrechts über die Revisionsstelle bei Aktiengesellschaften sind grundsätzlich entsprechend anwendbar

Vorteile	+	Nachteile	-
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kreditwürdigkeit, bei entsprechender Ausstattung mit Kapital</li> <li>• Stiftungsrat kann sich selber konstituieren</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einzig Stiftungskapital steht zur Förderung zur Verfügung</li> <li>• Keine direkte Einflussnahme des Stifters</li> <li>• Keine Auflösungsmöglichkeit, nur wenn Zweck nicht mehr realisierbar</li> <li>• Keine Mitglieder, geringe demokratische Legitimation</li> </ul>	

## 1.6 Verein

Auch der Verein kann die geeignete Rechtsform einer privatisierten Aufgabe darstellen. Aufgrund der sehr geringen Anzahl zwingender Bestimmungen kann diese Gesellschaftsform leicht den individuell-konkreten Bedürfnissen angepasst werden. Insbesondere kann mittels statutarischer Bestimmungen die Übernahme durch ortsfremde Personen, die keinerlei Beziehung zur betreffenden staatlichen Funktion aufweisen, verhindert werden. Das Vereinsrecht statuiert jedoch eine gewichtige Einschränkung, wonach nur ein idealer, kein wirtschaftlicher Endzweck verfolgt werden darf, was heisst, dass keine ökonomischen Vorteile zugunsten der Mitglieder erwirtschaftet werden dürfen.

- Vereine, die für ihren Zweck ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben und revisionspflichtig sind, müssen ins Handelsregister eingetragen werden
- Vereine haben kein eigentliches Grundkapital
- Der Anmeldung sind die Statuten und das Verzeichnis der Vorstandsmitglieder beizufügen (Art. 61 Abs. 3 ZGB)
- Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins. Sie beschliesst über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, wählt den Vorstand und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind (Art. 64 i.V.m. Art. 65 ZGB)
- Alle Mitglieder des Vereins haben in der Vereinsversammlung das gleiche Stimmrecht (Art. 67 Abs. 1 ZGB)
- Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst (Art. 67 Abs. 2 ZGB)

Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, die die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten des Verein zu besorgen und den Verein zu vertreten (Art. 69 ZGB). Beispiele für Vereine mit öffentlichem Interesse sind der Mieterverband, Arbeitgeberverbände oder Gewerkschaften.

Vorteile +	Nachteile -
<ul style="list-style-type: none"><li>• Verein ist einfach zu errichten</li><li>• Gestaltungsspielraum bei den Statuten</li><li>• Aus sachlichen Gründen kann vom Kopfstimmprinzip abgewichen werden</li><li>• Geringe Abhängigkeit von einzelnen Personen</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Grundsätzlich für nichtwirtschaftliche Zwecke gedacht</li><li>• Schwierigkeit auf dem Kapitalmarkt, da kein eigentliches Grundkapital</li><li>• Vereinsversammlung hat hohes Gewicht, dies kann zu Schwierigkeiten bei Uneinigkeit führen</li><li>• Trennung zwischen strategischer und operativer Verantwortung wenig deutlich</li></ul>

## 2 Exkurs Bankenbewilligung

Die Errichtung einer Bank ist an verschiedene organisatorische und finanzielle Voraussetzungen geknüpft. Der für die Erlangung einer Bankenbewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA erforderliche Zeitbedarf variiert. In der Praxis und mit Blick auf das angezielte Geschäftsmodell wäre in casu mit einem Aufwand von mindestens sechs Monaten zu rechnen. Es ist darauf hinzuweisen, dass sich dieser Zeitaufwand erheblich vergrößern kann. Abhängig ist dies insbesondere davon, wie rasch es der SGH (oder der neu zu gründenden Gesellschaft) möglich ist, die aufsichtsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen (Angemessenheit der Organisation (Compliance, Risk Management, IT), Eigenmittelerfordernisse, Gewährserfordernisse der Organe) zu erfüllen. In der Praxis kann bspw. die Klärung wesentlicher organisatorischer Details wie die Besetzung von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung oder die aufsichtsrechtskonforme Errichtung der operationellen Abläufe einige Zeit in Anspruch nehmen.

Nach unserer Erfahrung mit ähnlichen Vorhaben wäre in praktischer Hinsicht von einem erforderlichen Zeitbedarf von mehreren Jahren für das Bewilligungsverfahren inkl. des politischen Prozesses auszugehen.

Als Gesellschaftsformen für die Bank kommen nur die Aktiengesellschaft und die Genossenschaft in Frage. Die GmbH ist als Gesellschaftsform für eine Bank in der Schweiz nicht möglich.

Gemäss Bankengesetz ist mindestens ein Kapital von CHF 10 Millionen erforderlich, wobei die FINMA in der Praxis mindestens CHF 20 Millionen verlangt. Insbesondere müssen zusätzlich die Eigenmittelanforderungen jederzeit erfüllt werden.

Die Kosten für die Errichtung einer Bank sind wiederum schwer quantifizierbar. Für das eigentliche Bewilligungsverfahren (anwaltliche Unterstützung, Mandatierung Prüfgesellschaft im Bewilligungsverfahren) ist in der Praxis mit einem Aufwand von mindestens CHF 350'000 zu rechnen.

Der Aufbau der notwendigen Organisation (Organe, Personal, IT, Compliance, Risk Management etc.) wird jedoch mit erheblich höheren Kosten verbunden sein.

### 3 Exkurs: Anpassung der SGH oder Neugründung einer Tourismusbank?

*1. Stellt die Änderung der SGH oder eine Neugründung eines Vehikels, das die Funktion einer ÖHT übernimmt, wirklich einen Unterschied dar?*

Bei der Errichtung eines neuen Vehikels, welches die Aufgaben der ÖHT in der Schweiz übernehmen soll, ist zu beachten, dass hierfür wohl eine neue Gesetzesgrundlage geschaffen werden muss und nicht oder nur beschränkt auf bestehenden Erlassen aufgebaut werden kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die SGH weiterhin Bestand haben soll und das SGH-Gesetz alleine für diese Gesellschaft den gesetzlichen Rahmen festlegt.

Erweitert man hingegen nur den sachlichen und geografischen Tätigkeitsbereich der SGH, so könnte dies unter Umständen mittels Anpassung der bereits bestehenden gesetzlichen Grundlagen erfolgen, ohne dass ein neues Gesetz ausgearbeitet werden müsste.

Tendenziell ist entsprechend davon auszugehen, dass die Erweiterung des Gesellschaftszwecks der SGH basierend auf den bereits bestehenden gesetzlichen Grundlagen schneller vorstättgehen würde, als wenn eine neue Gesellschaft gegründet werden müsste, für die die gesetzliche Grundlage erst noch zu schaffen wäre.

*2. Lässt sich der Aufwand eines Umbaus der SGH mit dem einer Neugründung vergleichen und grob quantifizieren?*

Nach Anpassung der gesetzlichen Grundlagen und Erweiterung des gesetzlichen Auftrags könnten innerhalb der SGH die Anpassungen der Statuten und des Geschäftsreglements erfolgen. Die Beschlüsse über Erlass und Änderung der Statuten und des Geschäftsreglements bedürfen der Genehmigung durch den Bundesrat. Die Genehmigung der entsprechenden Anträge ist vor der Beschlussfassung durch die Generalversammlung beim Bundesrat einzuholen.

Da der Bundesrat gestützt auf die Gesetzesanpassung bei einer Erweiterung der Tätigkeit auch die Verordnung anzupassen hat, ist davon auszugehen, dass die Genehmigung der entsprechenden Anträge relativ rasch erfolgen könnte.

Die Gründung eines neuen Vehikels hingegen ist mit einem deutlich höheren Aufwand verbunden, der wiederum von der gewählten Gesellschaftsform abhängt.

Bei einer Neugründung wäre insbesondere frühzeitig zu evaluieren, wer an der neuen Gesellschaft beteiligt sein soll und wer die Organe sein sollen.

Eine Bankenbewilligung könnte grundsätzlich sowohl für ein bestehendes als auch ein neu zu errichtendes Institut erlangt werden. Bei einer neu zu errichtenden Förderbank können Struktur, Governance, Zusammensetzung der leitenden Gremien und Kapitalausstattung gezielt im Hinblick auf die Erlangung einer Bewilligung gestaltet werden, während bei der bestehenden SGH verschiedener Anpassungsbedarf bestehen würde (vgl. Exkurs Bankenbewilligung, Teil IV 1.5.7.).

*3. Wenn ein Vehikel auf der ‹Grünen Wiese› gegründet würde, sollte dann die SGH weiterbestehen?*

Grundsätzlich kann die SGH neben einer neuen Gesellschaft bestehen. Es ist jedoch zu evaluieren, ob es Sinn macht, wirklich zwei Fördergesellschaften nebeneinander zu haben. Folgende Punkte sollten bei der Evaluation berücksichtigt werden:

- Konkurrenzieren die Gesellschaften?
- Soll eine Gesellschaft für die Hotellerie und die andere für den übrigen Tourismus bestehen?
- Gibt es Schnittstellen zwischen den Gesellschaften?
- Welche Doppelspurigkeiten bestehen?
- Gibt es Überschneidungen bei den Verwaltungsorganen?
- Welche Synergie können genutzt werden?

#### 4. Wenn die SGH geschlossen würde, wie muss/soll dann vorgegangen werden?

Die SGH ist eine Genossenschaft i.S.v. Art. 828 ff. OR, welche in ihrer öffentlich-rechtlichen Ausgestaltung unter dem öffentlichen Recht des Bundes steht.

Das Genossenschaftsrecht sieht für Genossenschaften im Wesentlichen vier Auflösungsgründe vor (Art. 911 ff. OR):

1. Nach Massgabe der Statuten
2. Durch einen Beschluss der Generalversammlung
3. Durch Eröffnung des Konkurses
4. In den übrigen vom Gesetze vorgesehenen Fällen

Art. 888 Abs. 2 OR sieht vor, dass für die Auflösung der Genossenschaft sowie für die Abänderung der Statuten eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist, wobei in den Statuten die Bedingungen für diese Beschlüsse noch erschwert werden können. Art. 17 SGH-Gesetz bestimmt zusätzlich, dass der Auflösungsbeschluss der Generalversammlung (vgl. Art. 911 OR) der Genehmigung durch den Bundesrat bedarf.

Im Falle der Auflösung sind zunächst die Schulden zu tilgen, die Verbindlichkeiten aus den Bürgschaften zu regeln (soweit solche noch bestehen) und die Anteile der Genosschafter bis höchstens zum Nominalwert zurückzubezahlen. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist unter der Aufsicht des Bundes für die weitere Förderung der Saisonhotellerie und der Kurorte zu verwenden.

Entsprechend könnte ein allfälliger Liquidationsüberschuss der SGH auch in die neue Gesellschaft überführt werden, wenn diese die Gelder unter Aufsicht des Bundes für die weitere Förderung der Saisonhotellerie und der Kurorte verwendet.

#### 5. Fazit

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sowohl eine Neugründung als auch ein Umbau der bestehenden SGH mit erweitertem Tätigkeitsgebiet grundsätzlich möglich ist.

Die Vorteile eines Umbaus liegen insbesondere darin, dass auf der bereits bestehenden und bewährten Organisation aufgebaut werden kann. Zudem werden bei einer Zweckerweiterung der bestehenden Gesellschaft tendenziell geringere Kosten entstehen als bei der Neuerrichtung einer Fördergesellschaft, deren Organisation erst noch zu schaffen ist.

Die Nachteile eines Umbaus liegen darin, dass die bestehenden Gesellschafter mehrheitlich von der geplanten Erweiterung der Tätigkeit überzeugt werden und bereit sein müssen, auch weiterhin als Gesellschafter mitzuwirken. Zudem muss bei einer Erweiterung der Förderung auf andere Tourismusgebiete auch davon ausgegangen werden, dass die Gesellschaft umfirmiert werden muss, da im bisherigen Firmennamen der Terminus «Hotelförderung» steht.

Die Vorteile einer Neugründung liegen darin, dass diese den Bedürfnissen entsprechend frei gestaltet werden kann und weniger auf die Meinung der bisherigen Gesellschaftsorgane geachtet werden muss. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die bisherige SGH neben der neuen Gesellschaft bestehen bleibt.

Nachteilig könnte sein, dass es möglicherweise zu Förderkonflikten zwischen der bestehenden und der neuen Gesellschaft kommt, wenn Aufgabenbereich und Zuständigkeit der beiden Gesellschaften nicht genügend differenziert sind. Zudem muss ein komplett neues Gesetz geschaffen werden, was möglicherweise mehr Zeit und mehr Überzeugungsarbeit bei den gesetzgebenden Instanzen erfordert.

## 4 Weiterführende Informationen

### 4.1 Detaillierte Übersicht über die österreichischen Top-Tourismus-Programme (2011-2013)

TOP A Investitionen	
<b>Ziel</b>	<b>Unterstützung von bestehenden KMUs bei Investitionen</b>
<b>Fördersubjekt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterstützung von physischen und juristischen Personen sowie sonstigen Gesellschaften des Unternehmensrechts, die in ihr KMU investieren</li> <li>• Verpächter und Eigentümer von KMUs sofern ein Pachtvertrag mit einem Betreiber/Pächter besteht</li> </ul>
<b>Förderzweck</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Qualitätsverbesserung, Betriebsgrössenoptimierung, Angebotsdiversifizierung und Innovation</li> <li>• Errichtung und Verbesserung von touristischen Infrastruktureinrichtungen</li> <li>• Investitionen von zwischen- und überbetrieblichen Kooperationen</li> <li>• Ankauf von Betrieben zur Betriebsgrössenoptimierung und zum Ausbau von Personalunterkünften</li> <li>• Schaffung oder Verbesserung von Personalunterkünften, Umwelt- bzw. sicherheitsbezogene Einrichtungen</li> </ul>
<b>Förderinstrumente</b>	<p>Neben der «normalen» Kreditgewährung bestehen folgende weiteren Instrumente für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Projekte mit Investitionskosten zwischen EUR 100'000 und EUR 1 Million (eigen- oder fremdfinanziert): <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einmalzuschuss in Höhe von max. 5% der förderbaren Investitionskosten. Bei touristischen Infrastrukturprojekten Einmalzuschuss von generell 2,5%. Im Falle von touristischer Sommerinfrastruktur 3,75% (wenn das Land einen mindestens ebenso hohen Zuschuss leistet)</li> </ul> </li> <li>2. Bei Projekten mit Investitionskosten über EUR 1 Million <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zinszuschuss in Höhe von 2% für Kredite der ÖHT in Höhe von max. 70 % (bei Neubauten 50%) der förderbaren Kosten über 10 Jahre. Bei touristischen Infrastrukturprojekten beträgt der Zinszuschuss generell 1% bzw. bei touristischer Sommerinfrastruktur 1,5% (jeweils unter der Voraussetzung, dass das Land einen mindestens ebenso hohen Zinszuschuss leistet)</li> </ul> </li> </ol>
<b>Obergrenze</b>	Das geförderte Finanzierungsvolumen ist auf EUR 3 Millionen begrenzt. Wenn sich das Bundesland beteiligt, kann der Betrag bis auf EUR 5 Millionen erhöht werden.

TOP B Jungunternehmer	
<b>Ziel</b>	<b>Unterstützung der Gründung und Übernahme der KMUs von physischen und juristischen Personen sowie sonstigen Gesellschaften des Unternehmensrechts, die neue KMUs aufbauen</b>
<b>Fördersubjekt</b>	<p>Als Jungunternehmer gilt, wer:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• in den letzten 5 Jahren unselbständig tätig gewesen ist</li> <li>• seine vorherige Tätigkeit im Zuge der Gründung/Übernahme aufgibt</li> <li>• die notwendigen Qualifikationen aufweist</li> <li>• bei Gründung einer juristischen Person od. sonstigen Gesellschaft des Handelsrechts zumindest mit 25% beteiligt und zur Geschäftsführung berechtigt ist</li> <li>• bei Übernahme einer juristischen Person oder sonstigen Gesellschaft des Handelsrechts mit mehr als 50% beteiligt und zur Geschäftsführung berechtigt ist und</li> <li>• mindestens 25% der Gesamtkosten des Eigenkapitals aufgebracht hat</li> </ul>

TOP B Jungunternehmer					
<b>Förderzweck</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erleichterung der Unternehmensgründung</li> </ul>				
<b>Förderinstrumente</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Neben der «normalen» Kreditgewährung gibt es folgende weitere Instrumente:</li> <li>• Übernahme von immateriellen Gründungs- und Startkosten</li> <li>• Übernahme von Haftungen</li> <li>• Bezuschussung von materiellen Kosten</li> <li>• 1. Projekte mit Investitionskosten zwischen EUR 100'000 und EUR 1 Million (eigen- oder fremdfinanziert):</li> <li>• Einmalzuschuss in Höhe von max. 5% der förderbaren Investitionskosten. Bei touristischen Infrastrukturprojekten Einmalzuschuss von generell 2,5%. Im Falle von touristischer Sommerinfrastruktur 3,75% (wenn das Land einen mindestens ebenso hohen Zuschuss leistet)</li> <li>• 2. Bei Projekten mit Investitionskosten über EUR 1 Million:</li> <li>• Zinsenzuschuss in Höhe von 2% für einen Kredit der ÖHT in Höhe von max. 70% (bei Neubauten 50%) der förderbaren Kosten über 10 Jahre. Bei touristischen Infrastrukturprojekten beträgt der Zinsenzuschuss generell 1% bzw. bei touristischer Sommerinfrastruktur 1,5% (jeweils unter der Voraussetzung, dass das Land einen mindestens ebenso hohen Zinsenzuschuss leistet). Zuschüsse zu immateriellen Gründungs- und Startkosten</li> </ul>				
<b>Unter- und Obergrenze</b>	<table border="0"> <tr> <td>Zuschuss zu immateriellen Kosten:</td> <td>Untergrenze der Kosten EUR 5'000; Obergrenze ergibt sich aus einer maximalen Zuschusshöhe von EUR 200'000 (de-minimis-Grenze)</td> </tr> <tr> <td>Zuschuss zu materiellen Kosten (bei Projekten bis EUR 1 Million)</td> <td>Untergrenze von EUR 20'000 Obergrenze EUR 3 Millionen, mit Beteiligung des Landes EUR 5 Millionen</td> </tr> </table>	Zuschuss zu immateriellen Kosten:	Untergrenze der Kosten EUR 5'000; Obergrenze ergibt sich aus einer maximalen Zuschusshöhe von EUR 200'000 (de-minimis-Grenze)	Zuschuss zu materiellen Kosten (bei Projekten bis EUR 1 Million)	Untergrenze von EUR 20'000 Obergrenze EUR 3 Millionen, mit Beteiligung des Landes EUR 5 Millionen
Zuschuss zu immateriellen Kosten:	Untergrenze der Kosten EUR 5'000; Obergrenze ergibt sich aus einer maximalen Zuschusshöhe von EUR 200'000 (de-minimis-Grenze)				
Zuschuss zu materiellen Kosten (bei Projekten bis EUR 1 Million)	Untergrenze von EUR 20'000 Obergrenze EUR 3 Millionen, mit Beteiligung des Landes EUR 5 Millionen				

TOP C Kooperationen	
<b>Ziel</b>	<b>Bildung und Weiterentwicklung von nachhaltigen vertikalen und horizontalen Kooperationen</b>
<b>Fördersubjekt</b>	Kooperationen, die <ul style="list-style-type: none"> <li>• sich als juristische Person oder ARGE zusammenschliessen, wobei Tourismus- und Freizeitbetriebe mind. 50% der Kooperationspartner stellen und</li> <li>• auf Basis eines schriftlichen Kooperationsvertrags ein gemeinsames, auf nachhaltige Zusammenarbeit gerichtetes Ziel verfolgen</li> </ul>
<b>Förderzweck</b>	Unterstützung von Massnahmen, die zum Aufbau der Kooperation notwendig sind. <p>Dies sind Massnahmen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• im Bereich der Marktpräsenz wirken</li> <li>• Kostenvorteile ermöglichen</li> <li>• die Dienstleistungsqualität erhöhen oder</li> <li>• leistungsfähige Vertriebssysteme oder</li> <li>• einen direkten aktiven Verkauf entstehen lassen</li> </ul>
<b>Förderinstrumente</b>	Neben der «normalen» Kreditgewährung gibt es folgende weitere Instrumente: <p>Einmalzuschuss von max. 50% der förderbaren Kosten einer Kooperation, der vom Bund und dem jeweiligen Bundesland je zur Hälfte getragen wird. Folgende Kosten können eingereicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kosten für Gründung und Weiterentwicklung einer Kooperation</li> <li>• Kosten für die Gründung eines Vertriebssystems sowie der Angebots- und Produktentwicklung und der Erfolgskontrolle</li> </ul>

<b>TOP C Kooperationen</b>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• externe Beratungskosten für maximal 35 Tagwerke à EUR 660 sowie anerkenbare Nebenkosten von höchstens 30% davon</li> </ul>
<b>Unter- und Obergrenze</b>	Untergrenze sind förderbaren Kosten von EUR 50'000 Obergrenze ergibt sich aus der maximalen Zuschusshöhe von EUR 200'000 (de-minimis-Grenze)

<b>TOP D Restrukturierung</b>	
<b>Ziel</b>	<b>Unterstützung von KMUs in finanziellen Schwierigkeiten mit Hilfe von ideellen und finanziellen Massnahmen</b>
<b>Fördersubjekt</b>	Physische und juristische Personen sowie sonstige Gesellschaften des Unternehmensrechts der Hotellerie und Gastronomie
<b>Förderzweck</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kosten des Sanierungskonzepts oder von anteiligen Coaching-Leistungen</li> <li>• materielle Hilfestellung auf die nach Sanierung verbleibenden Verbindlichkeiten</li> </ul>
<b>Förderinstrumente</b>	In diesem Falle darf die ÖHT ausdrücklich keine Kredite gewähren.  Indirekt möglich ist <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Übernahme einer Haftung</li> <li>• ein Zinsenzuschuss von max. 2% für Fremdkapital (Landesbeteiligung in mindestens gleicher Höhe ist Voraussetzung)</li> <li>• die Übernahme der Kosten des Sanierungskonzepts oder von Coaching-Leistungen</li> </ul>
<b>Unter- und Obergrenze</b>	Das Kapital, auf das ein Zinsenzuschuss gewährt wird, soll den Umfang von 40% der gesamten Fremdfinanzierung nach Restrukturierung nicht überschreiten. Die Untergrenze beträgt EUR 100'000, die Obergrenze EUR 2 Millionen

## 4.2 Grobe Übersicht über die Bergbahnförderung der einzelnen Bundesländer in Österreich und Südtirol

Aufzählung beschränkt sich auf die wichtigsten Tourismusregionen in Österreich und ist nicht abschliessend. Eine Vertiefung dieser Analyse erfordert einen Mehraufwand, der momentan nicht im Pflichtenheft abgedeckt ist.

Seilbahnförderung in Österreich und im Südtirol			
Wo	Wer	Was	Wie
Niederösterreich <sup>104</sup>	<p>«eco plus» Die Wirtschaftsagentur des Landes Niederösterreich fördert im ganzen Land</p> <p>- Vergaberegeln: Im Zeitraum von 2007 bis 2013</p> <p>- Gesamtbudget: EUR 30 Millionen</p> <p>Gefördert werden alle natürlichen und juristischen Personen, die eine erfolgreiche Errichtung/Abwicklung des Investitionsprojekts gewährleisten</p>	<p>- Regionale Infrastrukturprojekte: 33,3% unterstützt</p> <p>- bei besonderer volks- und regionalwirtschaftlicher Bedeutung kann die Förderhöhe im Einzelfall auf max. 66,67 % aufgestockt werden</p>	<p>- Darlehen (zinslos, Laufzeit 13 Jahre, 3 Jahre tilgungsfrei)</p> <p>- Verlorener Zuschuss</p>
Oberösterreich <sup>105</sup>	<p>- Physische und juristische Personen, sonstige Gesellschaften des Unternehmensrechts sowie Tourismusgemeinden</p> <p>- Tourismusorganisationen, Unternehmen müssen Mitglied eines Oö. Tourismusverbandes gemäss Tourismus-Gesetz 1990 i.d.g.F. sein oder eine Kooperationsvereinbarung mit der Landestourismusorganisation</p>	<p>Errichtung, Erweiterung und Modernisierung von touristischen Infrastruktureinrichtungen</p> <p>Zeitgemässe technische Ausstattung von Tourismusbüros im Zusammenhang mit der Errichtung bzw. Erweiterung von mehrgemeindigen Tourismus-Verbänden</p>	<p>Durch einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse in Höhe von bis zu max. 20 Prozent der förderbaren Kosten</p> <p>Die förderbaren Kosten dürfen die Untergrenze von EUR 25'000 nicht unterschreiten.</p>

<sup>104</sup> Vgl. < [http://www.noel.gv.at/Wirtschaft-Arbeit/Wirtschaft-Tourismus-Technologie/Foerderungen/20120101\\_aktuelle\\_informationen\\_zu\\_den\\_foerderungen.html](http://www.noel.gv.at/Wirtschaft-Arbeit/Wirtschaft-Tourismus-Technologie/Foerderungen/20120101_aktuelle_informationen_zu_den_foerderungen.html) > (besucht am 16.1.2013)

<sup>105</sup> Vgl. < [http://www.oberoesterreich.gv.at/cps/rde/xchg/ooe/hs.xsl/187\\_DEU\\_HTML.htm](http://www.oberoesterreich.gv.at/cps/rde/xchg/ooe/hs.xsl/187_DEU_HTML.htm) > (besucht am 16.1.2013)

	- «Oberösterreich Tourismus» abschliessen		Die Einreichung von Förderanträgen ist von 1.7.2011 bis 31.12.2013 möglich
<b>Vorarlberg</b>	Keine landesweite Förderung		
<b>Kärnten</b> <sup>106</sup>	<p>Natürliche oder nicht natürliche Personen, die ein Unternehmen aus den Bereichen Tourismus und Freizeitwirtschaft, Seilbahnen oder Schifffahrt betreiben oder gründen</p> <p>Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen sowie Grossunternehmen werden gefördert</p>	<p>Umsatz von mindestens EUR 300'000 pro Jahr</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- stabile betriebswirtschaftliche Ausgangssituation und positive Erfolgsaussichten</li> </ul> <p>(Eigenmittelquote von mehr als 8% und fiktive Schuldentilgungsdauer unter 15 Jahren)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gewerbeberechtigung</li> <li>- Mitglied der Wirtschaftskammer Kärnten, Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft oder in der</li> </ul> <p>Sparte Transport und Verkehr die Sektoren Seilbahnen und Schifffahrtsunternehmen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Betriebsstätte in Kärnten</li> <li>- Bei Beherbergungsbetrieben: Kategorisierungsnachweis der 3-Stern-Kategorisierung der Wirtschaftskammer nach den derzeit gültigen Kategorisierungsrichtlinien oder Erfüllung eines anerkannten vergleichbaren</li> </ul>	<p>Projekte zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und zur Stärkung von Tourismusunternehmen: bis 15%</p> <p>Leitprojekte zur massgeblichen Weiterentwicklung von Tourismusunternehmen: bis 20%</p>

<sup>106</sup> Vgl. [http://www.kwf.at/?inhalt=Investitionen\\_von\\_Dynamischen\\_Unternehmen\\_im\\_Tourismus&id=3-2-1-2](http://www.kwf.at/?inhalt=Investitionen_von_Dynamischen_Unternehmen_im_Tourismus&id=3-2-1-2) > (besucht am 16.1.2013)

		<p>Qualitätsstandards*)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Öffnungszeit von mindestens 6 Monaten (180 Tagen) pro Jahr )</li> </ul> <p>Mindestinvestition von EUR 300'000</p>	
<b>Salzburg</b> <sup>107</sup>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft sowie</li> </ul> <p>Kooperationen von Unternehmen, sofern die Projektrealisierung im Oberpinzgau und Lungau</p> <p>(ohne Obertauern) erfolgt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hauptadressaten der Förderungen sind auf der Unternehmensebene Betriebe mit regionaler Leitbetriebsfunktion</li> <li>- Projekte von Verbänden, Gemeinden und regionalen Tourismusorganisationen des Ziel-2-Gebietes der Förderungs-Periode 2000–2006 werden in der Regel nicht EFRE-kofinanziert</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Innovationsgrad – Verbesserung der Wettbewerbssituation (des Unternehmens oder der Region)</li> <li>- regionalwirtschaftliche und touristische Impulswirkung</li> <li>- Beschäftigungswirkung</li> <li>- Kompatibilität mit/Einbindung in regionale touristische Schwerpunkte</li> <li>- Projektstandort ausschliesslich im ehemaligen Ziel 2 Gebiet (= Oberpinzgau und Lungau (ohne Obertauern))</li> <li>- Mindestinvestitionsvolumen: EUR 500'000</li> <li>- Mindestprojektkosten bei Softmassnahmen: EUR 35'000</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Materielle Investitionen und zu aktivierende Eigenleistungen sowie Bauinvestitionen inkl. Bauplanung</li> <li>- Immaterielle Investitionen (z.B. Marketing)</li> <li>- Externe Dienstleistungen für Beratungen, Machbarkeitsstudien, Projektentwicklungen und Erstvermarktungsmassnahmen</li> </ul>
<b>Südtirol (Italien)</b> <sup>108</sup>	Landesgesetz vom 4.März 1996, Nr. 6. Förderungsmassnahmen zum Bau und zur Modernisierung von Seilbahnanlagen	<p>Seilbahnanlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für die Errichtung von neuen Personenbeförderungsanlagen mittels Luftseilbahnen,</li> </ul>	Das Höchstmass der Zuschüsse beträgt jeweils folgenden Prozentsatz der anerkannten Ausgabe:

<sup>107</sup> Vgl. <http://www.salzburg.gv.at/themen/wt/regional/regionale-wettbewerbsfaehigkeit/rwf-massnahmen/tourismusentwicklung.htm> > (besucht am 16.1.2013)

<sup>108</sup> Vgl. <[http://lexbrowser.provinz.bz.it/doc/de/lp-1996-6%c2%a710/landesgesetz\\_vom\\_4\\_m\\_rz\\_1996\\_nr\\_6/art\\_1.aspx](http://lexbrowser.provinz.bz.it/doc/de/lp-1996-6%c2%a710/landesgesetz_vom_4_m_rz_1996_nr_6/art_1.aspx)> (besucht am 16.1.2013)

		<p>Standseilbahnen, Förderbändern oder Skiliften</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- für Investitionen zur Qualitätssteigerung, zur technischen Innovation – auch in begrenztem Umfang – oder zur Kapazitätserweiterung bestehender Seilbahnanlagen</li><li>- für alle Investitionen für den Austausch von Teilen der Anlage, die nach dem Dafürhalten des für die Anlage verantwortlichen Technikers zu tätigen sind – sei es aufgrund der gesetzlich vorgesehenen Überprüfungen (entsprechende Kosten eingeschlossen), sei es für die technische Verbesserung der Fahrkartenausgabe und -lesegeräte</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>- 90% für Zweiseilbahnen mit Pendelbetrieb, die von besonderer sozialer Bedeutung sind, da sie Ortschaften verbinden. Gefördert werden auch Investitionen zur Erneuerung und Umgestaltung der Bauwerke – einschliesslich deren technischen Einrichtungen –, die von den einschlägigen Bestimmungen vorgeschrieben sind oder für die Erhöhung der Betriebssicherheit und Leistungsfähigkeit als notwendig erachtet werden</li><li>- 45% für Standseilbahnen, Zweiseilbahnen, Einseilumlaufbahnen mit festgeklemmten oder kuppelbaren Fahrbetriebsmitteln und Förderbänder;</li><li>- 45% für Geräte, die zur Ausgabe und zum Einlesen der Fahrkarten sowie zur Aufteilung der den einzelnen Seilbahnunternehmen zustehenden Einnahmen dienen</li></ul>
--	--	---	---

## Quellenverzeichnis

Quelle 1: Neue Wege im Tourismus, die österreichische Tourismusstrategie, BMWFJ 2010/12	
Quelle 2: Eigene Darstellung in Anlehnung an ÖHT .....	15
Quelle 3: Basel-II – Säule 3 Offenlegung im Internet gem. Art. 26 BWG, ÖHT.....	19
Quelle 4: Tätigkeitsberichte 2007–2011 Österreichische Hotel- und Tourismusbank GmbH; 2011 .....	22
Quelle 5: Website der ÖHT .....	24
Quelle 6: Tourismus in Österreich – Ein Überblick in Zahlen .....	26
Quelle 7: Eigene Darstellung in Anlehnung an Bericht BHP Hanser .....	30
Quelle 8: Tätigkeitsbericht 2011 Österreichische Hotel- und Tourismusbank, GmbH; 2011..	33
Quelle 9: Eigene Darstellung in Anlehnung an Schlussbericht Evaluation SGH 2007 .....	46
Quelle 10: Eigene Darstellung in Anlehnung an Schlussbericht Evaluation SGH 2007 .....	47
Quelle 11: Eigene Darstellung in Anlehnung an Schlussbericht Evaluation SGH 2007 .....	47
Quelle 12. Bericht zu den Auswirkungen der Zweitwohnungsinitiative, BHP – Hanser und Partner AG, 2013.....	51
Quelle 13: SGH-Jahresbericht 2011 .....	53